



universität
wien

DIPLOMARBEIT / DIPLOMA THESIS

Titel der Diplomarbeit / Title of the Diploma Thesis

„‘Rules – part of the game?’ – Ein ethisch-philosophischer
Diskurs über die Normativität von Regeln im Sport“

verfasst von / submitted by

Petra Glaninger

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Magistra der Naturwissenschaften (Mag.rer.nat.)

Wien, 2016 / Vienna, 2016

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 190 482 299

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Lehramtsstudium
UF Bewegung und Sport
UF Philosophie und Psychologie

Betreut von / Supervisor:

Ao. Univ.-Prof. Dr. MMag. Konrad Kleiner

Vorwort

»Regeln sind da, um gebrochen zu werden.« Ist man so wie ich aktive Wettkampfsportlerin erscheint es einem, nach einigen Jahren intensivem Wettkampfbetrieb, so, dass diese Regel nicht nur zutreffend für die juristische Sparte ist, sondern auch im sportlichen Bereich ein ungeschriebenes Gesetz darstellt. Der Umstieg von erlebnis- und gesundheitsorientiertem Individualsport zu einem wettkampforientierten Mannschaftssport ist nicht nur hinsichtlich des sportartspezifischen Trainings eine gewaltige Umstellung, sondern für eher kantianisch eingestellte Sportbegeisterte wie mich vor allem eine gesinnungsethische Herausforderung. Noch nie zuvor hat mich der Sport vor solch moralische Dilemmasituationen gestellt und noch nie zuvor musste ich meine eigenen moralischen Einstellungen und Haltungen derart hinterfragen und überdenken. Besonders bei Mannschaftssportarten fällt es schwer eine gesinnungsethische Position zu vertreten und beizubehalten, muss man Gewissensentscheidungen nicht nur vor sich selbst, sondern auch vor der gesamten Mannschaft rechtfertigen.

Der Input zur vorliegenden Arbeit kommt daher zur Gänze aus dem persönlichen Interesse der Autorin, einen für den Sport geeigneten ethischen Begründungsansatz für die Verpflichtung zur Einhaltung von Regeln zu finden.

Ein herzliches Dankeschön gilt meinen Eltern und meinem Freund, die mich in jeder Phase meines Lebens unterstützt und mir ein sorgenfreies Studium ermöglicht haben.

Ein großer Dank gebührt außerdem meiner besten Freundin, die weder Zeit noch Mühe gescheut hat, meine Arbeit Korrektur zu lesen.

Zusätzlich möchte ich mich noch bei meinem Diplomarbeitbetreuer Ao. Univ.-Prof. Dr. MMag. Konrad Kleiner für die gute Betreuung bedanken.

Kurzzusammenfassung

Das Thema Regeln in sportlichen Wettkämpfen sowie damit verbundene Problematiken wie das Begründen, Gestalten, Befolgen und Sanktionieren von Regelverstößen sind keine einzelnen Phänomene, die ausschließlich Sportethiker bzw. -innen und/oder Sportsphilosophen bzw. -innen beschäftigen, sondern sie finden auch im Alltag eines jeden Sportlers und einer jeden Sportlerin Eingang.

In dieser Arbeit soll aufgezeigt werden wie vielschichtig das Thema Regelkonstruktion, -begründung und -umsetzung im Sport sein kann und welche (neuen) Perspektiven aus den verschiedensten ethisch-philosophischen Ansätzen gewonnen werden können.

Zum Thema Regelkonstruktion werden das sprachphilosophische Konzept von Searle und das regelutilitaristische Konzept von Rawls untersucht. Auf das Verhältnis zwischen Regeltheorie und praktischer Umsetzung der Regeln wird in der Debatte zwischen den Formalisten (Suits, Morgan und Kretchmar) und Antiformalisten (Quinn, D'Agostino und Lehman) näher eingegangen. Zuletzt sollen durch den Rückbezug auf allgemein ethische Ansätze die zentralen Fragen geklärt werden, ob ein Sportteilnehmer bzw. eine Sportteilnehmerin dazu verpflichtet werden kann, sich an die entsprechenden sportspezifischen Regeln zu halten und ob die formalen Regeln ausreichen, um ein Fair Play zu garantieren.

Die Methode, die zur Beantwortung der Fragestellungen verwendet wird, ist die hermeneutische Textanalyse.

Das Ergebnis der Arbeit zeigt auf, dass es kein einheitliches Verständnis davon gibt, wie Regeln hinsichtlich ihrer Funktion klassifiziert werden können. Weiters konnte festgestellt werden, dass aus der Teilnahme an einer bestimmten Sportart noch keine Verpflichtung zur Einhaltung der Regeln abgeleitet werden kann. Erst durch den Rekurs auf ethische Prinzipien kann die Regeleinhaltung zu einem normativen Sollensgebot werden.

Um das gesamte inhaltliche Spektrum der Regeln im Sport erfassen zu können, bedarf es folglich nicht nur den Verweis auf die formalen Regeln, sondern ebenso auf den nicht-kodifizierten Regelanteil, wie dies Digel in seinem Modell des weiten Regelbegriffs deutlich macht.

Abstract

The topic of rules in sports competitions and related issues such as the justification, the creation, and the following of rules, as well as the sanctioning of rule violations are not single phenomena that are dealt with exclusively by sports ethicists or sports philosophers. In fact, these are also important issues in the daily life of athletes themselves. This thesis aims to demonstrate how complex the subject of construction, explanation and realization of rules in sports can be and which (new) perspectives from different ethical and philosophical approaches can be obtained.

Concerning the subject of constructing rules, the concept of philosophy of language by Searle and the rule-utilitarian concept of Rawls will be examined. The relationship between rule theory and the practical implementation of rules will be discussed in further detail by illustrating the debate between formalists (Suits, Morgan and Kretchmar) and anti-formalists (D'Agostino and Lehman Quinn). Lastly, the reference back to general ethical approaches aims to answer the central question whether a sports participant may be obliged to abide by the relevant sport-specific rules and whether the formal rules are sufficient to guarantee a fair play.

The method used to answer these questions is the hermeneutic text analysis.

The result of the thesis shows that there is no uniform understanding of how rules can be classified in terms of their function. Furthermore, it was found that participation in a particular sport does not imply an obligation to comply with the rules. Only by recourse to ethical principles, the compliance of rules can become a normative imperative. In order to capture the entire content-related spectrum of rules in sport, not only a reference to formal rules is required, but also to the non-codified rule component, which Digel clearly follows in his model of the concept of wide rules.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	7
1.1	Problemaufriss	7
1.2	Hinführung zur Fragestellung	10
1.3	Methode der Bearbeitung	11
1.4	Gliederung der Arbeit.....	14
2.	(Sport)ethische Grundlagen	17
2.1	Begriffs(er)klärungen	17
2.1.1	Wert-Norm-Prinzip	18
2.2	Dimensionen der Ethik.....	19
2.2.1	Sportethik	23
3.	Eine sprachphilosophische Analyse von Regeln.....	26
3.1	Grundhypothesen, Methode, Prinzip der Ausdrückbarkeit	26
3.2	Arten von Sprechakten.....	27
3.3	Regeln	28
3.4	Natürliche und institutionelle Tatsachen	34
3.5	Die Ableitung des Seins aus einem Sollen.....	36
3.6	Christopher Cherrys Analyse der regulativen Regeln.....	38
4.	Eine utilitaristische Alternative: Regelkonzept nach John Rawls.....	41
5.	Formalismus versus Non-Formalismus/Antiformalismus	47
5.1	Die Grundelemente eines Spiels	47
5.1.1	Das Ziel	47
5.1.2	Die Mittel	48
5.1.3	Die Regeln.....	49
5.1.4	Die Einstellung.....	52
5.2	Analyse des Praxiskonzepts von John Rawls	52
5.2.1	Das Argument des Spielbetrugs	53

5.2.2	Das Argument des motorischen/kognitiven Leistungsniveaus	56
5.2.3	Das Argument des reflexhaften Handelns	57
5.2.4	Das Argument der strategischen Regeln	58
5.3	Kathleen M. Pearsons Konzept des Spielbetrugs.....	58
5.4	Fred D’Agostinos formalistische Kritik.....	63
5.4.1	Das Problem des Platonismus – Die Reglementierungsthese	65
5.4.2	Das Problem der Bestrafung –Die Dichtomiethese	66
5.4.3	Das Ethos von Spielen	70
5.5	Craig K. Lehmans formalistische Kritik	74
5.5.1	Die Mehrzweckthese.....	76
5.6	William J. Morgans antiformalistische Kritik.....	78
5.7	Scott R. Kretchmars funktionale Analyse von Spielregeln.....	85
6.	Begründung der Normativität von Spielregeln	92
6.1	Analytische und Synthetische Urteile - Kritik an der Seins-Sollens Ableitung von John R. Searle	92
6.2	Warum Normativität?.....	98
6.3	Deontologische Normenbegründung	102
6.4	Teleologische (utilitaristische) Normenbegründung	109
6.5	Vertragstheoretische Normenbegründung.....	115
6.5.1	Exkurs: John Rawls‘ Pflicht zur Fairness	120
7.	Helmut Digels weit gefasster Regelbegriff	124
8.	Zusammenfassung.....	129
	Literaturverzeichnis	136
	Internetquellen	139
	Abbildungsverzeichnis	140
	Tabellenverzeichnis	140
	Erklärung	141

Curriculum Vitae 142

1. Einleitung

Die Einleitung soll den Leser bzw. die Leserin mit dem bearbeiteten Thema vertraut machen und zu den damit verbundenen Fragestellungen hinführen. Außerdem wird die Methode der Bearbeitung, sowie die Aufgliederung der Arbeit in die einzelnen Kapitel vorgestellt.

1.1 Problemaufriss

Regeln regeln das Leben! Diese Aussage scheint durchaus zuzutreffen, durchblättert man diverse Tageszeitungen mit dem Fokus auf das Thema „Regeln“. »Vor der Fußball-WM treten 95 neue Regeländerungen in Kraft.«, »Zur besseren Integration müssen Flüchtlinge unsere sozialen Regeln lernen.« oder »Milchbauern bekommen nach Akzeptanz der Regeln der freien Marktwirtschaft die Milchrechnung präsentiert.« So oder so ähnlich könnte man die aktuellen Themen, die die Welt beschäftigen, in kurzen, prägnanten Statements zusammenfassen. Besonders auffällig ist, dass, obwohl unterschiedliche Themen aus verschiedensten Bereichen zusammengestellt wurden, eines allen Themenbereichen gemeinsam ist, nämlich das Funktionieren nach Regeln. Regeln sind demnach keine sportspezifischen Phänomene, sondern auch innerhalb einer sozialen Gemeinschaft oder innerhalb eines Wirtschaftssystems anzutreffen. Lässt man diese Tatsache etwas länger auf sich wirken, wird einem schnell bewusst, dass unser Leben voll von Regeln ist. Deshalb scheint die Formulierung Piepers (2007, S. 14): „Ein regelloses Leben ist ein nicht menschliches [...]“ gar nicht so abwegig zu sein, denn selbst derjenige, der es schafft, sich aus allen gesellschaftlichen Zwängen und Systemen zu befreien, lebt letztendlich nach den Regeln der Natur.

Spätestens ab diesem Punkt ist es sinnvoll zwischen Regeln als Regelmäßigkeiten, die auf Erfahrung und Erkenntnissen basieren (z.B.: Ebbe und Flut) und Regeln als geltende Richtlinien, die auf einer Übereinkunft basieren (z.B.: Verkehrsregeln), zu unterscheiden (vgl. Pieper, 2007, S. 14 f.) Letzterer Regeltyp ist derjenige, welcher für das System Sport von Relevanz ist. Aufgrund der Tatsache, dass der Sport selbst ein gesellschaftliches Phänomen ist, beruhen auch dessen Regeln auf gesellschaftlichen Konventionen (vgl. Dietrich, 1992, S. 351). Dabei soll mit dem Begriff Regel als Richtlinie nicht ausgedrückt werden, dass Regeln lediglich die Funktion der Reglementierung von Verhalten besitzen, denn ihnen kommt gleichwohl die Funktion der Beschreibung und Strukturierung der Praxis zu (vgl. Pieper, 2007, S. 14 f.).

Verschiedene Sportpraktiken, sprich Sportarten, basieren demnach auf einem sportartspezifischen Regelwerk, welches die spezielle Sportpraxis einerseits konstituiert und andererseits reguliert. Die Sportpraxis des Fußballs wird beispielweise durch die Regel, dass der Anstoßkreis einen Radius von 9,15m hat, beschrieben und durch die Regel, dass ein Spielen des Balles mit der Hand verboten ist, reglementiert. D.h. die Fußballregeln machen es überhaupt erst möglich, dass wir ein Tor schießen, einen Einwurf machen oder einen Eckstoß vollziehen können. Die Regeln haben im Hinblick auf den Sport also eine ermöglichende Funktion. Sie sind die notwendige Bedingung, die unser Handeln im Handlungsfeld Sport möglich macht. Die Regeln garantieren, dass wir verschiedene Sportspiele beschreiben und voneinander unterscheiden können, und dass wir beurteilen können, ob ein bestimmtes Verhalten gültig oder ungültig, regelkonform oder nicht regelkonform ist etc. Was der Sport ist, hat er letztendlich seinen Regeln zu verdanken (vgl. Digel, 1982, S. 42 f.).

Betrachtet man das Handlungsfeld Sport etwas genauer, so wird man zu dem Ergebnis kommen, dass innerhalb einer jeweiligen sportartspezifischen Praxis nicht nur regelgeleitete, motorische Aktionen stattfinden, sondern auch andere, scheinbar geregelte, Verhaltensweisen zu Tage treten, die jedoch nicht explizit in den Sportartenregeln festgehalten werden. In einem Handballspiel sind sowohl Verhaltensweisen wie ein Sprungwurf, ein Einwurf oder ein 7m Wurf zu finden, aber auch solche, wie das Begrüßen der beiden Teamkapitäninnen zu Beginn des Spiels, die Entschuldigung nach einem begangenen Foul, das Durchführen eines Positionswechselspiels oder das Ausführen eines Schnellangriffes über die Mitte.

Diese praktischen Beobachtungen lassen die Vermutung aufkommen, dass eine Sportart aus mehr als nur den formalen Regeln bestehen könnte und es im Sport vielleicht noch mehr bzw. andere Regelsysteme geben könnte, die unsere Handlungen während des Sporttreibens leiten.

Um Klarheit zu bekommen, wie genau eine Sportregel überhaupt definiert wird, was diese auszeichnet und welche Elemente diese beinhaltet, wird auf die Begriffsbestimmung von Röthig im sportwissenschaftlichen Lexikon zurückgegriffen. Hier ist anzumerken, dass sich in diesem Falle die Definition auf die Spielregel bezieht, da überraschenderweise in sämtlichen Lexika Ausführungen zu dem Thema Regeln nur unter dem Schlagwort der Spielregel zu finden sind, nicht jedoch unter dem Überbegriff der Sportregel.

„Als Spielregel werden festgelegte Ablaufformen des Spiels und normierte Verhaltensweisen der Spieler bezeichnet. Eine derartige Regelung bezieht sich auf mehr oder weniger große Bereiche des Spiels, ist bald explizit kodifiziert, bald implizite Konvention, erstreckt sich bald mehr auf den technischen Ablauf, bald mehr auf ethische Züge des Verhaltens zu dem Gegner oder zu den Mitspielern.“ (Röthig, 1977, S. 277)

Die von Röthig angeführte Erklärung mag einem zwar vorerst ein wenig unpräzise und verschwommen vorkommen, doch weist sie dennoch auf einige wichtige Aspekte zum Thema Regeln hin. Wie zuvor schon festgestellt, basieren die Regeln auf menschlichen Konventionen. Es wird aber zusätzlich darauf verwiesen, dass diese nicht immer explizit in dem jeweiligen kodifizierten Regelwerk einer Sportart zu finden sind. Eine Sportart wird also offensichtlich auch durch nicht schriftlich festgehaltene Regeln, – was nicht bedeuten soll, dass diese minder wichtig wären oder zu belanglos, um diese zu verschriftlichen – die sich auf verschiedene Sachverhalte wie die Technik oder die moralische Haltung gegenüber anderen beziehen, beeinflusst. Um den Begriff der Sportregel daher vollends erfassen zu können, muss das enge Blickfeld auf rein motorische Handlungen um das Spektrum der ethischen, strategischen und allgemein sportlichen Dimension erweitert werden.

Gerade das Miteinbeziehen von einem impliziten Regelanteil und die unterschiedliche Klassifizierung von Regeln stellen die Wissenschaft wieder vor neue theoretische und praktische Probleme, vor allem, wenn es um die Begründung der Einhaltung von Regeln und die Sanktionierung von regelwidrigem Verhalten geht. Eben weil Regeln eine ermöglichende Funktion haben, ist es wichtig, dass sie Gültigkeit haben und von den am Sport teilnehmenden Personen befolgt werden. Aber heißt an einem bestimmten Sport teilzunehmen, sich gleichzeitig dazu zu verpflichten die impliziten und expliziten Regeln jener Sportart einzuhalten?

Intuitiv würde wahrscheinlich ein jeder Sportler bzw. eine jede Sportlerin diese Frage mit »Ja!« beantworten, doch dann stellt sich die Frage, wie es sein kann, dass bei einem Fußballspiel in der 78 min. ein strategisches Foul von dem Verteidiger begangen wird, um einen gegnerischen Konter zu verhindern? Hat dieser seine Verpflichtung nicht ernst genommen, ist die Verpflichtung nicht letztverbindlich oder gibt es schlicht und einfach gar keine Verpflichtung?

Diese und weitere Fragestellungen sollen in der folgenden Arbeit ausführlich analysiert, diskutiert und beantwortet werden.

1.2 Hinführung zur Fragestellung

Diese Arbeit beschäftigt sich mit einer sprachphilosophischen, formallogischen und ethischen Analyse von Sportregeln. Da vor allem der letzte Teil stark im Bereich der Ethik verankert ist, werden zu Beginn allgemeinethische und sportethische Basiskenntnisse vermittelt. Um die Wurzeln der Sportethik zu verstehen, müssen zuerst allgemeine ethische Grundlagen erarbeitet werden, u.a. ihr Gegenstandsbereich, spezielle Begrifflichkeiten, ethische Ansätze etc.

- Was ist der Gegenstandsbereich der Ethik?
- Was ist unter den Begriffen „Moral“, „Wert“, „Norm“ und „Prinzip“ zu verstehen?

Aufgrund sportspezifischer Problematiken des öffentlichen Lebens (u.a. Doping, Wettbetrug usw.) hat die angewandte Ethik Eingang in den Bereich des Sportes gefunden. Überlegungen zum Gegenstandsbereich und der Aufgabe einer Sportethik, sowie die Herausstellung charakteristischer Eigenheiten jener spezifischen Bereichsethik waren die Folge.

- Wie kann das Verhältnis zwischen allgemeiner Ethik und der bereichsspezifischen Sportethik definiert werden?
- Welche charakteristischen Eigenheiten hat eine Sportethik als Spezialethik vorzuweisen?

Nach einer kurzen Einführung in die Ethik wird die grundlegende Struktur von Regeln untersucht. Dies erfolgt zuerst auf Basis sprachphilosophischer Erkenntnisse und später anhand regelutilitaristischer Theorien. Durch das Miteinbeziehen pragmatischer Überlegungen und formalistischer Kritikpunkte wird das Verständnis von Sportregeln immer wieder erweitert, revidiert und neu interpretiert.

- Welche ethisch-philosophischen Erklärungsansätze sind im Bezug auf Regelkonstruktion und Regelklassifikation vorhanden?
- Welche Funktionen besitzen die unterschiedlichen Arten von Regeln?

Da vorerst lediglich eine Untersuchung des kodifizierten Regelwerks erfolgt, wird nach und nach die Kritik laut, dass der Rekurs auf die formalen Regeln einer Sportart nicht ausreicht, um die gelebte sportliche Praxis richtig darzustellen bzw. ausreichend zu

definieren. Zahlreiche sportpraktische Beispiele werden verwendet, um einerseits grundlegende Problematiken eines rein formalistischen Regelverständnisses aufzuzeigen und andererseits die Wichtigkeit des Einbezugs des sozialen Kontextes zu betonen.

- Definiert sich eine Sportart rein über ihre formalen Sportregeln bzw. inwiefern ist eine Differenz zwischen dem formalen Regelwerk und der tatsächlich gelebten Praxis festzustellen?
- Welche informellen Elemente lassen sich in Bezug auf die Praxis annehmen?
- Inwiefern hängt Fairness mit Regelkonformität zusammen?
- Welche Konsequenzen ergeben sich für die Spielpraxis im Falle einer Regelverletzung?

In weiterer Folge wird diskutiert, inwiefern eine Verpflichtung zur Regeleinhaltung aus einem Sprech- bzw. Handlungsakt abgeleitet werden kann oder doch den Rekurs auf ethische Prinzipien benötigt. Zusätzlich wird geklärt, ob die Sportregeln überhaupt einer normativen Begründung bedürfen oder ob das Ausüben einer Sportart auch auf Basis rationaler Überlegungen gewährleistet werden kann. Zum Schluss werden unterschiedliche ethische Theorien vorgestellt, welche die Notwendigkeit der Regeleinhaltung begründen sollen.

- Welche nicht-ethischen Theorien können herangezogen werden, um eine Verpflichtung zur Regeleinhaltung zu begründen?
- Bedarf es überhaupt der Normativität, um ein Einhalten der Regeln zu gewährleisten?
- Welche Theorien der angewandten Ethik bieten eine Grundlage in Bezug auf die Verpflichtung zur Regeleinhaltung?
- Kommen für unterschiedliche Sportstrukturen (Spitzensport, Vereinssport, Freizeitsport) verschiedene Ethikmodelle zum Einsatz?
- Kann die Pflicht zur Einhaltung der Sportregeln letztverbindlich sein?

1.3 Methode der Bearbeitung

Für die Bearbeitung der eben genannten Fragestellungen wird die Methode der hermeneutischen Textanalyse angewandt. Die zu analysierenden Daten sind nicht empirischer Natur, sondern entsprechen, wie dies Dilthey formulieren würde, „schriftlichen Lebensäußerungen“ in Form von Texten, welche qualitativ interpretiert

werden. Mit Hilfe der Methode der Hermeneutik soll erschlossen werden, was der Autor oder die Autorin in seinem/ihrer Text eigentlich zum Ausdruck bringen möchte.

Das Wort Hermeneutik leitet sich ursprünglich von dem griechischen Wort *hermeneo* ab, was übersetzt werden kann mit ausdrücken, auslegen, übersetzen bzw. erklären (vgl. Kurt, 2004, S. 19). Die Methode der klassischen Hermeneutik wurde anfänglich vor allem in den Disziplinen der Theologie und Philosophie praktiziert, wobei der Fokus zunächst auf der richtigen Auslegung der Bibel gelegen hat. Aus dieser theologisch-philosophischen Tradition heraus hat sich die Methode der Auslegung von Texten entwickelt, sodass sie seit dem 19. Jahrhundert als eine der zentralen wissenschaftlichen Methoden der Geisteswissenschaften aufgefasst wird. Während die Naturwissenschaften darauf ausgelegt sind, die Natur und ihre Vorkommnisse zu erklären, indem aus empirischen Daten allgemeingültige Gesetze abgeleitet und Prognosen erstellt werden können, geht es in den Geisteswissenschaften darum, „[...] historische Entwicklungen und Situationen als einmalige Prozesse nachzuerleben.“ (Schlömerkemper, 2010, S. 56) Nach Dilthey (1957, S. 144) lässt sich dieser Unterschied so fassen: „Die Natur erklären wir, das Seelenleben verstehen wir.“ Die zentrale Aufgabe der Geisteswissenschaften beläuft sich darauf, anhand fixierter Lebensäußerungen der Menschen die gesellschaftliche und geschichtliche Lebenswelt zu verstehen. Wobei für das *wissenschaftliche Verstehen*, wie es Dilthey nennt, bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen, die für die hermeneutische Methode von zentraler Bedeutung sind. Diese werden kompakt mit den drei zentralen Aspekten der Hermeneutik, nämlich dem objektiven Geist, dem Vorverständnis und dem zentralen Zirkel von Schlömerkemper (2010, S. 56-58) zusammengefasst. Der *objektive Geist* bezeichnet eine stillschweigende Voraussetzung des wissenschaftlichen Verstehens, ohne die ein solches gar nicht möglich wäre. Lebensäußerungen als empirische Quelle vollziehen sich immer in einem kulturellen Umfeld. Die Autoren und Autorinnen von Texten sind darauf angewiesen, dass ihnen und den Adressaten und Adressatinnen ein gemeinsame Basis an Symboliken, Begriffen, ethischen und ästhetischen Vorstellungen etc. zu Grunde liegt, die es dem Leser bzw. der Leserin ermöglichen, den entsprechenden Text zu verstehen. Grundlage eines solchen Textverständnisses ist demnach zuallererst ein gemeinsamer Kulturkreis, welcher ein Set grammatikalischer, syntaktischer, ethischer etc. Regeln, was „[...] man als den objektiven Geist einer Kultur [...]“ bezeichnet. (Schlömerkemper, 2010, S. 56) Ausgehend von einer gemeinsamen kulturellen Basis wird dieses objektive System auf subjektive Weise genutzt. D.h. bereits allgemein definierte Begriffe können auf Grund

des subjektiven Zugangs individuell unterschiedliche Bedeutungen haben. Die hermeneutische Analyse soll nun verdeutlichen, auf welche Weise der Autor oder die Autorin das kulturell objektive Angebot genutzt hat und inwiefern sich die gegebene Realität von der subjektiv gestalteten Realität unterscheidet.

„Wer sich nun mit den Äußerungen einer anderen Person auseinandersetzt und diese verstehen will, bezieht jene, mehr oder weniger andersartige subjektive Nutzung, die der Autor von dem objektiven Geist gemacht hat, auf die Gesamtheit des objektiven Geistes und versucht, durch diesen Vergleich erkennbar zu machen, in welcher Weise und aus welchen Gründen diese andere Person die Möglichkeiten des kulturellen Angebots genutzt bzw. nicht genutzt hat.“
(Schlömerkemper, 2010, S. 57)

Aufbauend auf einem gemeinsamen kulturellen Kontext bringt ein jeder Interpret bzw. eine jede Interpretin sein/ihr individuelles *Vorverständnis* in die Textauslegung mit ein, „[...] eine mehr oder weniger bewusste Vorstellung von dem Gegenstand.“ (Schlömerkemper, 2010, S. 57) Dieses Vorverständnis muss nicht zwangsläufig mit dem des Autors bzw. der Autorin übereinstimmen, kann also zu einer völlig differenzierten Wahrnehmung des Textes führen. Obwohl nach erkenntnistheoretischem Wissensstand eine Person weder völlig naiv noch komplett unvoreingenommen an einen Text herangehen kann, gilt es beim wissenschaftlichen Verstehen im Gegensatz zum alltäglichen Verstehen, Distanz zu schaffen, um möglichst frei von Werturteilen, Vorlieben und Ansprüchen in den hermeneutischen Prozess hineingehen zu können. Inwieweit diesem interpretatorischen Ideal entsprochen werden kann ist fraglich, dennoch ist die Offenheit des eigenen Horizontes für andere/neue Perspektiven Voraussetzung für hermeneutisches Arbeiten. Eine eventuelle Voreingenommenheit des Leser bzw. der Leserin soll durch das Konzept des *hermeneutischen Zirkels* vermieden werden. Sucht der Interpret bzw. die Interpretin beim Lesen eines Textes nicht nur ihr Vorverständnis zu bestätigen, kann sich dieses durch mehrmalige und intensive Auseinandersetzung mit dem Text immer mehr erweitern, vertiefen und sogar verändern. Die hermeneutische Methode verlangt es, sich dem Text so zu nähern, dass immer weiter in dessen Tiefenstruktur vorgedrungen wird, sodass die grundlegende Bedeutung des Textes immer deutlicher zu erkennen wird. Der hermeneutische Prozess gleicht einer sich hin und her wiegenden Denkbewegung, die zwischen den Gegensätzen von Bekanntem und Neuem, Details und Gesamtzusammenhang sowie einer Innen- und Außenperspektive hin und her schwankt. „Nach diesem Konzept kann man erwarten, dass der Interpret einen Text besser verstehen

kann, als der Autor selbst sich in seinem Text verstanden hat.“ (Schlömerkemper, 2010, S. 58) Wobei das Bild des Zirkels nicht ganz auf die hermeneutische Methode zutrifft, denn es vermittelt die Vorstellung, dass sich der Gedankenprozess im Kreis drehen und jedes Mal in einem Zirkelschluss enden würde. Viel eher entspricht der Prozess einer spiralförmigen Bewegung, die sowohl am Text als auch am aktuellen Vorverständnis anknüpft, um dieses, durch immer tieferes Eindringen in das Wechselspiel zwischen Textdetails und Gesamtzusammenhang, gegebenenfalls zu erweitern bzw. zu verändern. Aus diesem Grund ist es treffender von einer hermeneutischen Spirale zu sprechen als einem Zirkel (vgl. Schlömerkemper, 2010, S. 58).

Die interpretationstechnische Vorgehensweise in der Diplomarbeit entspricht der von Rittelmeyer, Parmentier & Klafki (2001, S. 49-59) formulierten komparativen Interpretation. Bei der komparativen Interpretation wird ein vorliegender Text mit anderen Texten zum gleichen Thema verglichen. Der gegebene Text wird daraufhin untersucht, welche Unterschiede, Besonderheiten und Gemeinsamkeiten sich im Bezug zu anderen Texten finden lassen. Die Methode der komparativen Interpretation beruht auf der Annahme, dass durch Textvergleiche einerseits bestimmte Eigenarten eines Textes deutlicher hervor treten können und andererseits sich der Bedeutungsgehalt eines Textes durch eine Gegenüberstellung ändern kann (vgl. Rittelmeyer et al., 2001, S.56).

1.4 Gliederung der Arbeit

Die Diplomarbeit umfasst insgesamt sieben Kapitel, wobei sich am Anfang jedes größeren Kapitels eine kurze Einleitung über die nachfolgenden inhaltlichen Ausführungen befindet. Prinzipiell kann die vorliegende Arbeit in drei große Abschnitte unterteilt werden: Der erste Abschnitt beinhaltet eine sprachphilosophische Analyse von Regeln. Der zweite Abschnitt setzt sich mit der intensiv geführten Formalismus-Antiformalismus-Debatte auseinander, während der dritte Abschnitt vor allem um das Thema der normativen Verpflichtung zur verbindlichen Regeleinhaltung kreist.

Im ersten Kapitel finden sich einleitende Worte zu dem Diplomarbeitsthema: „Rules – part of the game?“ – Ein ethisch-philosophischer Diskurs über die Normativität von Regeln im Sport. Es wird die aktuelle Relevanz des Themas erläutert, sowie auf die mit dem Thema verbundenen Fragestellungen, die angewandte wissenschaftliche Methode und die Gliederung der Arbeit verwiesen.

Das zweite Kapitel soll dem Leser bzw. der Leserin dazu verhelfen, einen grundlegenden Überblick in den Bereich der Ethik zu bekommen. Es werden nicht nur wesentliche begriffliche Elemente erklärt wie Ethik, Moral, Moralität etc., sondern es wird auch das strukturelle Verhältnis zwischen Wert, Norm und Prinzip erläutert. Weiters werden die verschiedenen Bereiche der Ethik voneinander abgegrenzt, bevor im speziellen das Gebiet der Sportethik näher behandelt wird.

Nachdem essentielle Grundelemente zu einem besseren Ethikverständnis gelegt worden sind, kommt es in Kapitel drei zu einer ausführlichen Auseinandersetzung mit der sprachanalytischen Dimension von Sportregeln. Das Kapitel ist im Wesentlichen auf den sprachphilosophischen Thesen von Searle aufgebaut, aus welchen die, für die gesamte Diplomarbeit unerlässliche Unterscheidung zwischen konstitutiven und regulativen Regeln folgt. Zusätzlich wird mit der Seins-Sollens Ableitung von Searle der Grundstein für ethische Diskussionen in Kapitel sechs gelegt.

Kapitel vier soll eine Alternative zu dem sprachphilosophischen Zugang zu Regeln anbieten. Es wird das Regelkonzept von John Rawls vorgestellt, welches ursprünglich aus dem Bereich des Regelutilitarismus stammt. Nach einer intensiveren Auseinandersetzung mit den beiden Regeltypen der „rules of thumb“ und der „rules of practices“ wird versucht dieses Zwei-Regel-Modell auf sportspezifische Belange zu übertragen.

In Kapitel fünf wird sich mit der Debatte rund um die gegensätzlichen Standpunkte formalistischer und antiformalistischer Positionen beschäftigen. Da in diesem Kapitel vor allem Sportspiele als Paradebeispiele im Bezug auf Regeleinhaltung und –verletzung angeführt werden, werden gleich zu Beginn des Abschnittes die Grundelemente eines Spiels von Suits erörtert. Im Anschluss wird das Konzept der „rules of practices“ von Rawls einer kritischen Analyse unterzogen, bei der Quinn versucht, Missstände dieser Theorie im Bezug auf ihre praktische Anwendung aufzudecken. Nachdem kurz auf das Pearson'sche Konzept des Spielbetrugs verwiesen wird, welches einen Gegenpol zu der Quinn'schen Auffassung von Regelverletzungen darstellen soll, kommt es zu einer umfangreichen Kritik an formalistischen Annahmen sowohl von D'Agostino als auch von Lehman. Beide verweisen auf die sich aufgrund formalistischer Behauptungen ergebenden Problematiken der Idealisierung von Spielen und der fehlenden Begründung von Bestrafung und bringen mit dem Konzept des Spielethos und der Multizweckthese neue, pragmatische Aspekte in die Formalismus-Antiformalismus-Debatte mit ein. Morgan wiederum greift die Kritik und neu eingebrachten Elemente von D'Agostino und Lehman

auf, um antiformalistischen Vorwürfe mittels geschickter Argumentation zu relativieren, mit dem Ziel, eine formalistische Position weitgehend zu verteidigen und zu rechtfertigen. Um das gesamte Kapitel fünf abzurunden, wird zum Schluss Kretchmars (Neu)interpretation der Searle'schen Theorien vorgestellt, die nochmals einen neuen Blickwinkel auf die Unterscheidung von konstitutiven und regulativen Regeln eröffnen soll.

Nach einer ausführlichen Auseinandersetzung mit den formalen und informellen Aspekten eines Spiels kommt es in Kapitel sechs zur Analyse des normativen Aspekts von Spielregeln. Es folgt ein Rückbezug auf die von Searle vorgenommene Ableitung eines Seins aus einem Sollen, der in dem Vorwurf eine rein tautologische Ableitung könne keine Normativität erzeugen von Seiten Apels, Hares und De Wachters endet. Nachdem von den Sportregeln selbst keine normativen Verpflichtungen ausgehen können, werden im folgenden verschiedene ethische Theorien (deontologische, teleologische, kontraktualistische) thematisiert, mit denen sich eine Verpflichtung zur Regeleinhaltung normativ begründen lässt.

Kapitel sieben bezieht sich auf das Regelkonzept von Digel, welches einen Bogen um die bisher besprochenen Themen spannen und sowohl formalistische, antiformalistische als auch normative Aspekte in einem stimmigen und weit gefassten Regelbegriff vereinen soll.

Im letzten Kapitel werden die wichtigsten sprachphilosophischen, formal logischen und normativen Annahmen und Thesen bezüglich Sportregeln nochmals zusammengefasst. Es wird darauf hingewiesen, welche ethisch-philosophischen Konzepte sich besonders gut eignen um ein grundlegendes Verständnis von Regelkonstruktion, -verletzung, -befolgung und -begründung zu entwickeln. Zum Schluss werden bestimmte Themen herausgestellt, die sich für weitere wissenschaftliche Untersuchungen besonders anbieten würden.

2. (Sport)ethische Grundlagen

Wie im Titel schon enthalten soll dieses Kapitel zu einer besseren Einsicht und einem tieferen Verständnis für ethische Fragestellungen führen. Es sollen nicht nur grundlegende begriffliche Definitionen erklärt bzw. geklärt werden, sondern es soll auch der jeweilige Bereich abgesteckt werden, in welchem sich diese ethisch-philosophische Arbeit bewegt. Außerdem wird das Verhältnis zwischen Sportethik und Grundlagenethik genauer betrachtet.

2.1 Begriffs(er)klärungen

Ethik versteht sich als eine Teildisziplin der Philosophie, als Wissenschaft vom moralischen Handeln. Eingeführt wurde der Begriff Ethik von Aristoteles, der damit die wissenschaftliche Beschäftigung mit Gebräuchen (Ethos), Sitten und Gewohnheiten bezeichnete. Damit keine begrifflichen Unklarheiten auftauchen ist es zuallererst wichtig zwischen den zwei grundlegenden Begriffen *Ethik* und *Moral* zu unterscheiden.

Moral ist die Summe von Normen, Prinzipien, Regeln Tugenden und Überzeugungen, die von einem Menschen bzw. einer Gesellschaft als wichtig anerkannt werden. Im Prinzip könnte man die *Moral* vereinfacht als Handlungsorientierungssystem bezeichnen, welches das interpersonale Leben der Menschen regelt bzw. leitet. Die Funktion der *Moral* ist es eine moralische Orientierungshilfe anzubieten, nach der die Menschen ihr Leben ausrichten, sowie eigenes und fremdes Verhalten beurteilen können (vgl. Düwell, Hübenthal & Werner, 2002, S. 410; Pieper, 2007, S. 12).

Ethik hingegen bezeichnet die philosophische Reflexion der gelebten *Moral*. Es ist die Aufgabe der Ethik mittels theoretisch fundierter Reflexion geltende *Moralansprüche* „[...] auf den Grund zu gehen, d.h. sie auf ihre Verallgemeinerbarkeit, Einsichtigkeit, Triftigkeit und Vereinbarkeit mit unseren übrigen moralischen, aber auch sonstigen (z.B.: wissenschaftlichen oder religiösen) Überzeugungen und Urteilsgründenden zu untersuchen.“ (Düwell et al., 2002, S. 410) In diesem Sinne könnte man Ethik mit dem Begriff *Moralphilosophie* gleichsetzen. Entsprechend dieser Definition ergibt sich auch der Gegenstand der Ethik, nämlich die *Moral*, d.h. menschliche Handlungen, die an Hand moralischer Überzeugungen beurteilt werden. Ethik als Geisteswissenschaft unterscheidet sich jedoch von den auf Naturerkenntnis beruhenden Wissenschaften. Während die Naturwissenschaften ihren Gegenstand erkennen können, vermag die Ethik nur Grundprinzipien des rechten Handelns anzugeben, aber nicht bis in konkrete Situationen vorzudringen oder Handlungsvorschläge abzugeben (siehe Pieper, 2007, S. 24; Düwell et al., 2002, S. 12).

2.1.1 Wert-Norm-Prinzip

Für ein grundlegendes ethisches Verständnis bedarf es außerdem des Wissens um die Unterscheidung zwischen einem Wert, einer Norm und einem Prinzip.

Nach Ott (2005, S. 39) ist es „[...] sinnvoll Werte als Präferenzen (Vorlieben) einzuführen.“ Diesem Präferenzverständnis liegt eine subjektive Sichtweise von Werten zu Grunde. Die Bevorzugung oder Abneigung des einen gegenüber dem anderen lässt eine individuelle Wertstruktur erwachsen. Eine subjektive Wertphilosophie entledigt sich jeglicher Begründungsproblematik die auftaucht, sobald man versucht absolute, objektive Werte anzunehmen. Natürlich kommt bei einem subjektivistischen Ansatz vor allem der Aspekt der Dynamik zum Tragen. Danach sind allgemeine Werte historisch und kulturell gewachsene Ordnungen, welche einem stetigen Wertewandel unterliegen. Düwell et al. (2002, S. 551) macht jedoch auf eine kritische Perspektive der subjektiven Geltung von Werten aufmerksam. Einerseits könnten subjektive Wertvorstellungen keinen autonomen, unbedingten Geltungsanspruch für sich erheben, andererseits würde das Festhalten an individuellen Wertentwürfen zu einem Relativismus von Werten führen. Er wirft ein, dass eine subjektive Geltung, eine objektive Geltung von Werten voraussetzt und erst durch diese bestimmbar wäre. Objektive Werte sind unabhängig von lebensdienlichen Präferenzen, sie werden gewählt auf Grund ihres autonomen Eigenwertes. „Die objektiven Werte bilden den Geltungsmaßstab und Orientierungspunkt für alles konkrete Leisten des Subjekts.“ (Düwell et al., 2002, S. 532) Werte wie Leben, Gesundheit, Frieden, Freiheit etc. stellen allgemeine moralische Grundwerte dar, welche einen Sollgeltungsanspruch erheben. Allgemein moralisch qualifizierte Werte bilden die Basis für die Formulierung von Normen, die sich strukturell gesehen eine Ebene über den Werten befinden.

Unter einer *Norm* wird eine konkrete, inhaltliche Handlungsanweisung bzw. Vorschrift verstanden, welche sich direkt auf das menschliche Handeln bezieht. Ethische Normen sind in alltagsüblichen Verboten wie, »Du sollst nicht lügen!« oder »Du sollst nicht stehlen!« wieder zu finden. Normen regulieren einerseits unser Handeln, auf Grund situationsabhängiger Ge- und Verbote, andererseits erlauben sie uns über das eigene und fremde Handeln Urteile zu fällen. Sie stellen einen objektiven Bewertungsmaßstab zur Verfügung, an Hand dessen konkrete Handlungen nach ihrer sittlichen Qualität beurteilt werden können d.h. unabhängig von Emotionen, dem Gewissen oder der Intention des Handelnden. Normen haben keine universelle Gültigkeit, aber eine allgemeine Geltung. In ihnen sind bestimmte Situationstypen mit inbegriffen, sodass sie im Allgemeinen, also in den meisten Fällen zur Anwendung kommen. Ihre Geltung ist daher relativ, da im

Gegensatz zu den Prinzipien auch die konkreten Handlungsbedingungen (Umstände, Kontext,...) mit bedacht werden. Auf Grund ihres spezifischen Geltungsgrades können sie flexibel an die jeweiligen Bedingungen (soziale Umstände, wissenschaftliche Erkenntnisse etc.) angepasst bzw. verändert werden. Generell gilt, je konkreter eine Norm formuliert ist, desto mehr Handlungssicherheit ist für den Befolgenden vorhanden, aber desto weniger Fälle sind davon betroffen. „Normen werden an bestimmten Raum-Zeit-Stellen von bestimmten Gruppen faktisch akzeptiert (oder aber nicht).“ (Düwell et al., 2002, S. 458) Daher kommt ihnen auch die Funktion der Stabilisierung sozialer Interaktionen zu. Die Begründung von Normen erfolgt mittels Rekurs auf die höher stufigen Prinzipien oder durch Rückgriff auf bereits bestehende und anerkannte Werte.

Ein *ethisches Prinzip* ist eine formale Sollensaussage, welche so allgemein ist, dass sie auf kein anderes Prinzip mehr zurückgeführt werden kann. Es ist der oberste Grundsatz, der allen anderen Ebenen vorangeht. Prinzipien geben auf Grund ihrer allgemeinen Fassung keine inhaltlich, konkreten Handlungsanweisungen, sie stellen jedoch durch ihre universelle und unbedingte Gültigkeit die Ausgangsbasis für jede weitere ethische Reflexion dar. Als Beispiele für ethische Prinzipien können der kategorische Imperativ, die goldene Regel oder das Prinzip der Menschenwürde angeführt werden.

Lange Zeit hat sich die Ethik daran gemacht auch ihre letzten, obersten Prinzipien hinreichend zu begründen, wobei dies gewissermaßen ein Paradoxon darstellt, da es doch zu den charakteristischen Merkmalen eines Prinzips gehört von nichts anderem ableitbar zu sein. Daher stand man dem Problem gegenüber das oberste Prinzip, einer deduktiv orientierten Ethik, nicht evident begründen zu können. Da jeder Versuch einer zureichenden Begründung von Prinzipien früher oder später in eine der drei Alternativen des Münchhausen-Trilemmas mündete, hat man in der Ethik begonnen das idealistische Postulat einer zureichenden Begründung aufzugeben, da es nicht sinnvoll ist an einem Ideal festzuhalten, welches nicht verwirklicht werden kann. Der Fokus wird nun auf ein pluralistisches Begründungskonzept gelegt, welches genau spezifiziert, welche Begründungsanforderungen für welche Dimension der Ethik gelten, was genau begründungsbedürftig ist, welche Arten von Begründungen als zulässig gelten etc. (vgl. Ott, 2005, S. 63 ff.).

2.2 Dimensionen der Ethik

Ethik als philosophische Teildisziplin beschäftigt sich mit den verschiedensten Aspekten des Phänomens Moral. Wie in jedem Wissenschaftsgebiet gibt es auch hier

unterschiedliche Zugangs- und Betrachtungsweisen zu diesem Phänomen. Daher lässt sich das riesige Gebiet der Ethik in drei verschiedene Dimensionen/Ebenen/Bereiche aufgliedern, wobei es sich nicht um eine hierarchische Gliederung handelt. Die drei Bereiche entsprechen der *deskriptiven Ethik*, der *normativen Ethik* und der *Metaethik*. Erstere ist im Wesentlichen durch die Aufgabe definiert ihren Forschungsgegenstand, die faktisch geltende Moral, in seinen unterschiedlichsten Erscheinungsformen und mit seinen vielfältigen Aspekten zu beschreiben. Man könnte sich die deskriptive Ethik so vorstellen, als würde sie über den verschiedenen Moralitäten schweben und versuchen diese möglichst objektiv zu erfassen und zu erklären. „Die deskriptive Ethik beobachtet (diachron) die Entstehung und Entwicklung, (synchron) die Struktur und Inhalte sowie (explanativ) die sozialen Funktionen von Moralitäten.“ (Ott, 2005, S. 10) Auf Grund der beschreibenden Funktion der deskriptiven Ethik fließen viele verschiedene Richtungen anderer Wissenschaftsgebiete mit ein, wie beispielsweise die Anthropologie, Soziologie und Historie, Entwicklungspsychologie usw. Hier steht die Frage »Was ist Moral?« im Mittelpunkt. Man versucht die allgemeinen Grundzüge einer Moral zu definieren. »Die Frage Welche Moral ist die richtige?« spielt auf der deskriptiven Ebene keine Rolle, da dieser keine bewertende Tätigkeit zukommt. Moralitäten zu bewerten obliegt allein der normativen Ethik, welche den zweiten Bereich einer allgemeinen Ethik markiert. Während die deskriptive Ethik ein System der Beschreibung von Moralitäten darstellt, unternimmt die normative Ethik den Versuch diese zu beurteilen, zu begründen, zu bewerten und zu kritisieren. Nach Marschütz (2009, S.21) ist es die Aufgabe der normativen Ethik auf methodische Weise zu klären, welche menschlichen Handlungen unter dem Gesichtspunkt von ethisch richtig bzw. falsch zu beurteilen sind. Das heißt, das Handeln des Menschen wird auf seine *Moralität* hin untersucht. „Dabei ist mit Moralität vorerst jene Qualität gemeint, die es erlaubt, eine Handlung als eine moralische, als eine sittlich gute Handlung zu bezeichnen.“ (Pieper, 2007, S. 17) Da Moralität jedoch nicht empirisch erfasst werden kann, wirft diese ethische Begründungsprobleme auf. Somit versucht jede ethische Theorie die eine, richtige Moral zu finden und den Kern der Moralität inhaltlich zu bestimmen und zu begründen. Das Streben nach Moralität, als Selbstzweck, ist der normativen Ethik inhärent. In diesem Bereich der Ethik lassen sich verschiedenste Theorien finden, welche versuchen ethische Kriterien zu entwickeln, an Hand derer Handlungsweisen als ethisch richtig/falsch zu kategorisieren sind. Die üblichste Unterscheidung innerhalb der normativen Ethik ist die zwischen *deontologischen* und *teleologischen* Ansätzen. Der deontologische Ansatz geht davon aus, dass bestimmte Handlungen an sich, also auf Grund

ihrer immanenten Beschaffenheit, ethisch richtig bzw. falsch sind. Handlungen, die als ethisch richtig gelten sind verpflichtend und unter allen Umständen einzuhalten, auch wenn deren Ausführung negative Konsequenzen mit sich bringen würde. Wobei nicht alle Handlungen deontologisch begründbar und daher verpflichtend sind, sondern nur bestimmte, die „[...] ganz offensichtlich im Dienst des Schutzes höchster moralischer Werte stehen, die durch Folgenüberlegungen oder umständebedingte Ausnahmen in ihrer Bedeutsamkeit relativiert oder missachtet würden.“ (Marschütz, 2009, S. 225) Handlungskonsequenzen werden bei der ethischen Beurteilung einer Handlung nicht berücksichtigt. Eine deontologische Ethik beharrt auf der Existenz absolut geltender Normen, durch deren Befolgung das moralisch Gute zum Ausdruck gebracht wird. Zu den bedeutendsten Theorien und Vertreter des deontologischen Ansatzes gehören die Pflichtenethik von Immanuel Kant, die Diskursethik von Jürgen Habermas und die kontraktualistische Theorie der Gerechtigkeit von John Rawls.

Teleologische Ansätze rekurren darauf, dass die Richtigkeit oder Falschheit einer Handlung allein durch die Handlungsfolgen bestimmt wird, wobei die Beurteilung der Folgen im Hinblick auf ein höchstes Ziel, oder einen höchsten Zweck erfolgt. Dieser Ansatz ist wie schon im Namen steckt auf ein bestimmtes Telos (Ziel) ausgerichtet, welches als erstrebenswert gilt und welches inhaltlich je nach Moraltheorie variieren kann. Es gibt keine moralischen Absoluta a priori, denn der Wert einer Handlung bemisst sich erst aus den Konsequenzen. Um rechtfertigen zu können welche Folgen als positiv oder negativ gelten, werden entsprechende Vorzugsregeln bzw. Beurteilungskriterien bereitgestellt. Das besondere an den teleologischen Moraltheorien ist, dass „[...] eine Trennung zwischen moralischer Richtigkeit und außermoralischer Gutheit [...]“ vorgenommen wird und die Richtigkeit einer Handlung von deren Förderung des übergeordneten Guten abhängt. (Düwell et al., 2002, S. 61) Als wichtigste Moraltheorien des teleologischen Ansatzes gelten, die aristotelische Tugendlehre, der Hedonismus (u.a. Epikur), verschiedene Ansätze einer Wertethik (u.a. Husserl, Scheler) und der Utilitarismus nach Jeremy Bentham und Stuart Mill.

An dieser Stelle muss darauf verwiesen werden, dass sich die einzelnen Moraltheorien nicht so einfach in rein deontologische oder teleologische Ansätze, wie dies bei Düwell et al. dargestellt wird, aufgliedern lassen. Die meisten ethischen Theorien enthalten Aspekte beider Ansätze, können also als Mischformen bezeichnet werden. Die deontologische Pflichtenethik Kants und der teleologische Konsequentialismus werden in den Ethikbüchern als paradigmatische Beispiele angeführt, um den krassen Gegensatz beider

Ansätze zu verdeutlichen, während die anderen Theorien sich meist irgendwo zwischen diesen beiden konträren Polen ansiedeln. Es lässt sich an einem Großteil ethischer Einführungsbücher erkennen, dass die Zuordnung ethischer Theorien zu deontologischen oder teleologischen Ansätzen verschiedentlich ausfällt bzw. versucht wird eine Kategorisierung zu vermeiden, indem die unterschiedlichen Moraltheorien je individuell behandelt werden. Letztere Variante scheint am geeignetsten zu sein, um keinen ethischen Einheitsbrei zu generieren und den Individualcharakter jeder einzelnen Moraltheorie herauszuheben. Eine sinnvolle Gliederung lässt sich unter anderem bei Jahn (2010, S. 1) finden, der zwischen deontologischen, tugendethischen, kontraktualistischen und teleologischen Ansätzen unterscheidet. Bei Pieper (2007, S. 1) ist eine noch differenziertere Gliederung zu finden.

Abgesehen von der deskriptiven Ethik und der normativen Ethik gibt es noch einen dritten Bereich, der noch nicht erläutert wurde, die Metaethik. Unter Metaethik ist eine Art Wissenschaftstheorie der Ethik zu verstehen. Den Gegenstand der Forschung bildet die ethische Reflexion selbst. Es wird Bezug darauf genommen, in welcher Art und Weise über Moral gesprochen wird. Aussagen der alltäglichen Sprache werden auf ihre sprachliche Form hin untersucht. Man versucht dadurch Aufschluss über Gründe moralischen Handelns zu finden. Im Zentrum steht die Erforschung der Bedeutung sittlicher Prädikate wie »gut«, »richtig«, »Pflicht« etc. Die Metaethik selbst generiert keine normativen Aussagen (siehe Pieper, 2007, S. 253). „Metamoralische Aussagen über moralische Urteile sind neutrale (nicht wertende) Aussagen über Normen als Tatsachen.“ (Pieper, 2007, S. 86)

In dieser Arbeit wird auf allen drei Ebenen der Ethik operiert. Im Bezug auf Searls Sprechakttheorie, wird im metaethischen Bereich gearbeitet. Hier wird speziell auf die Definition, Struktur und Funktion von Regeln eingegangen sowie auf den Zusammenhang zwischen Sprache, Handeln und Regeln. Auch der deskriptive Bereich der Ethik wird gestreift, wenn es zur Untersuchung und Darstellung der Moral im Sport oder des Ethos des Sports kommt. Zuletzt werden normative Theorien herangezogen und angewandt um die Normativität von Sportregeln begründen zu können.

Die wissenschaftliche Ethik zeichnet sich nicht nur durch ihre akademischen Bemühungen der philosophischen Reflexion von Moral, der Analyse ethischer Begriffe oder der Suche nach letztbegründeten Prinzipien aus, sondern hat in den letzten Jahrzehnten immer mehr an Relevanz in Bezug auf praktische Probleme gewonnen. Dies hat zu einer Trennung in eine grundlagenorientierte Ethik, die sich vor allem mit der oben erwähnten

Grundlagenforschung beschäftigt, und einer *anwendungsorientierten Ethik*, welche sich mit praktischen Orientierungsfragen auseinandersetzt, geführt. Allgemeine ethische Prinzipien wurden auf spezifische Lebens- und Handlungsbereiche des Menschen angewandt, sodass sich auf wissenschaftlicher Ebene bestimmte Spezialethiken bzw. Bereichsethiken, wie Umweltethik, Medizinethik, Bioethik, Sportethik etc. herausgebildet haben. Der Begriff angewandte Ethik darf jedoch nicht so verstanden werden, dass es lediglich zu einer Anwendung ethischer Theorien in praktischen Fällen kommt. Sondern, durch den Praxisbezug der Angewandten Ethik ist die Notwendigkeit einer interdisziplinären Zusammenarbeit, einer Berücksichtigung empirischer Faktenlagen, einer lösungsorientierten Herangehensweise und eines Miteinbeziehens öffentlicher Diskurse in den akademisch/wissenschaftlichen Bereich gegeben. Ihr Ziel ist es Orientierungshilfen für Fragen, die das Leben stellt (d.h. politische Fragen, gesellschaftliche Fragen etc.) bereit zu stellen. Ihr Aufgabenbereich erstreckt sich daher auf die lösungsorientierte Beschäftigung mit ethischen Problematiken, auf die Überprüfung der Qualität von Argumenten, die in einen ethischen Diskurs mit eingebracht werden und zuletzt auf die Herstellung eines gesellschaftsfähigen Konsens (vgl. Düwell et al., 2002, S. 243-247)

2.2.1 Sportethik

Dass die allgemeine Ethik auch in den Bereich des Sportes Eingang gefunden hat ist wie in so vielen Bereichen das Ergebnis einer Reaktion auf konkrete Probleme des öffentlichen Lebens. Im sportlichen Bereich entpuppten sich praktische Probleme vor allem im Sektor des Hochleistungssportes, welcher durch Dopingsünden, unkonventionelle Trainingsmethoden, Ergebnismanipulationen, Rekordsucht etc. in Verruf geraten war. Diese Symptome einer sportlichen Krise trugen dazu bei, dass sich die angewandte Ethik auch in dem Bereich des Sportes etablierte und Überlegungen zu dem Selbstverständnis einer Sportethik, sowie deren Aufgaben und Ziele einforderte. Nachdem der Gegenstand der Fundamentalmoral das menschliche Handeln ist, hat die Sportethik die Sportmoral, also die *sportmoralische Praxis* zum Gegenstand. Damit kristallisiert sich die Sportethik als eine Theorie sportmoralischen Handelns heraus. Sie ist als eine Teildisziplin der Sportphilosophie zu verstehen, wobei ein starker Bezug zur Sportanthropologie vorhanden ist. Sportethische Begriffe, Argumente oder Theorien werden jedoch auch in anderen Teildisziplinen der Sportwissenschaft verwendet u.a. in der Sportsoziologie, Sportpädagogik oder Sportästhetik (vgl. Meinberg, 2001, S. 498-500).

Als eine Spezialethik greift sie auf die Grundlagen der allgemeinen Ethik zurück, um Handlungen im Sport nach moralischen Gesichtspunkten begründen, beurteilen und kritisieren zu können. „[...] sie wendet allgemeine Ideale, Normen, Werte, Maximen und Imperative auf die besonderen Formen und Situationen des Sporttreibens an.“ (Meinberg, 1991, S. 22) Die Sportethik kann daher nicht als eine absolut autonome Ethik betrachtet werden, sondern eher als eine relative, da sie stets auf eine allgemein ethische Basis rückgebunden bleibt. Ein besonders spezifisches Merkmal der Sportethik, welches in anderen Spezialethiken in dieser Form eher selten vorkommt, ist ihr enger Bezug zur Freiheit. Da Sporttreiben weder eine überlebenswichtige Handlung darstellt, noch von außen aufgezwungen werden kann (Ausnahmen bilden der Sportunterricht als Pflichtgegenstand und therapeutisch verordnete Sportaktivität), kann es als eine Großteils freiwillig ausgeübte Aktivität bezeichnet werden. „Die Beteiligung an der Sportpraxis ist weitgehend in die Freiheit und Beliebigkeit des Individuums gestellt, und diesem Faktum hat der Sport auch seine Beliebtheit zu verdanken.“ (Meinberg, 1991, S. 23) Sport kann daher als eine Art Ausdruck oder Symbol der Freiheit verstanden werden.

Meinberg (siehe 1991, S. 24 f.) macht auf eine weitere Besonderheit der Sportethik aufmerksam, indem er sie als eine sogenannte „weiche Ethik“ bezeichnet. Der Autor möchte damit ausdrücken, dass Sport kein existenzielles Merkmal der menschlichen Gattung ist, sondern lediglich eine historisch gewachsenes Phänomen darstellt, welches nicht den Status eines unveränderlichen fixums besitzt, sondern auch wieder verschwinden kann. Die Welt des Sportes hat in diesem Sinne wenig Bezug zur eigentlichen Alltags- und Lebenswelt der Menschen, daher wird oft von einem Eigenweltcharakter des Sports gesprochen (siehe Court, 1996, S. 234). Dies macht sich auch im Verhältnis zwischen Regelverstößen und Sanktionen bemerkbar. Meinberg macht den fehlenden existentiellen Ernst dafür verantwortlich, dass Regelverstöße im Sport zwar Sanktionen nach sich ziehen, auf gesellschaftlicher Ebene jedoch keine Auswirkungen zeigen. „[...] die sportmoralischen Überschreitungen bleiben außerhalb der sportlichen Räume relativ unverbindlich.“ (Meinberg, 1991, S. 24)

Kennzeichnend für die Eigenständigkeit des Sports ist außerdem das Postulat eines eigenen Sportethos. Unter *Ethos* oder *Sittlichkeit* versteht man ein faktisch geltendes Set von Wertüberzeugungen (Normen, Haltungen, Überzeugungen, Einstellungen etc.), welches von einzelnen Individuen oder einer sozialen Gruppe übernommen wird. Nach dieser Definition kann das Ethos sowohl der sittliche Charakter eines einzelnen Handelnden sein, sowie eine tradierte und eingelebte Moral einer bestimmten Gruppe, welche von allen

Teilnehmer und Teilnehmerinnen verbindlich anerkannt wird. Daher kann das Ethos auch in unterschiedlicher Form auftreten, beispielsweise als Berufsethos, als Standesethos usw. (vgl. Düwell et al., 2002, S. 492).

Im Zuge von Untersuchungen nach Kuchler (1969, S. 76-91) lassen sich einige charakteristische Merkmale eines Sportethos herauslesen. Die Ergebnisse stützen sich sowohl auf eine von Kuchler durchgeführte Befragung unter Skilehrer und Skilehrerinnen, als auch auf eine Umfrage des EMNID-Institutes in Deutschland. In beiden Studien wurde nach den wichtigsten charakterlichen Eigenschaften eines Sportlers bzw. einer Sportlerin gefragt. Markant bei beiden Untersuchungen war, dass sozialetische Eigenschaften wie Gemeinschaftssinn, Fairness und Fair play sowie Eigenschaften des Willens wie Willensstärke, Ausdauer und Disziplin, als ranghöchste Werte eines Sportethos eingestuft wurden. Das heißt Eigenschaften, die auf die eigene Person und Eigenschaften, die auf die Gruppe ausgerichtet sind, stehen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander. Beide gehören zu den Eckpfeilern eines gesellschaftlich anerkannten Sportidols. In der sportlichen Wirklichkeit kommt es jedoch immer wieder zu Diskrepanzen und Spannungen zwischen dem erwünschten und tatsächlichen Verhalten von Sportler und Sportlerinnen. Obwohl gerade soziale Eigenschaften im sportlichen Bereich besonders gefragt sind, scheint es an jenen oft zu mangeln, sodass als Stellvertreter sozialer Kompetenz und sozialer Intelligenz ein ausgefeiltes Regelsystem tritt (treten muss).

Mit diesem Kapitel soll dem Leser oder der Leserin ein grober Überblick über grundlegendes ethisches Hintergrundwissen gegeben worden sein. Ethische Begrifflichkeiten und Termini, auf welche in den folgenden Kapiteln immer wieder verwiesen werden wird, sollten ausreichend definiert und verständlich erklärt worden sein. Obwohl, besonders im Bereich der Sportethik, verschiedene Auffassungen über die Zugehörigkeit, den Aufgabenbereich und des Ziels der Sportethik existieren, wurde versucht eine Mittelposition zu finden, welche den allgemeinen Konsens der Sportwissenschaftler und Sportwissenschaftlerinnen widerspiegelt.

3. Eine sprachphilosophische Analyse von Regeln

Die Sprechakttheorie von Searle hat ihre sprachphilosophischen Wurzeln u.a. bei Vorgängern wie Wittgenstein, Austin und Ryle. Im dritten Kapitel sollen die Besonderheiten und Eigenheiten der Searl'schen Sprechakttheorie herausgearbeitet werden. Daher stützen sich die Inhalte und Theorien dieses Kapitels auf die dafür verwendete Primärliteratur „Sprechakte: Ein philosophischer Essay“ nach John R. Searle (1971, S 23-63).

3.1 Grundhypothesen, Methode, Prinzip der Ausdrückbarkeit

Die Grundlage von Searles Theorie (Searle, 1971, S. 24) beruht auf seinem Verständnis, dass das Sprechen einer Sprache „[...] eine (höchst komplexe) Form regelgeleiteten Verhaltens [...]“ sei. Eine Sprache sprechen zu können bedeutet das der entsprechenden Sprache zu Grunde liegende Regelsystem zu beherrschen. Searle versucht bei seinen sprachphilosophischen Analysen jene Methode anzuwenden, welche ihren Ausgangspunkt bei der *linguistischen Charakterisierung* hat und später in einer *linguistischen Erklärung* mündet, welche eine Erklärung bzw. Verallgemeinerung der zuvor festgehaltenen linguistischen Tatsachen darstellt. Unter linguistischer Charakterisierung begreift er die Charakterisierung linguistischer Elemente eines Sprechaktes, wie die Feststellung, dass dieser oder jener Satz sinnlos oder analytisch ist. Der methodische Vorgang ist also jener, dass von den Daten, welche mit Hilfe der linguistischen Analyse erfasst werden, verallgemeinerbare Regeln abgeleitet werden.

Indem für Searle das Sprechen eine Form von intentionalem Verhalten darstellt, entspricht seine Sprachakttheorie gewissermaßen einer Handlungstheorie. Für ihn bedeutet das Sprechen einer Sprache, Sprechakte zu vollziehen (z.B.: Thesen aufstellen, Befehle erteilen...). „Die Grundeinheit sprachlicher Kommunikation ist [...] die Produktion oder Hervorbringung des Symbols oder Wortes oder Satzes im Vollzug des Sprechaktes.“ (Searle, 1971, S. 30) D.h. Sprechakte sind das Produkt eines bestimmten intentionalen Verhaltens. Bevor es zur Analyse von Regeln kommt, muss noch auf ein weiteres Prinzip von Searle eingegangen werden. „Das Prinzip, daß man alles, was man meinen auch sagen kann – ich nenne es das »Prinzip der Ausdrückbarkeit« [...].“ (Searle, 1971, S. 34) Searle geht darauf ein, dass zwischen der Untersuchung der Bedeutung von Sätzen und der Untersuchung von Sprechakten prinzipiell nicht unterschieden werden muss. Der Sprecher oder die Sprecherin, der/die eine Aussage tätigen möchte, findet keine sprachlichen Grenzen vor, die es ihm/ihr verwehren, das auszudrücken, was er/sie sagen möchte, oder was er/sie eigentlich meint. Für den Sprecher bzw. Sprecherin ist immer die Möglichkeit gegeben, genau das auszusagen was er/sie meint, auch wenn dies nur durch die

Hinzunahme anderer sprachlicher Mittel oder die Einführung neuer Begriffe gewährleistet werden sollte. Jenes Prinzip ermöglicht es, „[...] Regeln für den Vollzug von Sprechakten mit Regeln für die Äußerung bestimmter sprachlicher Elemente gleichzusetzen, da es für jeden möglichen Sprechakt ein mögliches sprachliches Element gibt [...]“ (Searle, 1971, S. 36). Daher ist im Prinzip jeder Sprechakt, insofern die Aufrichtigkeit des Sprechers bzw. der Sprecherin und der richtige Zusammenhang gegeben sind, durch einen Satz oder eine Reihe von Sätzen eindeutig zuordenbar.

3.2 Arten von Sprechakten

Searle unterscheidet drei verschiedene Arten von Sprechakten: Erstens den Vollzug von Äußerungsakten, worunter er die Äußerung von Wörtern (Morphemen, Sätzen) versteht. Zweitens den Vollzug propositionaler Akte, welche ein Objekt näher beschreiben, bezeichnen oder präzisieren, zusammengefasst unter den Begriffen Referenz und Prädikation. Und drittens spricht Searle vom Vollzug illokutionärer Akte. Diesen Terminus übernimmt er von Austin, der unter illokutionären Akten, Verben wie behaupten, befehlen, fragen, argumentieren etc. versteht. Searle bezeichnet diese auch als vollständige Sprechakte, da propositionale Akte nicht selbstständig vorkommen können. Die jeweiligen Sprechakte dürfen nicht als einzelne, getrennte Kategorien aufgefasst werden, sondern sie stehen in einem engen Verhältnis zueinander. Die Zuordnung der jeweiligen Sprechakte basiert auf Identitätskriterien, welche für die jeweiligen Akte verschieden sind. Beispielsweise können Referenz und Prädikation trotz Vollzug verschiedener illokutionärer Akte ident sein. Die Prädikation und Referenz bei den Äußerungen »Joe trinkt täglich.«, »Trinkt Joe täglich?« und »Joe, trink täglich!« sind gleich, obwohl sie Teil verschiedener illokutionärer Sprechakten sind. Es lässt sich auch ein Äußerungsakt vollziehen, ohne auf die beiden anderen zurück greifen zu müssen, im Extremfall wäre dies ein einfaches Wort. Während es für illokutionäre Akte charakteristisch ist, gleichzeitig ebenso propositionale Akte wie Äußerungsakte zu vollziehen. „Äußerungsakte bestehen einfach in der Äußerung von Wortreihen. Ilokutionäre und propositionale Akte sind [...] dadurch charakterisiert, daß Wörter im Satzzusammenhang in bestimmten Kontexten, unter bestimmten Bedingungen und mit bestimmten Intentionen geäußert werden.“ (Searle, 1971, S. 41-42) Obwohl Searle besonders bei der Analyse von Regeln einen engen Bezug zu (Sport)spielen herstellt, dementiert er bei der Bedeutungsanalyse, dass die Behauptung einer Analogie zwischen illokutionären Akten und dem Spielen eines Spiels nicht zu halten ist. Das Spielen hat nämlich, im Gegensatz zur Äußerung illokutionärer Akte, weder eine

Bedeutung, noch wird mit dem Vollzug des Spielens etwas damit gemeint. Die Figuren eines Schachspiels haben an sich keine Bedeutung und macht der Schachspieler einen Zug mit der Figur des Bauern, so meint er in der Regel nichts damit (vgl. Searle, 1971, S. 68). Wenngleich eine Gemeinsamkeit zwischen dem Akt des Spielens und der Äußerung von Sätzen dementiert wird, so bietet sich Searles Untersuchung der notwendigen und hinreichenden Bedingungen des illokutionären Akts des Versprechens besonders an, einen Vergleich mit den Voraussetzungen und Bedingungen des Spielens eines Spiels zu machen, wie es in Kapitel 3.5 nachzulesen ist.

3.3 Regeln

In dem Unterkapitel der Regelerläuterung wird erstmals auf den sportspezifischen Kontext Bezug genommen. Der Autor bringt vor allem bei beispielhaften Erklärungen der jeweiligen Regelkategorien immer wieder charakteristische Elemente verschiedener Sportspiele, für ein besseres, bildhaftes Verständnis, mit ein. Searle gesteht selbst, dass er sich zwar bezüglich der Kategorisierung und Aufschlüsselung der Regeln völlig sicher sei, das Verstehen seiner Erklärungen und Ausführungen jedoch nicht die leichteste Übung sei. Dennoch soll dieses Geständnis nicht abschrecken, sondern viel mehr zu einer genauen und vertiefenden Auseinandersetzung mit seiner Theorie anregen.

Searle unterscheidet prinzipiell zwischen zwei verschiedenen Arten von Regeln, nämlich *regulativen Regeln* und *konstitutiven Regeln*. Er erläutert zuerst die Kategorie der Ersteren. „Regulative Regeln können wir zunächst als Regeln charakterisieren, die bereits bestehende oder unabhängig von ihnen existierende Verhaltensformen regeln [...]“ (Searle, 1971, S. 54) Dies bedeutet, jene Regeln regulieren ein bereits vorhandenes Verhalten oder eine bereits vorhandene Tätigkeit, die es ohne die Existenz von regulativen Regeln auch geben würde. Jenes Verhalten ist daher nicht logisch abhängig von dem Vorhandensein regulativer Regeln. Charakteristisches Merkmal regulativer Regeln ist, dass sie meist in Form von Imperativen auftreten, oder sich zumindest als solche paraphrasieren lassen. Sie entsprechen der Form: »Tue A!« oder »Wenn A, dann tue B!« Searle verwendet als Paradebeispiel die sogenannten Anstandsregeln, welche das interpersonale Zusammenleben zwar regulieren, aber trotz alledem nicht verantwortlich für die Existenz zwischenmenschlicher Beziehungen sind, d.h. zwischenmenschliches Verhalten findet ohnehin statt, ob es nun Regeln dafür gibt, oder nicht. Hier lassen sich Beispiele finden wie »Beim Niesen ist die Hand vorzuhalten.« oder »Man soll nicht mit vollem Mund sprechen.« etc. Ein anderes Beispiel für regulative Regeln sind die Verkehrsregeln. In

Österreich gibt es das sogenannte Linksfahrverbot. Fährt nun ein Verkehrsteilnehmer oder eine Verkehrsteilnehmerin mit dem Auto auf der linken Seite, dann zieht dies wahrscheinlich Sanktionen nach sich, dies ändert aber nichts an der Tatsache, dass er oder sie trotz Missachtung der Verkehrsregeln dennoch am Verkehr teilnimmt.

Die konstitutiven Regeln bilden neben den regulativen Regeln die zweite Regelkategorie. „Konstitutive Regeln dagegen regeln nicht nur, sondern erzeugen oder prägen auch neue Formen des Verhaltens.“ (Searle, 1971, S. 54) Das Erzeugen und Prägen neuer Verhaltensformen bezieht Searle auf den sportlichen Bereich, vor allem auf die beiden Sportarten Fußball und Schach. Konstitutive Regeln sind die grundlegende Bedingung für die Möglichkeit verschiedene Sportarten ausüben zu können. Jene Art von Regeln konstituiert den Sport in dem Sinne, dass sie zuerst festlegt, was es überhaupt heißt Handball zu spielen, oder Eiskunstlauf zu betreiben etc. Diese Regeln sind als analytische Wahrheiten zu begreifen, welche die jeweiligen Sportarten definieren. Die Regeln für Billard konstituieren das Billardspiel: „Die Poolbillardspiele werden auf einem flachen Tisch gespielt, der mit einem Tuch bezogen und von Gummibanden umgeben ist. Der Spieler benutzt einen Stock (Queue), um die Weiße zu stoßen, die ihrerseits andere Kugeln anstößt. Ziel ist es, Objektkugeln in Löcher zu versenken, die sich in der Gummiumrandung des Tisches befinden.“¹ Dieser Ausschnitt aus dem Regelkatalog des Poolbillards soll verdeutlichen, wie viele konstitutive Regeln notwendig sind, um ein Spiel zu definieren und zu reglementieren. Im Gegensatz zu den regulativen Regeln nehmen die konstitutiven Regeln nicht die Form eines Imperatives an, sondern sind in jenen paradigmatischen Formen vorzufinden: »A gilt als B.« oder »A gilt als B im Kontext C.« Konstitutive Regeln konstituieren und regeln Verhalten oder Handlungen, die es ohne die Existenz solcher Regeln an sich nicht geben würde. Das Vorhandensein dieser oder jener Verhaltensweisen ist also logisch abhängig von dem Vorhandensein konstitutiver Regeln oder Regelsystemen. Searle erklärt dies folgendermaßen: Handelt es sich im gegebenen Fall um eine regulative Regel, dann kann das Verhalten, welches der jeweiligen Regel folgt, beschrieben werden, unabhängig davon, ob die entsprechende Regel existiert oder nicht. Handelt es sich im gegebenen Fall um eine konstitutive Regel, dann kann das spezifische Verhalten nicht beschrieben oder charakterisiert werden, wenn es, die das Verhalten konstituierende Regel nicht geben würde. Das Spiel Billard existiert ohne das entsprechende Regelsystem nicht, und nur wer sich an dieses Regelsystem hält, der spielt auch Billard. Würde ohne Queue gespielt werden oder würden alle Ku-

¹ <http://www.oepbv.at/index.php/downloads.html>

geln vollfärbig sein, dann könnten die Kugeln zwar auch bewegt werden, aber es würde kein Billard gespielt werden. Die Spieler und Spielerinnen würden dann ein anderes Spiel spielen, oder eventuell einfach nur mit den Kugeln herum spielen. Gibt es im Vorfeld kein existierendes konstitutives Regelsystem, können jene Handlungen nicht als Billard spielen bezeichnet oder charakterisiert, sondern lediglich als körperliche Bewegungen von Menschen mit Kugeln als Spielobjekten identifiziert werden. Die Handlungen beim Billardspiel „[...] sind dadurch konstituiert, daß sie in Übereinstimmung mit (zumindest dem größten Teil der) entsprechenden Regeln ausgeführt wird.“ (Searle, 1971, S. 54) Wobei Searle in einer Fußnote richtig bemerkt, dass es einen Unterschied gibt zwischen Billard spielen mit dem Ziel sich ästhetisch in Szene zu setzen, oder dem Ziel ein religiöses Ritual durchzuführen und dem Ziel zu gewinnen. In den ersten beiden Fällen würden sich die Spieler und Spielerinnen zwar auch an die Regeln des Sportspiels halten, aber trotzdem nicht Billard spielen. Selbst wenn das Ziel des Spieles in den spezifischen Wettkampfregeleungen nicht explizit formuliert wird, dienen als Ausgangsbasis dennoch die allgemeinen Regeln aller Sportspiele. Zum Beispiel die Regel, dass jede Partei darauf abzielt zu gewinnen, oder dass die Teilnahme am Spiel freiwillig ist etc. Dies will Searle ausdrücken, wenn er davon spricht in Übereinstimmung mit den entsprechenden Regeln zu handeln.

In diesem Zusammenhang muss ebenfalls angemerkt werden, dass innerhalb eines konstitutiven Regelsystems eine Hierarchie von Regeln gegeben ist, welche sich nach der Wichtigkeit der Regeln für das Spiel richtet, sodass kleine Regelveränderungen oder die Veränderung von nebensächlichen Regeln nicht gleich zu der Konstruktion eines komplett andersartigen Spiels führen. Demgemäß wird die Änderung, dass beim Fußballspiel die Unterziehhose eine andere Farbe haben darf als das Trikot, das Fußballspiel nicht so nachhaltig beeinflussen, als wenn beim Passen des Balles auch die Hand verwendet werden dürfte, oder der Ball plötzlich eckig wäre. Hier stellt sich die Frage, ob es für jede Sportart ein Minimum an konstitutiven Kernregeln gibt, die eingehalten werden müssen, um von dieser oder jener Sportart sprechen zu können bzw. diese überhaupt betreiben zu können. Und wenn ja, wie werden diese Kernregeln von den unwichtigen oder nebensächlichen Regeln unterschieden? Oder in wie weit dürfen die nebensächlichen Regeln verändert oder variiert werden, bis man nicht mehr von dem Ursprungsspiel sprechen kann? Oder können minimale Regelveränderungen bewirken, dass man weder das ursprüngliche Spiel spielt, noch eine Abweichung davon, noch ein anderes Sportspiel, sondern vielleicht gar keinen Sport mehr betreibt? Mit jenen Fragen haben sich u.a. auch

D’Agostino, Morgan, Lehman und Kretschmar beschäftigt, welche in Kapitel 5 diskutiert werden.

Konstitutive und regulative Regeln sind nicht immer einfach voneinander unterscheidbar. Ein Unterscheidungsmerkmal ist jenes, dass „[...] regulative Regeln häufig als Grundlage für die Bewertung von Verhaltensweisen [...]“ dienen. (Searle, 1971, S. 58) Jene Bewertungsgrundlage findet sich in Sätzen wie, »Diese Handlung ist nicht erlaubt.« oder »Jenes Verhalten ist unmoralisch.« etc. Wie gesagt ist die Unterscheidung zwischen den Regelarten nicht einfach, so kann eine regulative Regel auch in die Form »A gilt als B im Kontext C« gepresst werden. Es ist jedoch zu beachten, dass der Ausdruck, der nach »gilt als« verwendet wird, bei regulativen Regeln eine Bewertung, bei konstitutiven Regeln eine Spezifikation ausdrückt. Folgendes Beispiel soll den Unterschied zwischen den beiden Regeltypen ersichtlich machen: „Doping ist die Verabreichung oder der Gebrauch von körperfremden Substanzen in jeder Form oder physiologischen Substanzen in abnormaler Form oder auf abnormalem Wege an gesunde Personen mit dem einzigen Ziel der künstlichen und unfairen Steigerung der Leistung für den Wettkampf.“² Oder: »Doping ist in einem sportlichen Wettkampf nicht erlaubt.« Das erste Beispiel funktioniert nach dem Schema »Doping (A) gilt als Verabreichung (B1) oder Gebrauch (B2) körperfremder oder physiologischer Substanzen mit dem Ziel der Leistungssteigerung im Kontext des sportlichen Wettkampfes (C).« Dies stellt eine konstitutive Regel dar, welche festlegt, was unter Doping im Sport verstanden wird. Sie beschreibt bzw. spezifiziert, was unter den Begriff Doping fällt und was nicht, beispielsweise die Einnahme von koffeinhaltigen Getränken während der morgendlichen Büroarbeit. Das zweite Beispiel stellt hingegen eine Bewertung einer Handlung dar. Es ist eine regulative Regel, welche den Umgang mit Doping im sportlichen Kontext regelt. Hintergrund des Verbotes ist einerseits die Gefahr der Abhängigkeit und der Gesundheitsschädigung, andererseits die Schaffung von einer fairen Chancenverteilung beim sportlichen Wettkampf. Fakt ist, es bedarf zuerst der Definition des Dopings um jene Handlung überhaupt regulieren zu können. Hingegen der Wegfall oder die Veränderung der regulativen Regel führt nicht notwendig zum Verschwinden des Dopingverhaltens.

Es ergibt sich daraus zwangsläufig die Frage, ob deutsche Sportler und Sportlerinnen auch schon gedopt haben, bevor es 1977 zu der Dopingdefinition des Deutschen Sportbundes kam. Tritt eine bestimmte Verhaltensweise erst ab deren Definition bzw. deren

² http://www.bleibsauber.nada.at/de/menu_main/was-ist-doping/erste-definitionen

Konstruktion auf? Es ist prinzipiell nicht davon auszugehen, dass Sportlerinnen und Sportler vor 1977 keine leistungssteigernden Substanzen in abnormaler Form vor/nach oder während eines Wettkampfes zu sich genommen haben. Jene Praktiken wurden zwar noch nicht unter dem Terminus Doping klassifiziert, kamen aber dennoch zur Anwendung. Hier macht Searle deutlich, dass konstitutive Regeln nicht Verhaltensweisen ermöglichen, die vor der Regelfestlegung nicht möglich gewesen wären, oder die ohne jene Regeln nicht existieren würden, sondern sie ermöglichen eine Re-Deskription, eine Neu- bzw. Wiederbeschreibung eines bestimmten Verhaltens. Das heißt bestimmte Handlungen bekommen eine bestimmte Beschreibung, die sie nicht hätten, wenn jene konstitutiven Regeln nicht existieren würden. Ein bereits gegebenes Verhalten wie Doping bekommt eine neue Beschreibung, was aber nicht zwangsläufig heißen muss, dass jenes Verhalten zum allerersten Mal definiert wird. Die Dopingdefinition der NADA 2015 lautet: „Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgenden im Artikel 2.1 bis 2.10 festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping Bestimmungen.“³ Unter jene Bestimmungen fallen beispielsweise das Vorhandensein verbotener Substanzen (von der WADA festgelegt) im Körper eines Sportler oder Sportlerin, die versuchte Anwendung oder Gebrauch jener Substanzen, aber auch die Weigerung oder Versäumnis einer Dopingprobe etc. Im Gegensatz zur Dopingdefinition von 1977 fällt auf, dass das Verhalten des Dopens viel komplexer und weitläufiger gefasst wird als damals, im geschichtlichen Verlauf kommt es also immer wieder zu einer Reformulierung von Begriffen. Dies verweist auf die Flexibilität und Veränderbarkeit konstitutiver Regeln. Was im Jahr 2015 noch nicht als Doping galt, kann im Jahr 2016 vielleicht schon als weitere Dopingsünde aufgedeckt werden. Jener Fall zeigt sich anhand des neuesten Dopingskandals um die russische Tennisspielerin Maria Sharapova. Zugegeben lässt Searles Definition der konstitutiven Regeln, welche verhaltenserzeugend bzw. –prägend sind eher vermuten, dass ein bestimmtes Verhalten erst ab dessen Beschreibung auftritt, im Laufe seiner Ausführungen wird aber klar, dass diese These nicht haltbar ist und im Sinne der vorhergehenden Erläuterungen gefasst werden muss.

In diesem Zusammenhang treten zwei weitere Fragen auf: Wie kann das Verhältnis zwischen Begriff und Regeln betrachtet werden? Und: Ist es möglich Regeln zu befolgen, ohne dies zu wissen? Diese Fragen können am Beispiel Fußball näher erläutert werden. Gibt man einem kleinen Buben einen Ball in die Hand und dieser würde sich ad hoc

³ http://www.bleibsauber.nada.at/de/menu_main/was-ist-doping/heutige-definition

bestimmte Spielregeln überlegen, die zufällig genau denjenigen eines Fußballspiels entsprechen würden, würde dieser dann Fußball spielen? Wenn dieser Junge das Spiel nun Kickball oder Zehenball nennen würde, würde er trotzdem Fußball spielen, oder wäre es sein eigenes, erfundenes Spiel? Kann man Fußball spielen, ohne es zu wissen? Im Endeffekt wäre dies nur ein oberflächliches Herumreiten auf Spielbezeichnungen. Wesentlich ist, dass, welche Bezeichnung auch immer gewählt wird, mit diesem ein Set von konstitutiven Regeln zusammen hängt, die in dieser Konstellation nur ein einziges Mal auftreten. Somit ist nicht der Begriff das wesentliche, das neue Verhaltensweisen definiert, sondern jene Regeln, die in diesem implizit oder explizit enthalten sind, egal ob es nun als Fußballspiel, Zehenball oder Soccer definiert wird. D.h. die Verhaltensweise des Fußballspielens tritt unabhängig davon auf, ob der Bub nun einen Begriff dafür hat oder nicht. Vielleicht wird der Bub von einem unabhängigen Passanten beobachtet und aufgrund seines Verhaltens ergibt sich für jenen der Rückschluss der Junge spiele Fußball. Für den spielenden Buben ist dies jedoch nur eine ganz bestimmte Art sich nach bestimmten Regeln zu bewegen. Die Antwort auf die zweite Frage, ob es möglich sei Regeln zu befolgen ohne es zu wissen, wird laut Searle mit ja beantwortet. Für ihn ist es durchaus denkbar, dass jemand Regeln befolgt, oder nach Regeln handelt, ohne dass diese demjenigen oder derjenigen bewusst wären. Zweifelsohne wenden wir, wenn wir sprechen, eine Vielzahl von grammatikalischen Regeln an, die, wenn wir danach gefragt würden, vielleicht gar nicht konkret angeben oder beschreiben könnten. Einst erlernte bzw. erworbene Regeln können durch ständige Wiederholung derartig internalisiert werden, dass diese gar nicht mehr im Bewusstsein vorzufinden sind. Es wäre auch mühsam, wenn bei jeder Äußerung alle grammatikalischen Regeln jedes Mal von neuem ins Gedächtnis gerufen werden müssten, wie dies zum Beispiel bei Leuten zu beobachten ist, welche eine Sprache erst neu erlernen. Dies trifft auch auf das oben genannte Beispiel des Fußballspielens zu. Mitglieder des Österreichischen Nationalteams werden sich bei den anstehenden Europameisterschaftsrunden nicht vor jedem Match die Spielregeln aufsagen müssen, um dann die korrekten Handlung durchführen zu können.

Zusammenfassend könnte man postulieren, dass konstruktive Regeln deskriptiver Art sind, während regulative Regeln von normativer Art sind. Diese Zuordnung wäre die logischste und trivialste, würde Searles Definition konstitutiver Regeln lediglich beinhalten, dass diese neue Verhaltensformen beschreiben. Er nimmt jedoch noch eine weitere Funktion hinzu, indem er ihnen die Aufgabe der Regulation überträgt. Wie im ersten Kapitel erläutert, enthalten deskriptive Aussagen keine Wertungen und es würde einen

naturalistischen Fehlschluss darstellen, aus einem Sein, ein Sollen abzuleiten. Aus dem Fakt, dass Doping zu einer künstlichen Leistungssteigerung führt, kann keine Norm abgeleitet werden, dass Doping im Sport verboten werden soll. Hier bedarf es der sauberen Argumentation anhand ethischer Theorien wie dem kategorischen Imperativ, der goldenen Regel, oder der Vertragstheorien. Die Möglichkeit einer naturrechtlichen Argumentation ist freilich auch vorhanden, nur weist diese erhebliche Defizite in Bezug auf deren Begründbarkeit und Stichhaltigkeit auf.

Das bedeutet, würden konstitutive Regeln eine rein deskriptive Funktion besitzen, müsste zu jeder konstitutiven Spielregel eine regulative Regel formuliert werden. Zu der Regel: »Der Ball wird beim Basketball nur mit den Händen gespielt.« müsste es die regulative Regel geben: »Beim Basketball ist es verboten mit anderen Körperteilen als den Händen den Ball zu spielen.« Erstere stellt in der Hinsicht lediglich eine Beschreibung dar, keine Bewertung, ob dieses Verhalten gut oder schlecht, erlaubt oder nicht erlaubt sei. Muss demgemäß über die Litanei von Spielregeln immer ein Ge- oder Verbots Raster gelegt werden, oder sprechen die konstitutiven Regeln für sich? Ist in der Basketballregel nicht implizit enthalten, dass keine anderen Körperteile verwendet werden dürfen um den Ball zu spielen? Oder wird alles, was nicht zu den Polen Gut und Böse zugeordnet werden kann, als bloße Empfehlung oder Rat verstanden? Nach Searle müssten die konstitutiven Regeln sowohl deskriptive als auch normative Elemente enthalten, da sie Verhalten nicht nur beschreiben, sondern auch regulieren. Wird also jede konstitutive Regel gleichzeitig als Beschreibung und implizites Ge- oder Verbot (auch wenn ihre äußere Form nicht dem Schema entspricht) aufgefasst, so ergibt sich als logische Konsequenz, dass man überhaupt keine regulative Regeln mehr braucht. Oder reduziert sich deren Verwendung lediglich darauf, bestimmte Verhaltensweisen, die besonders verpönt sind nochmals extra hervorzuheben? Auch Searle hat sich über jene Problematik der Verbindung von deskriptiven Aussagen mit Wertaussagen Gedanken gemacht, welche in Kapitel 3.5. näher ausgeführt werden.

3.4 Natürliche und institutionelle Tatsachen

Searle macht in diesem Abschnitt darauf aufmerksam, dass es in der Wissenschaft eine vorherrschende Meinung gibt, woraus die Welt besteht. „Nach ihr besteht die Welt aus natürlichen Tatsachen und ist das Wissen die Erkenntnis dieser natürlichen Tatsachen.“ (Searle, 1971, S. 79) Die Naturwissenschaften ergründen diese natürlichen Tatsachen, indem sie empirische Beobachtungen durchführen und Sinneseindrücke erfassen. Nicht in

dieses Weltbild passen jedoch Aussagen, welche keine natürlichen Tatsachen darstellen und nicht empirisch erfasst werden können, wie ethische oder ästhetische Aussagen. Jene Aussagen wurden als Ausdrücke emotionaler Art abgetan. Der Autor schließt daraus, dass eine Vielzahl von Aussagen gemacht werden können, die einer natürlichen Kategorie nicht zugeordnet werden können. Diese wären beispielsweise: »Handballclub West Wien hat gegen Bregenz 25:17 gewonnen.« oder »Ich habe einen 5€ Schein in der Hand.« Solche Aussagen lassen sich nicht auf untersuchbare physische oder psychische Gegebenheiten reduzieren oder mit Hilfe dieser beschreiben. Aussagen über ein Handballmatch oder über Geld sind zwar wahre Tatsachen, aber sie lassen sich nicht naturwissenschaftlich erklären. Searle ordnet jene Beispielaussagen unter die Kategorie institutionelle Tatsachen, da jene das Vorhandensein bestimmter, vom Menschen geschaffener, Institutionen voraussetzt. Ohne die Institution Geld, welche bestimmten Scheinen einen bestimmten Wert zuordnet, hätte ich einfach ein farbiges Papier in der Hand, auf welchem die europäische Flagge und sonstige Muster aufgedruckt sind. Ohne die Institution Handball würden bloß ein paar Männer oder Frauen bestimmte Bewegungsformen mit einem Ball durchführen.

„Diese »Institutionen« stellen Systeme konstitutioneller Regeln dar.“ (Searle, 1971, S. 81) Ohne dem Wissen um diese konstitutionellen Regeln würden sich oben genannte Aussagen gar nicht interpretieren lassen. Das Handballspielen, das Schwimmen oder die Leichtathletik stellen somit institutionelle Tatsachen dar. Jene institutionellen Tatsachen gründen auf menschlichen Konventionen. Genauso wie die englische oder französische Sprache ist das Schachspiel oder Baseballspiel alles nur eine Folge menschlicher Übereinkünfte. Doppel Deutsche Spielkarten unterschieden sich von französischen Spielkarten in Bezug auf die Symbolik, die Bilder und der Bezifferung, d.h. sie unterliegen jeweils anderen Konventionen. Wichtig ist jedoch nur, dass die grundlegenden konstitutiven Regeln des Kartenspiels realisiert werden müssen, damit das jeweilige Kartenspiel spielbar ist. Egal ob die Treffdame mit einem Kreuz, einer Eichel oder sonstigem dargestellt wird, sie muss immer höherwertiger als ein Bube und niederwertiger als ein König sein. Das französische kann in das deutsche Kartenspiel quasi übersetzt werden, aber nur weil beiden die gleichen Regeln zu Grunde liegen. Daraus ergibt sich für Searle, dass konstitutive Regeln, Manifestationen bzw. Realisierungen vorangegangener Konventionen darstellen. Außerdem stellt er fest, dass das Repertoire an Begriffen, welches das natürliche Weltbild zu bieten hat nicht für die Beschreibung institutioneller Tatsachen ausreicht. Ein von einem naturwissenschaftlichen Expertenteam beobachtetes Volleyballmatch könnte (übertrieben) in etwa so dargestellt werden: In statistisch

signifikanten regelmäßigen Abständen verformen sich jeweils zwei Organismen verschiedener Farbe abwechselnd zu einem kreisförmigen Gebilde, bevor sich alle Teilchen wieder voneinander abstoßen. Es ist zu beobachten, dass das Bewegungsmuster der Objekte in einer im Uhrzeigersinn gerichteten Abfolge erfolgt...

Gleichgültig wie viele Datenanalysen durchgeführt oder welche verallgemeinerbaren Gesetzmäßigkeiten sich daraus herauslesen lassen würden, niemand würde anhand der Analyse verstehen, worum es eigentlich geht. Fakt ist, dass die Beschreibung eines Volleyballspieles ohne bestimmte Begriffe, welche von konstitutiven Regeln abhängen, wie Service, Annahme, Rotation usw. nicht auskommt. „Während Beschreibungen natürlicher Tatsachen mit Hilfe institutioneller Tatsachen erklärt werden können, können institutionelle Tatsachen allein mit Hilfe der ihnen zugrunde liegenden konstitutiven Regeln erklärt werden.“ (Searle, 1971, S. 82)

Wie Meinberg und Court schon klar dargelegt haben, durch die Betonung des Eigenweltcharakters des Sports, ist das System Sport ein vom Menschen geschaffenes und historisch gewachsenes Konstrukt. Die Beschreibung sportlichen Verhaltens ist daher immer schon von jenen konstitutiven Regelkonstruktionen abhängig.

3.5 Die Ableitung des Seins aus einem Sollen

In seinem letzten Kapitel beschäftigt sich Searle (1971, S. 261-280) mit dem bereits oben genannten Problem der Ableitung eines Sollens aus einem Sein. „Nach dem klassischen Modell muß ein gültiger Schluß von einer oder mehreren beschreibenden Aussagen auf eine Wertaussage stets durch eine zusätzliche Wertaussage vermittelt sein.“ (Searle, 1971, S. 274) Searle argumentiert gegen diese klassische Annahme, indem er sich auf das institutionelle System des Versprechens bezieht. Er verwendet dafür folgendes Beispiel:

- a) Simon hat versprochen, Peter zehn Dollar zu zahlen. (deskriptive Aussage)
- b) Simon ist verpflichtet/muss, Peter zehn Dollar zahlen. (wertende Aussage)

Aussage a) stellt eine deskriptive Aussage dar, welche eine institutionell bedingte Tatsache enthält, nämlich das Versprechen. Zuerst kann von der natürlichen Tatsache ausgegangen werden, dass bestimmte Wörter geäußert wurden, welche einen vollständigen Vollzug eines Versprechensaktes darstellen. Der Autor spezifiziert allerdings, dass unter Bezugnahme auf die Institution des Versprechens, bestimmte (empirische) Bedingungen erfüllt sein müssen, um von einem aufrichtigen Versprechen reden zu können. Jene Bedingungen stellen beispielsweise normale Ein- und Ausgabebedingungen, die Bedingung des propositionalen Gehaltes oder die Bedingung der Aufrichtigkeit dar (siehe S. 88-95). Letztere Bedingung

enthält das wesentliche Merkmal, dass es in der Absicht des Versprechers bzw. Versprecherin liegt, sich mit der Äußerung des Versprechens zu dem Vollzug einer bestimmten Handlung zu verpflichten. Die Übernahme einer Verpflichtung ist somit Teil der konstitutiven Regeln eines Versprechens. D.h. um ein Versprechen geben zu können muss man sich bewusst über dessen konstitutiven Regeln sein, denn durch jene wird die Bedeutung des Versprechens festgelegt. Dies bedeutet, aus der Aussage a) kann zwangsläufig die Norm b) abgeleitet werden, da die Übernahme einer Verpflichtung eine Bedingung für das Geben eines Versprechens darstellt. Daraus folgert Searle (1971, S. 275), dass das klassische Modell institutionelle Tatsachen nicht zu erklären vermag: „Aus Aussagen über natürliche Tatsachen kann ohne Hinzufügung zumindest einer konstitutiven Regel niemals eine Aussage über institutionelle Tatsachen abgeleitet werden.“ Auch in Bezug auf die sportliche Praxis scheinen Searles Annahmen ganz plausibel zu sein. Versetze ich beim zweiten Aufschlag im Tennis den Ball ins Out, bleibe stehen und schlage dennoch weiter auf, bis ich das Aufschlagfeld treffe, wird mich der Schiedsrichter auffordern, diese Tätigkeit unverzüglich zu beenden, den Punkteverlust anzuerkennen und die Aufschlagseite zu wechseln. Darauf entgegne ich dem Schiedsrichter, dass aus der Regel »Nach einem zweiten erfolglosem Aufschlagversuch, erhält der Returnspieler den Punkt und die Aufschlagseite wird gewechselt.« niemals ein Sollen abgeleitet werden kann d.h. aus Aussagen, die Tatsachen beschreiben, wie den Punkteverlust oder den Seitenwechsel, keine Wertaussagen gefolgert werden können, wie, »Du musst die Aufschlagseite wechseln!« oder »Du darfst keine weiteren Aufschlagversuche unternehmen!« Obwohl ich nach dem klassischen Modell richtig schlussfolgern würde, würden dies die Anwesenden dennoch für absurd halten und eine gelbe Karte des Schiedsrichters müsste ich wahrscheinlich auch in Kauf nehmen. Searle räumt zwar ein, dass es sich schwieriger gestaltet, als beim Beispiel des Versprechens, aus einem Sein ein Sollen abzuleiten, dennoch hält er daran fest, dass im Prinzip kein Unterschied herrscht. Wer an einem bestimmten Sportspiel teilnimmt, verpflichtet sich, die konstitutiven Regeln des Spiels zu befolgen. Dies scheint der Dreh- und Angelpunkt zu sein, wenn es um die Begründung der Normativität von Sportregeln geht. Die Teilnahme an einem Spiel bindet sozusagen den Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin verpflichtend an die explizit formulierten Spielregeln, vorausgesetzt die Spielteilnahme erfolgt auf freiwilliger Basis. Die konstitutiven sowie regulativen Regeln, besitzen daher den Status von Normen, die unbedingt einzuhalten sind. Werden die normativen Regeln nicht eingehalten, erfolgt eine

Bestrafung in Form von Spielsanktionen, welche wiederum durch die Regeln beschrieben und festgelegt werden.

Folgt man Searles Konzept, ergeben sich in Bezug auf Sein-Sollens Ableitungen folgende Schlussfolgerungen (1973, S. 277):

1. „Das klassische Modell vermag institutionelle Tatsachen nicht zu erklären.“
2. „Institutionelle Tatsachen sind an Systeme konstitutiver Regeln gebunden.“
3. „Einige Systeme konstitutiver Regeln schließen Verpflichtungen ein.“

Wie der Sprachphilosoph richtig erkennt, gilt das Miteinschließen von Verpflichtungen nur für bestimmte institutionelle Systeme. Anhand der Beispiele des Versprechens, des Privateigentums oder der Schulden kann plausibel erklärt werden, dass deren konstitutive Regeln eine Verpflichtung für die betreffende Person beinhaltet, wie die Verpflichtung Versprechen zu halten, das Verfügungsrecht über Eigentum anzuerkennen, oder Schulden zurück zu zahlen. Jene Verpflichtungen sind diesen institutionellen Tatsachen inhärent. Doch wie ist dies auf Sport umzulegen? Schließen die konstitutiven Regeln beispielsweise des Eishockeys die Verpflichtung mit ein, sich an die dargelegten Regeln zu halten? Wird einem Fremden das Spiel beschrieben, wird diesem die Größe des Spielfeldes, die verwendeten Sportgeräte, die Spieleranzahl bzw. Spielerinnenanzahl, das Punktesystem etc. erklärt werden, doch wird er auch darauf hingewiesen werden, dass man verpflichtet ist, sich an die Regeln zu halten, oder wird diese Bereitschaft zur Verpflichtung als selbstverständlich vorausgesetzt? Zumindest ist es nicht Gang und Gäbe, dass in den Ausgaben der offiziellen Spielregeln verschiedener Sportspiele jener Satz vorhanden ist: »Der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin ist während der Teilnahme am Spiel verpflichtet, die angeführten Regeln einzuhalten.« Somit stellt sich die Frage, ob die Verpflichtung zur Regeleinhaltung tatsächlich eine konstitutive Regel des jeweiligen Sports ist oder nicht. Gehört der Sport daher nicht zu den in Punkt 3 beschriebenen System? Und welche Konsequenzen ergeben sich daraus?

Diese und andere Fragen bezüglich des Zusammenhangs zwischen der Teilnahme am Sport und der Übernahme einer Verpflichtung werden in Kapitel 6 diskutiert.

3.6 Christopher Cherrys Analyse der regulativen Regeln

C. Cherry (1973, S. 301-315) versucht in seinem Artikel „Regulative Rules and Constitutive Rules“ die von Searle aufgestellten Thesen bezüglich der Unterscheidung von Regeln genauer unter die Lupe zu nehmen, um weitere Ableitungen und interessante Aspekte aufzuzeigen zu können.

Zuallererst zerlegt Cherry die von Searle konstatierte Formel für konstitutive Regeln (X gilt als Y in dem Kontext C) in zwei verschiedene Typen von Formeln, um das Verhältnis von natürlichen und institutionellen Tatsachen nochmals zu verdeutlichen. Die Variable X kann nämlich sowohl eine institutionelle als auch eine natürliche Tatsache darstellen, die einem bestimmten Terminus Y im Kontext C zugewiesen wird. So ergeben sich für Cherry zwei Darstellungen der oben genannten Formel:

(A1): X (Beschreibung einer natürlichen Tatsache) gilt als Y (Beschreibung einer institutionellen Tatsache)

»Eine Kugel mit einer Masse von 58,7-58,5g, einem Durchmesser von 6,54-6,86 cm und umgeben von einer gelben Filzschicht, gilt als Tennisball.«

(A2): X (Beschreibung einer institutionellen Tatsache) gilt als Y (Beschreibung einer institutionellen Tatsache)

»Ein Straight Flash mit dem Ass als höchste Karte gilt als Royal Flash.«

Während in A1, X als eine natürliche Tatsache, im Sport in Form physischer Bewegungen, Längen oder Maßangaben, beschrieben wird, stellen in A2 beide Variablen eine institutionelle Tatsache dar. Innerhalb der Regelkodizes der Sportregeln lassen sich also beide Varianten der Darstellung finden, wobei Regelerklärungen vom Typ A1 besonders dann angewandt werden, wenn unerfahrene Spieler und Spielerinnen instruiert werden sollen. Man könnte sagen, natürliche Tatsachen bilden das Rohmaterial für den Aufbau eines Netzwerkes konstitutiver Regeln. Je komplexer jedoch die Regeln ausfallen, desto mehr kommt Typ 2 ins Spiel. Vor allem, da ab einem gewissen Grad der Regelkomplexität, institutionelle Vorkenntnisse unerlässlich sind. Habe ich keine Ahnung, was ein Straight Flash ist und welchen Wert das Ass besitzt, werde ich kaum etwas mit der Beschreibung eines Royal Flashs anfangen.

In Bezug auf regulative Regeln macht Cherry auf einen interessanten Punkt aufmerksam. Regulative Regeln sind dadurch definiert, dass sie bereits bestehendes Verhalten regulieren. An Searles Beispiel der Anstandsregeln ist deutlich zu erkennen, dass nicht nur bereits bestehendes Verhalten reguliert wird, sondern dass nach Cherry auch neue Verhaltensformen ermöglicht werden. Es stellt sich natürlich die Frage, welche neuen Möglichkeiten von Verhalten damit eröffnet werden. Der Autor denkt hier in der Dimension von höflichen, adäquaten oder vornehmen Benehmen als eine neue Verhaltenskategorie. „By a new form I mean a new dimension of appraisal, a new way of viewing what people do.“ (Cherry, 1973, S. 312) Hinter dem neuen Verhalten stehen also nicht nur eine neue Art von Beurteilung, sondern auch ein anderer Beweggrund. Die

Frage »Was tust du?« wird selbst nach der Einführung der regulativen Regel mit »Ich gebe der Frau die Hand zum Gruß.« beantwortet. Doch die Frage »Warum tust du das?« wird nach der Einführung der Benimmregeln ganz anders beantwortet werden als zuvor. Indem regulative Regeln zuvor mögliches Verhalten regulieren, erschaffen sie gleichzeitig eine neue Art sich zu verhalten. Sie konstituieren bzw. definieren gewissermaßen das, was man unter anständigem Benehmen versteht. Die Hand zum Gruß zu reichen (X) gilt als anständiges Benehmen (Y) in zwischenmenschlichen Beziehungen (C). Regulative Regeln besitzen also im Gegensatz zu Searles Annahme doch konstitutiven Charakter, indem sie neue Verhaltensmöglichkeiten kreieren. „This suggests that certain activities are constituted by, or definable in terms of regulative rules [...]“ (Cherry, 1973, S. 312) Cherry spricht hier nur von bestimmten Aktivitäten, die sich anhand regulativer Regeln konstituieren lassen. Er greift in seinem Artikel ebenfalls nur auf das Searle'sche Beispiel der Anstandsregeln zurück. Die Frage inwieweit diese Analyse bestimmter regulativer Regeln auf Sportregeln übertragen werden kann bleibt offen. Dennoch könnte man annehmen, dass konstitutive und regulative Regeln eventuell zwei unterschiedliche Verhaltensformen im Sport beschreiben. Definieren konstitutive Regeln vielleicht nur ein allgemeines Spielverhalten, welches verwirklicht werden muss, um ein gegebenes Spiel überhaupt spielen zu können, so beschreiben regulative Regeln, als sportliche Anstandsregeln, vielleicht das Verhalten, welches als Fair Play, bezeichnet werden könnte. Oder inkludieren die konstitutiven Regeln bereits alles, was man braucht, um ein Spiel nicht nur spielen, sondern auch fair spielen zu können? Kann es überhaupt einen Unterschied zwischen spielen und fair spielen geben?

Zahlreiche Theorien und Thesen zu jenen Fragen und anderen Problemen wurden, ausgehend von Searles Regelkonzeption, aufgestellt, diskutiert und weiterentwickelt. Unter anderem wird in Kapitel 5 die Frage zum Thema fair Spielen erstmalig von D'Agostino bearbeitet und von Morgan sowie von Kretschmar nochmals aufgegriffen und weitergedacht. Bevor der Leser bzw. die Leserin zu der Debatte über formalistische und non-formalistische Thesen übergeleitet wird, soll mit der Regelkonzeption von John Rawls einerseits eine alternative Begründungsmethode von Regeln vorgestellt und andererseits die Überlegungen Searles bezüglich konstitutiver Regeln nochmals bekräftigt werden.

4. Eine utilitaristische Alternative: Regelkonzept nach John Rawls

Eine etwas andere Sichtweise auf die Generierung von Regeln, sowie die Unterscheidung der selbigen in zwei Kategorien, bietet John Rawls in seinem Paper „Two Concepts of Rules“ (1955, S. 3-32). Seine Ausführungen basieren nicht auf einem sprachtheoretischen Konzept, wie bei Searle, sondern dienen vor allem dazu den Utilitarismus, insbesondere den Regelutilitarismus, gegen Einwände bezüglich der Theorie der Bestrafung zu verteidigen.

Ausgangspunkt der ethischen Kritik bildet das grundlegende Prinzip des Utilitarismus, das Nützlichkeitsprinzip:

„Unter dem Prinzip der Nützlichkeit ist jenes Prinzip zu verstehen, das schlechthin jede Handlung in dem Maß billigt oder mißbilligt, wie ihr die Tendenz innezuwohnen scheint, das Glück der Gruppe, deren Interesse in Frage steht, zu vermehren oder zu vermindern, oder – das gleiche in anderen Worten gesagt – dieses Glück zu befördern oder verhindern.“
(Höffe, 2003, S. 55)

Rawls (1955, S. 3-4) identifiziert den Schwachpunkt jenes Prinzips, in dem defizitären Verhältnis zwischen dem Einzelnen und der Masse, denn nicht das Glück des Individuums steht im Vordergrund, sondern jenes der Mehrheit. Es ist daher legitim einen Einzelnen, oder eine Minderheit für das Wohlergehen und die Interessen der Mehrheit zu opfern. Das grundlegende Prinzip der Nützlichkeit des Utilitarismus spricht gegen das weitläufig anerkannte Faktum, dass der Staat keine Berechtigung hat unschuldige Personen zu bestrafen, selbst wenn dies zur Förderung des allgemeinen Wohls beitragen würde. Um dieses Problem beilegen zu können, ist es dem Autor ein Anliegen, „[...] to show the importance of the distinction between justifying a practice and justifying a particular action falling under it [...].“ (Rawls, 1955, S. 3) Rawls plädiert also für eine Trennung zwischen der Praxis und dem Akt der Bestrafung. Um sein Vorhaben aufzuzeigen, dass es sehr wohl utilitaristischen Grundsätzen entspricht, die Praxis der Bestrafung nur an Schuldigen anzuwenden, führt er zwei verschiedene Regelkonzepte ein, nämlich die *summary conception* und die *practice conception*. Er beginnt mit der Erläuterung des ersten Konzepts bzw. der ersten Regelkategorie, definiert als die *summary view* oder *summary conception*. Der Utilitarismus geht davon aus, dass jede Person in jedem einzelnen (moralischen) Fall mittels Anwendung utilitaristischer Grundprinzipien eine Entscheidung treffen kann. Werden die utilitaristischen Prinzipien korrekt angewandt, so kann von einer ethisch richtigen Entscheidung gesprochen werden. Nun verhält es sich so, dass

verschiedene Leute über ein und denselben Fall ein und dasselbe utilitaristische Urteil fällen, oder ein und dieselbe Person über ein und denselben Fall zu verschiedenen Zeiten das gleiche utilitaristische Urteil fällt. Treten jene eben beschriebenen Ereignisse häufiger ein, kommt es, aus Gründen der Frequenz und Effizienz, zur Formulierung einer Regel, welche jenen bestimmten Fall oder jene gleichartigen Fälle abdeckt. „I have called this conception the summary view because rules are pictured as summaries of past decisions arrived at by the direct application of the utilitarian principle to particular cases.“ (Rawls, 1955, S. 19) Dies bedeutet, es gibt sogenannte Faustregeln (rules of thumb), welche beschreiben, dass diese oder jene Handlung zu diesem guten, oder diesem schlechten Ergebnis führt. »Häufiger Zigarettenkonsum führt zu gesundheitlichen Problemen.« Der Regelutilitarismus geht davon aus, dass die Befolgung eines idealen utilitaristischen Regelsystems zu den optimalsten Konsequenzen für alle führt. Wobei zu beachten ist, dass jene formulierten Regeln nur im Allgemeinen gelten, spezifische Fälle, welche nicht in das allgemeine Schema hineinfallen, müssen sehr wohl individuell bewertet und beurteilt werden. Aus den eben erläuterten Ausführungen ergibt sich, dass die Einzelurteile spezifischer Fälle, immer schon der Formulierung von allgemeinen Regeln vorausgehen. D.h. die Existenz praktischer Fälle ist logisch unabhängig von der Tatsache, ob es eine entsprechende Regel dazu gibt oder nicht. Es ist festzuhalten, dass jene Regeln nicht im strengen Sinne als unbedingt einzuhaltende und bindende Vorschriften interpretiert werden dürfen. Sie sind viel eher als Handlungsempfehlungen oder -vorschläge aufzufassen, welche die Entscheidungsfindung der Individuen effizienter gestalten soll. Es steht jeder Person frei, die vorliegende Regel in Frage zu stellen und mit Hilfe der eigenen Urteilskraft eine eigene Entscheidung zu fällen oder die Inkorrektheit der Regel aufzuzeigen und diese zu re-formulieren. Rawls bezeichnet jene Regeln, welche die Basis des Regelsystems bilden, als *general rules*. Sie stehen eigentlich stellvertretend für eine höhere Wahrscheinlichkeit, utilitaristisch gesehen das Richtige zu tun, wenn die allgemeinen Regeln befolgt werden, als wenn die utilitaristischen Prinzipien von jedem einzeln angewandt werden, da hier das Fehlerpotential zu hoch ist.

Die zweite Kategorie von Regeln bezeichnet der Autor als *practice conception*. Praxis Konzept heißt es deshalb, weil jener Regeltyp eine bestimmte Praxis definiert, er spezifiziert eine neue Verhaltensform. Jeder, der dieser neuen Praxis beiwohnen möchte, muss in das sie definierende Regelwerk instruiert werden. Rawls merkt an dieser Stelle an, dass diese Praxisregeln nicht bloß als eine Verhaltensbeschreibung, von jenen die diese

Praxis ausführen begriffen werden darf, denn die Teilnehmer oder Teilnehmerinnen tun ja nicht nur so als ob, sondern sie praktizieren nach öffentlich anerkannten und als maßgeblich für die Praxis verstandenen Regeln.

„In contrast with the summary view the rules of practices are logically prior to particular cases.“ (Rawls, 1955, S. 25) Das heißt, ein spezifisches Verhalten kann keiner bestimmten Praxis zugeordnet werden, solange keine Regeln vorhanden sind, die diese Praxis definieren. Sicherlich ist es möglich einen Ball zu werfen, zu fangen, auf dem Boden zu prellen etc. Aber es ist nicht möglich einen Sternschritt, Dribbelfehler oder einen 3 Punkte Wurf zu machen, solange die Praxis des Basketballspielens nicht definiert ist. Weiters folgert Rawls und dies scheint mir ein äußerst interessanter Punkt zu sein, dass sich für die Praxisregeln ein anderes Autoritätsverhältnis ergibt, denn die Teilnahme an einer bestimmten Praxis geht einher mit dem Verzicht auf die individuelle Entscheidungsfreiheit einer Regel zu folgen oder nicht. Der Fußballspieler hat nicht die Möglichkeit zu entscheiden, einen 11 Meter von 5 Meter aus zu schießen, weil er gerade heute so unkonzentriert beim Fußballspielen ist. Die Volleyballspielerin kann nicht fragen, ob sie ihren Außenangriff nochmals wiederholen darf, weil der erste Angriff ins Netz gegangen ist. Die practice rules sind keine Verhaltensvorschläge, oder Verhaltenstipps für bestimmte Spielsituation, sondern klar definierte Regeln, an die man sich zu halten hat insofern man an einem Spiel teilnehmen will, oder nicht. Die Praxis würde keinen Sinn machen bzw. verloren gehen, wenn sie, je nach spezifischem Fall, eine Ausnahme machen würde. Somit ist die Frage, ob eine bestimmte Regel auf die spezifische Situation des Spielers oder der Spielerin zutrifft, oder nicht, irrational. Die einzige Frage, die man sich stellen kann, ist, will man an dieser Praxis, mit diesen Regeln teilnehmen, oder nicht. Die Frage: »Warum tust du das?«, kann nicht damit beantwortet werden, »Weil es nach utilitaristischen Prinzipien das Beste in der Situation gewesen ist!«, sondern kann nur durch den Verweis auf die Praxis selbst beantwortet werden, »Weil ich Baseball spiele.« oder »Weil dies die Baseballregeln so festlegen.« „Only by reference to the practice can one say what one is doing.“ (Rawls, 1955, S. 27)

Zusammenfassend stellt Rawls in seinem Paper zwei Regelkonzepte vor, einerseits die sogenannten general rules oder rules of thumb (Faustregeln) und die rules of practices. Dem Autor ist bewusst, dass jene Regelunterscheidungen nicht alle Fälle abdecken, aber für sein Vorhaben, der Verteidigung des Regelutilitarismus, sich als durchaus relevant erweisen. Die Problematik, die Rawls auf Grund der Vermischung dieser beiden Regeln

feststellt, ist jene, dass für den Verstoß gegen practice rules eine Rechtfertigung mittels Angabe von summary rules erfolgt. Er veranschaulicht dies am Beispiel des Versprechens. „It is a mistake to think that if the practice is justified on utilitarian grounds then the promisor must have complete liberty to use utilitarian arguments to decide whether or not to keep his promise.“ (Rawls, 1955, S. 16) Die Regeln der Praxis verbieten solch eine Rechtfertigung. »Überschreitet der Ball in der Luft oder am Boden die Seitenlinie, wird der Ball von dort eingeworfen, wo er das Spielfeld verlassen hat.« Jene Spieregel basiert u.a. auf Überlegungen von Nützlichkeit und Effizienz. Das Spiel soll möglichst schnell wieder fortgesetzt werden, um die Zuseher und Zuseherinnen nicht zu langweilen, es soll möglichst wieder zu der Spielsituation zurückgekehrt werden, bevor die Regelübertretung passiert ist, es sollen wieder faire Bedingungen für beide Mannschaften hergestellt werden etc. Fakt ist, selbst wenn manche Spielregeln nach dem Nützlichkeitsprinzip konstruiert sind, hat ein Spieler bzw. eine Spielerin nicht die Option, unter Angabe von Gründen der Nützlichkeit, diese oder jene Regel nicht zu befolgen. Die Fußballspielerin kann daher nicht darauf beharren, den Einwurf näher beim gegnerischen Tor auszuführen als vorgesehen, weil dies nützlicher für ihre Mannschaft wäre und weil die Mehrheit der Fans Unterstützer und Unterstützerinnen dieser Mannschaft sind, denn schließlich geht es doch um das größtmögliche Glück der größtmöglichen Anzahl von Personen. Diese Argumentation befindet der Autor als unzulässig, denn: „the promisor is bound because he promised: weighing the case on its merits is not open to him.“ (Rawls, 1955, S. 16)

Werden Praxisregeln daher in Frage gestellt, muss sich das in Frage stellen auf die Regel an sich beziehen, nicht jedoch auf deren Anwendung auf spezifische Fälle. Das bedeutet die Fußballspielerin hat die Möglichkeit, die Regel des Einwurfs an sich zu kritisieren, zu hinterfragen, oder eine Regeländerung zu beantragen, sie kann aber nicht prinzipiell mit der Regel einverstanden sein, aber für bestimmte Fälle eine Ausnahme einfordern, denn die Praxisregeln sind unter keinen Umständen als Faustregeln zu handhaben.

Zusammengefasst gilt nach de Wachter (1983, S. 290): „Spielregeln fungieren innerhalb der Institution, sie rechtfertigen institutionelle Handlungen, aber nicht die Institution als solche.“

Diese abgeleiteten Erkenntnisse versucht Rawls nun auch am Beispiel der Bestrafung anzuwenden um zu zeigen, dass die Bestrafung einer unschuldigen Person unter Angabe utilitaristischer Argumente nicht zulässig ist. Der Philosoph geht davon aus, dass die Institution der Bestrafung ebenfalls eine bestimmte Form von Praxis darstellt, welche

durch spezifische Regeln, beispielsweise Verfahrensregeln, Regeln zur Feststellung der Höhe und Angemessenheit einer Strafe etc. konstituiert wird. Rawls definiert die Institution der Bestrafung wie folgt: „[...] a person is said to suffer punishment whenever he is legally deprived of some of the normal rights of a citizen on the ground that he has violated a rule of law [...]“ (Rawls, 1955, S. 10) Jene Definition von Bestrafung lässt den Leser bzw. die Leserin klar und deutlich erkennen, unter welchen Umständen die Praxis der Bestrafung zur Anwendung kommt, nämlich genau dann, wenn eine Person schuldig geworden ist, in dem Sinne, dass sie ein zuvor festgelegtes Gesetz verletzt hat. Wenn wir also die Praxis der Bestrafung als solche akzeptieren, stellt sich für uns die Frage, ob und unter welchen Umständen ein Unschuldiger bestraft werden könnte, gar nicht, denn die Praxisregeln legen ohnehin fest, dass eine Schuld gegeben sein muss um jemanden bestrafen zu können, unabhängig davon, ob utilitaristische Gründe dafür, oder dagegen sprechen. Kommt es zur Bestrafung unschuldiger Leute, kann man nicht mehr von der Praxis der Bestrafung sprechen, sondern einer komplett anderen Praxis. Rawls (1955, S. 11) schlägt hierfür die Bezeichnung „telishment“ vor. Warum die Bestrafung Schuldiger, aus utilitaristischer Sicht, der Bestrafung Unschuldiger vorzuziehen ist, begründet der Autor wie folgt: Käme es zu einer Bestrafung sowohl schuldiger, als auch unschuldiger Personen, würde das System der Bestrafung ihre abschreckende Wirkung verlieren. Denn Ziel der Bestrafung ist es, Konsequenzen für den Gesetzesbruch aufzuzeigen, um zu verhindern, dass die Gesetze zukünftig nicht bzw. nicht allzu leichtfertig gebrochen werden. Agiert das Exekutivsystem jedoch willkürlich, geht der Zweck der Bestrafung verloren. Es gäbe keinen Grund mehr, sich an die Gesetze zu halten, insofern man bestraft wird, wenn man sich an die Gesetze hält, als auch, wenn man sich nicht daran hält. Da es jedoch im Sinne des Utilitarismus ist, dass alle die Gesetze befolgen, um das Wohl aller zu sichern, wäre es kontraproduktiv Unschuldige zu bestrafen. Dies gilt prinzipiell auch für die „Praxis der Bestrafung“ in Sportspielen. Der Spieler oder die Spielerin erhält erst dann eine Sanktion, wenn eine Spielregel während des Spiels verletzt wurde, eine Sanktionierung nach dem Zufallsprinzip würde die Praxis des Spiels zerstören.

Wie also aus Rawls Ausführungen hervorgeht unterscheidet auch er zwischen verschiedenen Regelarten. Obwohl seine Argumentation vor allem auf die Verteidigung utilitaristischer Konzeptionen ausgerichtet ist, konzipiert er mit der Definition von rules of practice, eine für die Analyse von Sportregeln nicht unwesentliche Ausgangsbasis. Zugegeben wird dem aufmerksamen Leser bzw. der aufmerksamen Leserin nicht

entgangen sein, dass die rules of practice durchaus Eigenschaften und Funktionen der konstitutiven Regeln von Searle besitzen und daher mit jenen gleichgesetzt werden könnten. Im Unterschied zu Searle beinhalten Rawls Annahmen keine zweite Aufgliederung in regulative Regeln, sondern dieser postuliert summary rules oder rules of thumb. Werden Searles regulative Regeln später als penalty-invoking rules reformuliert, könnten Rawls Faustregeln, auf den sportlichen Bereich angewandt, als strategische oder taktische Regeln identifiziert werden, wie sie in Kapitel 7 von Digel beschrieben und ausformuliert werden.

5. Formalismus versus Non-Formalismus/Antiformalismus

Obwohl es nie Searles Anliegen war, eine Grundlage für die Definition und Kategorisierung von Regeln im Sport zu liefern, ist er einer der am häufigsten rezipierten Autoren bezüglich des Themas Sportregeln. Sein Konzept der Einteilung in regulative und konstitutive Regeln wird in den meisten wissenschaftlichen Artikeln und Beiträgen übernommen, wenn auch stellenweise verändert oder teilweise anders interpretiert. Entlang der sprachphilosophischen Regelanalyse nach Searle hat sich, man könnte fast sagen, ein zwei Fronten Krieg entwickelt, der zwischen Formalisten (u.a. Rawls, Digel, Suits, Morgan, Kretchmar) und ihren Gegnern, den Antiformalisten (u.a. D'Agostino, Lehman). In Kapitel 4 wird im Allgemeinen auf die weitere Rezeption von Searles Regelunterteilung eingegangen und im speziellen auf Argumente für und gegen einen philosophisch-ethischen Formalismus.

5.1 Die Grundelemente eines Spiels

Bernard Suits legt mit seinen Artikeln „What is a game?“ (1967, S. 148-156) und „The Elements of Sport“ (2007, S. 9-20) eine breite Ausgangsbasis für die darauffolgende Formalismusdebatte. Ein Großteil der nachfolgenden Artikel verschiedenster Autoren bezieht sich auf Suits' Verständnis, was es heißt ein Spiel zu spielen. Der Autor liefert nicht nur ein an sich logisches Konzept von Spielaktivität, sondern klärt zusätzlich das Verhältnis zwischen Regeln, dem Spielziel, den Mitteln und der Verbindlichkeit von Regeln. Beide Artikel setzen sich mit der Identifizierung wesentlicher Grundelemente eines Spiels auseinander.

5.1.1 Das Ziel

Suits (2007, S. 10) nennt nicht eine allgemeingültige Definition für das Ziel eines (bestimmten) Spiels, sondern versucht, das Merkmal des Spielziels etwas differenzierter zu betrachten. Er geht nicht von einem einzigen, sondern von drei inhaltlich verschiedenen Zielen eines Spiels aus:

Erstens geht er von einem sogenannten „[...] *pre-lusory goal of a game* [...]“ aus. (Suits, 2007, S. 10) Die Vorsilbe *pre* wird deshalb verwendet, weil der Autor davon ausgeht, dass dieses Ziel bevor bzw. unabhängig von dem jeweiligen Spiel beschrieben werden kann. Das „Pre-Spielziel“ wird generell mit einem „[...] *specific achievable state of affairs* [...]“ identifiziert. (Suits, 2007, S. 10). Das *pre-lusory goal* des Dartspiels ist es beispielsweise, als erster null Punkte zu erreichen. Dieses Ziel sagt zwar etwas über den Zustand aus, der erreicht werden soll, aber noch nichts darüber, wie dieser Zustand erreicht werden soll. Dies obliegt dem „[...] *lusory goal of a game* [...]“, welches ganz einfach als das Ziel das Spiel zu gewinnen definiert werden kann. Angenommen ich nehme beim Dartspiel einen

Dartpfeil, gehe zur Dartscheibe vor und stecke ihn jedes Mal in die Nabe, oder manipulierte die automatische Zählmaschine so, dass mir immer die höchste Punktzahl abgezogen wird, sodass ich als Erster die erforderlichen null Punkte erreiche. Bin ich nun der Gewinner des Spiels? Diese Frage ist intuitiv mit nein zu beantworten, denn ich habe mich nicht an die Spielregeln gehalten. Daraus resultiert, um ein Spiel gewinnen zu können, muss ich mich an bestimmte Spielbedingungen halten. Diese Bedingungen werden durch die Spielregeln festgehalten, welche festlegen, was man mit Dartpfeilen und Dartscheiben tun kann und was nicht. Während das pre-lusory goal also auch erreicht werden kann, wenn „unfair“ gespielt wird, da es prinzipiell nur um den zu erreichenden Endzustand geht, kann das lusory goal nur verwirklicht werden, wenn der spezifische Zustand innerhalb der Vorgaben des Spielreglements erreicht wird. Im Gegensatz zum pre-lusory goal kann das lusory goal „[...] be described only in terms of the game in which it figures [...].“ (Suits, 2007, S. 10)

5.1.2 Die Mittel

Dieses Merkmal des Spiele Spielens definiert Suits (1967, S. 148) wie folgt: „Game playing as the Selection of Inefficient Means.“ Um diese Charakteristik des Spiele Spielens besser hervorheben zu können, setzt der Autor diese in Kontrast zur Arbeit, welche er als technische Aktivität bezeichnet. Im Unterschied zum Spiel versucht der Arbeiter oder die Arbeiterin diejenigen verfügbaren Mittel einzusetzen, die für sie oder ihn am effektivsten sind um ein bestimmtes vorgegebenes Ziel (Endzustand) zu erreichen. Im Rückblick auf das pre-lusory goal könnten diese Mittel als „[...] illusory means [...]“ bezeichnet werden, weil sie jegliche Art von Mittel darstellen, die verwendet werden, um einen bestimmten Endzustand zu erzielen. (Suits, 2007, S. 11) Für das Spielen eines Spiels ist diese Auswahl von Mitteln jedoch begrenzt, will man das Spiel gewinnen, dürfen nicht alle zur Verfügung stehenden Mittel verwendet werden, ansonsten wäre Blacks (1962, S. 124) Frage: „[...] if all you want is a touchdown, why not shoot the opposing team? [...]“ tatsächlich berechtigt. Beim Spiel fallen also nicht nur bestimmte Mittel zur Erreichung des lusory goal weg, sondern es werden sogar freiwillig ineffiziente Mittel gewählt, um das jeweilige Spielziel zu erreichen. Beim alljährlichen Vienna City Marathon wählen 10.000 Läufer und Läuferinnen eine Strecke von 42,195 km zu bewältigen um in das lang ersehnte Ziel einlaufen zu können, anstatt gleich die Abkürzung mit nur 5,7 km bis zum Heldenplatz zu wählen. Um das lusory goal zu erreichen kommen folglich nur „[...] *lusory means*, means permitted in seeking pre-lusory goals [...] in Frage. (Suits, 2007, S. 11) Welche Mittel zur

Erreichung des lusory goals verwendet werden dürfen, wird durch die Spielregeln festgelegt, wobei zu beachten ist, dass die Spielregeln zwar bestimmte Rahmenbedingungen vorgeben, dennoch aber eine gewisse Offenheit bei der Wahl der Mittel bestehen bleibt. „The means for winning [...] are limited, but not completely determined by, the rules.“ (Suits, 1967, S. 149) Innerhalb des Dartspiels ist es mir überlassen, ob ich versuche die null Punkte zu erreichen, indem ich jedes Mal auf die 5 Punkte Speiche ziele, oder die Nabe anvisiere. Das Bestreben gewinnen zu wollen definiert sich aber gerade dadurch die null Punkte zu erreichen, indem die effizientesten Mittel, von denen die die Spielregeln erlauben, gewählt werden. Mittel und Ziel haben ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis, welches so definiert werden könnte „[...] that confinement to lusory means is a necessary (but of course not a sufficient) condition for winning.“ (Suits, 2007, S. 11)

Für das Funktionieren eines Spiels und die Aufrechterhaltung der Spielspannung ist es äußerst wichtig, dass die Mittel zur Erreichung des Spielziels limitiert sind. Hier liegt es an den Spielmachern und Spielmacherinnen, die entscheidende Balance zwischen erlaubten und unerlaubten Mitteln in einem Spiel zu finden. Nicht nur dass, sondern auch wo die Linie zwischen erlaubten und unerlaubten Mitteln gezogen wird hat erhebliche Auswirkungen auf die Qualität des Spiels. Wird die Linie zu lasch gezogen, wird das Spiel schnell uninteressant, da es ein Einfaches ist, das Spiel zu gewinnen. Wird andererseits wird die Linie zu straff gezogen, kann es passieren, dass das Spielziel nur sehr schwer zu erreichen ist und man folglich wieder mit dem Motivations- und Interessensverlust seitens der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, aber auch Zuseher und Zuseherinnen zu kämpfen hat. Es ist daher nicht gerade die leichteste Übung für einen Spielerfinder oder eine Spielerfinderin ein Mittelmaß zwischen erlaubten und unerlaubten Mitteln eines Spiels zu finden. Suits (1967, S. 154) formuliert daher für die Konstruktion und Auswahl von Regeln jenes entscheidende Kriterium, „[...] that the means permitted by the rules are smaller in scope than they would be in the absence of the rules.“

5.1.3 Die Regeln

Suits (2007, S. 11) unterscheidet ähnlich wie Searle zwischen zwei verschiedenen Arten von Regeln, den konstitutiven Regeln (constitutive rules) und den Fertigungsregeln (rules of skill) wobei die letzteren in Kapitel 7 bei Digel unter dem Titel strategische Regeln wiederzufinden sind. Die konstitutiven Regeln schreiben genau vor, welche Mittel in einem Spiel erlaubt sind und welche nicht. „[...] such rules together with specification of the pre-lusory goal set out all the conditions which must be met in playing the game [...].“

(Suits, 2007, S. 11) Die Fertigungsregeln operieren in dem von den konstitutiven Regeln vorgegebenen Rahmen. Jene Regeln haben nicht die Form explizit dargelegter, formaler Regeln eines Regelbuches, sondern sind quasi die Rawl'schen Faustregeln für spielspezifische Fertigkeiten. Als Fertigungsregel könnten zum Beispiel jene sportspezifischen Weisheiten gelten wie »Behalte den Ball immer im Auge!« oder »Stelle dich immer zwischen das treffende Ziel und deinen Gegner!« Während die konstitutiven Regeln elementar sind, um überhaupt ein Spiel zu ermöglichen, scheinen die Fertigungsregeln quasi nur die Draufgabe zu sein, eine Anleitung wie die erlaubten Mittel und Fertigkeiten am besten eingesetzt werden können um zu gewinnen. Dies wirkt sich auch demensprechend bei den Konsequenzen einer Regelverletzung aus: „To break a rule of skill is usually to fail [...] to play the game well, but to break a constitutive rule is to fail to play the game at all.“ (Suits, 2007, S. 11) Mit der Regeleinhaltung geht keine moralische Wertung einher, sondern nur durch Regeleinhaltung kann ich, wie dies Rawls schon festgestellt hat, an einer bestimmten Praxis partizipieren. Hält man sich an die vorgegebenen Regeln eines Spiels, spielt man deswegen nicht richtig oder fair oder besser als andere, sondern man spielt einfach. „In games I obey the rules just because such obedience is a necessary condition for my engaging in the activity such obedience makes possible.“ (Suits, 1967, S. 154) Die Spielregeln werden nicht auf Grund externer Gründe, wie Recht, Moral, soziales Ansehen usw. akzeptiert und eingehalten, sondern um der Spielaktivität willen. Denn kurz gesagt: Keine Regeleinhaltung – kein Spiel.

Die Spielregeln scheinen also untrennbar von dem lusory goal zu sein, da dieses nur dann erreicht werden kann, wenn die Spielteilnehmer und Spielteilnehmerinnen in Übereinstimmung mit den Regeln handeln. Werden Regeln gebrochen, wird das Spielziel unerreichbar, sicherlich kann man mittels Manipulation ein Dartspiel steuern, deshalb hat man aber noch lange nicht gewonnen. „If the rules are broken the original end becomes impossible of attainment, since one cannot (really) win the game unless he plays it, and one cannot (really) play the game unless he obeys the rules of the game.“ (Suits, 1967, S. 150). In der Spielpraxis scheint dies jedoch nicht der Fall zu sein. Ein Basketballteam, welches während des Basketballspiels einige Defensiv- und Offensivfouls begeht, kann am Ende der Spielzeit trotzdem als Siegerteam vom Platz gehen, obwohl sie offensichtlich die Regeln missachtet haben ergo gar nicht gespielt haben. Während Searle und auch die späteren Antiformalisten zwischen konstitutiven und regulativen Regeln unterscheiden, etabliert Suits nur die erste Kategorie. Dies lässt seine extrem formalistische Position sehr inflexibel und praxisfern wirken, unterliegt die Regelbefolgung dem Motto: »Entweder

ganz oder gar nicht.« Nachdem die regulativen Regeln, die es nach Kretchmar (2001, S. 168) ermöglichen, das ursprüngliche Spiel nach einem Regelbruch wiederherzustellen, wegfallen, bedeutet die kleinste konstitutive Regelübertretung quasi ein Nicht-Spielen eines Spiels. Eine Abstufung im Sinne einer Intensität oder Anzahl an Regelverletzungen wird nicht berücksichtigt. „I do not have open the alternatives of winning a game honestly and winning a game by cheating, since in the later case I would not be playing the game at all and thus could not, a fortiori, win it.“ (Suits, 1967, S. 150) Spätestens ab dieser These ist klar, dass Suits eindeutig zu den klassischen Vertretern eines Formalismus zu zählen ist, welcher den Versuch darstellt „[...] to *define* sport, or to offer a definite and determinate account of the nature of sport, *exklusiv* in terms of its rules.“ (McFee, 2004, S. 16) Diese von Suits formulierte Behauptung geht als sogenannte *logical incompatibility thesis* in die weitere sportphilosophische Literatur ein.

Obwohl das Einhalten der Spielregeln eine notwendige Bedingung ist, um ein Spiel spielen zu können, sieht Suits (1967, S. 51) deren Einhaltung nicht als letztverbindlich an. Der Sportphilosoph stützt diese Annahme anhand folgendem Beispiel: Es wird ein Rennfahrer imaginiert, welcher an einem Autorennen teilnimmt. Er befindet sich in der Pole Position als er plötzlich wahrnimmt, dass ein kleines Kind über die Rennstrecke krabbelt. Die einzige Möglichkeit, die sich ihm bietet, ist die Rennstrecke zu verlassen um das Leben des Kindes zu retten, sich aber damit gleichzeitig von dem Rennen zu disqualifizieren. Niemand würde dem Rennfahrer zustimmen, wenn er im Nachhinein erklärt, er habe das Kleinkind überfahren um im Rennen zu bleiben und zu gewinnen. In diesem Fall kann er sich nicht rechtfertigen indem er darauf verweist, dass die Spielregeln für ihn die höchste Priorität haben. Wenn auch dem Sport ein Eigenweltcharakter zugesprochen wird, so ist dieser auf keinen Fall unabhängig von der realen Welt zu sehen. „For the person playing the game there is always the possibility of there being a non-game rule to which the game rule may be subordinated.“ (Suits, 1967, S. 152) Folglich kann die Teilnahme an einem Spiel für den Spieler bzw. die Spielerin niemals letztverbindlich sein. Regeln moralischer, sozialer oder rechtlicher Art können die Spielregeln jederzeit außer Kraft setzen, daher haben die Spieler und Spielerinnen jederzeit die Möglichkeit, notfalls aus dem Spiel auszusteigen, wenn es zu Regel- bzw. Wertkonflikten kommt. Es kann nicht nur zu Wertkonflikten zwischen der realen und der Spielwelt kommen, sondern diese können auch intrapersonal vorhanden sein. Zum Beispiel ist es durchaus gerechtfertigt, wenn sich jemand weigert, Kampfsportarten zu betreiben, weil jene Sportart in Konflikt mit dem moralischen Prinzip der Unversehrtheit von Leib und Leben steht. Man könnte sagen die

moralische Schwelle der Spielteilnahme bzw. Spielausführung liegt bei jedem Spielteilnehmer bzw. –teilnehmerin woanders.

5.1.4 Die Einstellung

Die Einstellung bzw. Haltung eines Spielers bzw. einer Spielerin muss eine ganz besondere sein, denn die Akzeptanz von ineffizienten Mitteln zur Erreichung eines bestimmten Endzustandes gibt es so nur im Kontext eines Spiels. Im realen Leben wird von den effizientesten Mitteln zur Erreichung eines gewünschten Ergebnisses nur dann Abstand genommen, wenn der Einsatz der Mittel unerwünschte Konsequenzen mit sich bringt. Zum Beispiel wird vom Einsatz von Nuklearwaffen im Krieg kein Gebrauch gemacht, obwohl dies die effizientesten Mittel wären, einen Krieg zu gewinnen. Die nuklearen Folgen wären für den Menschen und seine Umwelt verheerend, daher ist ein Gebrauch nuklearer Waffen nicht zu rechtfertigen. Abgesehen von solchen Spezialfällen werden im Alltagsleben freiwillig weder ineffiziente Mittel ausgewählt, noch absichtlich Hindernisse in den Weg geräumt, um das Endziel schwerer erreichbar zu machen. Während im Alltag ein solches Verhalten als irrational gelten würde, ist diese Einstellung bei Spielen eine notwendige Voraussetzung, um ein Spiel überhaupt spielen zu können (vgl. Suits, 2007, S. 12 f.). Dies scheint der Kernpunkt der sogenannten „[...] lusory attitude [...]“ zu sein, „[...] the knowing acceptance of constitutive rules just so the activity made possible by such acceptance can occur.“ (Suits, 2007, S. 13)

Zusammenfassend können aus den zwei Artikeln die vier wesentlichen Merkmale eines Spiels herausgelesen werden: Das Spielziel, die einzusetzenden Mittel, die Spielregeln und die personale Spielhaltung. Ebenfalls ist deutlich zu erkennen, dass Suits stark von einer regelgebundenen, formalen Definition von Spielen ausgeht, die lediglich zwischen zwei Verhaltensweisen unterscheidet, nämlich einem Spielen und einem Nicht-Spielen. Schlussendlich ergibt sich aus der Zusammenfügung aller vier Spielelemente folgende Definition für das Spielen von Spielen:

„To play a game is to attempt to achieve a specific state of affairs (*pre-lusory goal*), using only means permitted by rules (*lusory means*), where the rules prohibit use of more efficient in favour of less inefficient means (*constitutive rules*), and where such rules are accepted just because they make possible such activity (*lusory attitude*). (Suits, 2007, S. 14)

5.2 Analyse des Praxiskonzepts von John Rawls

Die Regelanalyse von Rawls ist vom konzeptionellen Aufbau aus gesehen zwar logisch und mag von besonderer Relevanz sein, um ein tieferes Verständnis für regelutilitaristische

Erklärungsversuche zu bekommen. Doch können Rawls utilitaristische-juristische Lehrmeinungen gleiche Gültigkeit für einen sportspezifischen Kontext beanspruchen oder sind hier eventuell Abstriche zu machen? Mit jener Frage beschäftigt sich M. S. Quinn (1975, S. 76-86) in seinem Artikel „Practice-Defining Rules“. Er nimmt eine genauere Untersuchung von Rawls aufgestellten Thesen bezüglich der Praxisregeln vor und stellt diese der Praxis der Sportspiele gegenüber. Aus der Rawls’schen Definition der rules of practice ergeben sich für Quinn folgende formallogischen Ableitungen (Quinn, 1975, S. 77):

„An action type *a* is part of a practice in a community *C* if and only if

C1: Some appropriate rule *r* or set of rules *R* is accepted in *C*.⁴

C2: It is conceptually necessary that if a member of *C* performs *a* intentionally, then that member of *C* is following *r* or the relevant subset of *R*.⁵“

Bezüglich der These C2 stellt der Autor fest, dass diese für den Rechtsbereich konzipierte Annahme eine notwendige Voraussetzung für die Analyse von Gerechtigkeitsmodellen bildet. Für die Definition eines Spiels könnte jene These aber möglicherweise eine zu harte bzw. strikte Grundlage darstellen. Aus dem Lehrsatz C2 folgt nach Quinn nämlich logisch gesehen der Schluss, „[...] that if one is engaged in a particular practice, then one can never break any of the rules defining that practice.“ (Quinn, 1975, S. 77) Diese Behauptung kann jedoch in Hinsicht auf die alltäglichen Erfahrungen in der sportlichen Praxis nicht verifiziert werden. Diesen Widerspruch zwischen Theorie und Praxis greift der Autor in seinem Artikel auf und versucht im Folgenden eine Reihe von Gründen anzugeben, warum die These C2 zu absolutistisch formuliert ist, um tatsächlich auf sportliche Belange angewandt werden zu können.

5.2.1 Das Argument des Spielbetrugs⁶

Interpretiert man die These C2 in ihrem gesamten Aussagegehalt, so ergibt sich zwangsläufig die Theorie, dass es unmöglich ist in einem Spiel zu betrügen. Um betrügen zu können, muss es die Möglichkeit geben eine festgelegte Regel brechen zu können. Bricht man jedoch eine Regel spielt man das Spiel nicht mehr. D.h. man kann entweder das Spiel spielen und sich an die Regeln halten oder sich nicht an die Regeln halten und nicht spielen. Spielen und gleichzeitig die Regeln missachten schließt sich logisch gesehen

⁴ „[...] it is essential to the notion of a practice that the rules are publicly known and understood as definitive.“ (Rawls (1955, S. 24)

⁵ To engage in a practice, to perform those actions specified by a practice, means to follow the appropriate rules.“ (Rawls (1955, S. 26)

⁶ „The argument from cheating“ (Quinn, 1975, S. 78)

gegenseitig aus. Jene Erkenntnis wird in der Formalismus-Antiformalismus Debatte als *logical incompatibility thesis* bezeichnet. Eine Regelverletzung kann nur innerhalb des Kontextes des Spiels beschrieben werden. Das bedeutet, an einem Spiel beteiligt zu sein ist eine notwendige Voraussetzung, um überhaupt betrügen zu können. Dies stellt den Formalismus gewissermaßen vor ein logisches Problem. Quinn (1975, S. 78) versucht einen Ausweg aus diesem Dilemma zu finden, indem er bekräftigt, „[...] we should allow that (at least) some people who cheat in games are nevertheless playing the game. Um seine Behauptung zu stützen macht der Autor vorerst eine wesentliche Unterscheidung zwischen Betrügen und dem Anwenden einer strategischen Regel. Betrügen ist dadurch definiert, dass der Betrüger bzw. die Betrügerin sehr wohl die Regeln des Spiels kennt und vorgibt sich an diese zu halten, jedoch heimlich und vorsätzlich jene Spielregeln bricht. Der Stratege bzw. die Strategin begeht ebenfalls einen Regelbruch. Seine/ihre Regelverletzung wird jedoch auf Grund des Verweises auf strategische Regeln gerechtfertigt. D.h. das Verhalten des Strategen bzw. der Strategin verletzt zwar die formalen Spielregeln, stimmt jedoch mit den allgemein anerkannten strategischen Regeln überein, sodass dieses Verhalten nicht als Betrug an sich gewertet wird. „He is simply trying to gain the strategic advantages which come from rule breaking and trying to get them without paying the penalty.“ (Quinn, 1975, S. 78) Der Sportphilosoph verweist hier auf die Sportart Basketball, bei der die Anwendung von Fouls durchaus üblich ist, jene Handlungen daher als zum Spiel gehörig definiert werden. Quinn möchte aufzeigen, dass ein Betrüger bzw. eine Betrügerin trotz Betrugs ein Spieler bzw. eine Spielerin ist. Daher versucht er eine Grenze zu ziehen zwischen dem Betrügen und dennoch ein Spiel spielen und nur vorzugeben bzw. scheinbar ein Spiel spielen und offensichtlich nicht zu spielen. Er konstruiert dafür drei paradigmatische Fälle, die veranschaulichen sollen, was es heißt nur scheinbar ein Spiel zu spielen. Im ersten Fall tritt dies auf, wenn Personen ein Spiel spielen, welches im ersten Augenblick mit einem bestimmten Spiel identifiziert wird, aber mit diesem doch nicht ganz gleichzusetzen ist, sondern nur Parallelen zu diesem aufweist. Wird beispielsweise von einer Gruppe von Leuten ein Spiel gespielt, welches im ersten Moment klar als Basketballspiel erkannt wird. So fällt nach einiger Zeit auf, dass bei diesem Spiel keine Fouls sanktioniert werden. Hier kann wiederum danach gefragt werden, ob diese Gruppe nun kein Basketball spielt, oder einfach nur eine härtere, rauere Version vom Originalspiel. Quinn beantwortet dies im Sinne der ersten Annahme, indem er angibt, dass Foulregeln zentrale Regeln des Basketballspiels darstellen, sodass Spiele, die diese

Regeln ignorieren einfach nicht als Basketballspiel bezeichnet werden können. D.h. jene Spielteilnehmer und Spielteilnehmerinnen spielen nur scheinbar Basketball.

Ein anderer Fall scheinbaren Spielens tritt auf, wenn eine Person glaubt zu wissen, alle Regeln des Spiels zu kennen, eine zentrale Regel des entsprechenden Spiels jedoch nicht kennt, trotzdem aber an dem entsprechenden Spiel teilnimmt. Wäre jene entsprechende Regel beispielsweise das Foulspiel, würde jene Person in der zuvor geschilderten Gruppe nicht weiter auffallen. Würde die Person jedoch in einer Gruppe mitspielen, welche nach offiziellen Basketballregeln agiert, würde jene Person ziemlich schnell in ihrem Handeln korrigiert werden. Bis zu dem Zeitpunkt der Korrektur aber würde jene Person glauben sie spiele Basketball, obwohl dies offensichtlich nicht der Fall ist, denn sie kennt die entsprechenden Regeln nicht und kann sich daher auch nicht daran halten. Dies wäre ein Verstoß gegen These C1. Jenes Verhalten kann ebenso nicht als Betrügen bezeichnet werden, da eine betrügerische Handlung eine absichtliche, vorsätzliche Regelverletzung darstellt, diese Regelverletzung jedoch eine unwissentliche ist. Sind dem Spieler bzw. der Spielerin die Regeln des Spiels nicht bekannt, auch wenn der Glaube besteht jene zu kennen, kann er oder sie dieses oder jenes Spiel nur scheinbar, also nicht spielen.

Der dritte und letzte Fall rekurriert darauf, dass die Person selbst vortäuscht bzw. vorgibt ein bestimmtes Spiel zu spielen. Beispielsweise jemand, der an einem Tisch sitzt und abwechselnd die Worte »Check«, »Raise« oder »Fold« von sich gibt, könnte vorspielen er spiele Poker, ohne eine Ahnung von dem Spiel selbst zu haben. Auch das Imaginieren von Spielhandlungen, das Spielen eines Spiels in der Fantasie, oder die Praxis der Visualisierung und Spielsimulation zählen zu jener dritten Kategorie. Bei inoffiziellen Wettkämpfen kann es sein, dass bestimmte Personen an dem Wettkampf außer Konkurrenz teilnehmen, was ebenso als eine Wettkampfsimulation, also eine Vortäuschung eines Wettkampfes gilt.

Zusammenfassend gibt es einige Kriterien, wie das Wissen um die Spielregeln, das Wissen um die Spielregelverletzung, die Spielrealität etc., welche den Betrüger bzw. die Betrügerin von dem Nichtspieler bzw. der Nichtspielerin unterscheidet. Nach Quinn ist es für den Betrüger oder die Betrügerin durchaus möglich die Regeln zu brechen und dennoch das Spiel zu spielen. Ausgehend von der These C2 folgt aus Quinns Argumentation, dass „[...] following the rules which define a game is not a necessary condition of playing that game.“ (Quinn, 1975, S. 80) Wobei er im gleichen Atemzug anmerkt, dass es essentiell ist, dass der Regelbrecher oder die Regelbrecherin sehr wohl einige Regeln des Spiels einhält,

ansonsten könnte man anhand des Verhaltens der Person gar nicht feststellen, welches Spiel überhaupt gespielt wird. Ebenso wie Quinn stellt auch Lehman in seinem Artikel „Can Cheaters play the Game?“ fest, „[...] that at some (probably hard-to-define) point, excessive rule violations become incompatible with playing a given game [...]“. (Lehman, 1981, S. 43) Das Gleichgewicht zwischen der Einhaltung und Nichteinhaltung von Spielregeln zu finden, sodass ein Spiel trotz Regelübertretungen gespielt werden kann, scheint ein schwieriger Balanceakt zu sein, der sich zwischen den Polen des unrealisierbaren Spielideals und der völligen Destruktion des Spiels abspielt. Folglich müssen die Betrüger und Betrügerinnen eine gewisse Anzahl von Regeln einhalten, um spielen zu können. An dieser Stelle sind wir an einem Punkt angelangt, der uns schon früher in Kapitel 3.3 beschäftigt hat. Welche Regeln müssen erfüllt und welche Regeln dürfen verändert werden, damit ein bestimmtes Spiel noch unter die Definition des Originalspiels fällt? Auch Quinn gibt in seinem Artikel keine Auskunft darüber, wo eine Grenze zu ziehen ist, wie viele Regeln ignoriert werden dürfen, bis sprichwörtlich das Fass überläuft. Er bezeichnet zwar im Fall 1 die Foulregeln beim Basketballspiel als zentrale Regeln für das Spiel, gibt aber nicht an, ob die Veränderung weniger zentraler Regeln ebenfalls dazu führen, dass nicht mehr von einem Basketballspiel gesprochen werden kann. Gibt es demzufolge ein extra Regelbüchlein für Spielbetrüger und Spielbetrügerinnen, quasi eine abgespeckte Version von dem original Regelbuch, wo jenes Minimum an Regeln verzeichnet ist, welches eingehalten werden muss um spielen zu können? Vor allem ist zu bedenken welches Regelverhältnis sich daraus ergeben würde, ginge es nach dem Motto: Diese Originalregeln können eingehalten werden, aber jene „Minimalregeln für Spielbetrüger“ müssen eingehalten werden. Quinn rückt trotz lückenhaftem Konzepts nicht von seiner „Betrugsthese“ ab, sondern meint, dass es mehr Sinn mache „[...] to say that the cheater is not playing fairly than that he is not playing at all.“ (Quinn, 1975, S. 80) Diese These wird von D’Agostino in Kapitel 5.4 wieder aufgenommen und weiter diskutiert.

5.2.2 Das Argument des motorischen/kognitiven Leistungsniveaus⁷

Quinn macht darauf aufmerksam, dass die Befolgung der Regeln nicht nur davon abhängig ist in welchem Grade jemand gewillt ist, diesen zu folgen, und inwieweit dieser dazu bereit ist strategische Vorgehensweisen einzusetzen, sondern auch vom Leistungsniveau des Sportlers bzw. der Sportlerin. Selbst wenn eine Volleyballanfängerin gewillt ist, sich an die

⁷ „The argument from ineptitude“ (Quinn, 1975, S. 80)

Spielregeln zu halten, so werden trotzdem einige technische Fehler, wie Fehler beim Spielen des Balles oder Fehler am Netz, und damit Regelverletzungen zu verzeichnen sein. Aus der Aussage C2 folgt, dass Personen mit defizitären sportlichen Fähigkeiten oder geringem Ausprägungsgrad sportartspezifischer Fertigkeiten keine Möglichkeit haben das jeweilige Spiel zu spielen, selbst wenn sich jene Person fest vornimmt die vorgegebenen Regeln des Spiels einzuhalten. Für den Autor (Quinn, 1975, S. 80) scheint daher „[...] the distinction between playing and playing well [...]“ sinnvoll zu sein. Fairerweise muss man zugeben, dass gerade im Jugendbereich sehr wohl das sportliche Niveau berücksichtigt wird, so gelten für U11 Spieler und Spielerinnen andere Regeln, wie für die U17 Ligen und die allgemeinen Klassen. Es ist jedoch zu erwähnen, dass diese Regeldifferenzierungen nach Altersstufen gemacht werden, nicht nach Leistungsniveau. So gelten für einen 50-Jährigen Volleyballanfänger die gleichen Regeln in der allgemeinen Klasse, wie für den 27-Jährigen Profispieler. Das Fazit ist daher, selbst wenn die Spielteilnehmer und Spielteilnehmerinnen bemüht sind die Spielregeln einzuhalten, um das Spiel spielen zu können, so können auf Grund von Schwächen in der technischen Ausführung trotzdem unabsichtliche Regelverletzungen passieren. Kommt man also der strikten Auslegung der These C2 nach, so ist es dem Spielanfänger bzw. der Spielanfängerin unmöglich an einem Regelspiel teilzunehmen.

5.2.3 Das Argument des reflexhaften Handelns⁸

Der Autor erkennt richtig, dass die Anwendung von der Hypothese C2 eine bewusste Erstellung und Ausführung eines Handlungsplans zur Voraussetzung hat. Der Spieler bzw. die Spielerin muss die kognitive Fähigkeit besitzen einen Handlungsplan für die entsprechende Handlung zu generieren, diesen mit den entsprechenden Spielregeln zu vergleichen und zu der Bewertung kommen, dass diese oder jene Handlung innerhalb des Spiels ge- oder verboten ist. Dies ist ein kognitiver Prozess, der bei reflexhaften Handlungen nicht stattfindet. Nicht umsonst wird bei Fußballspielen angegeben, dass das Handspiel aufgrund einer reflexhaften Abwehrreaktion (Schutzreflex) passiert und nicht aufgrund einer willkürlichen, bewussten Aktion. Besonders bei Sportspielen mit hohem Tempo, wie Badminton, Volleyball, Tischtennis etc. bleiben den Spielern und Spielerinnen oft nur wenige Sekunden, um auf einen bestimmten Reiz reagieren zu können. Langes Nachdenken, Abwägen von Handlungsalternativen oder logisches Schlussfolgern ist hier fehl am Platz, will man besser abschneiden als die Konkurrenz. Die Aussage C2 impliziert

⁸ „The argument from automatic response“ (Quinn, 1975, S. 82)

jedoch die Annahme, dass ein Regelverstoß auf Grund reflexhaften Verhaltens zu der Kategorie des Regelbruches und damit Nicht-Spielens gezählt werden muss, insofern nicht zwischen intendierten und nicht intendierten Regelverstößen unterschieden wird.

5.2.4 Das Argument der strategischen Regeln⁹

Weitere Kritik an der These C2 ergibt sich indem man das Verhältnis zwischen konstitutiven Regeln und strategischen Regeln betrachtet. Logisch gesehen bilden die konstitutiven Regeln des Spiels die Voraussetzung für die Ableitung strategischer Regeln, d.h. gibt es keine spieldefinierenden Regeln gibt es auch keine dazugehörigen strategischen Regeln. Wobei Quinn (1975, S. 81) unter strategischen Regeln „[...] the rules which are designed to enhance play and maximize the probability of victory [...]“ versteht. Der Autor stimmt damit überein, dass jene strategischen Regeln durchaus mit den spielkonstituierenden Regeln in Konflikt treten können, obwohl den letzteren mehr Bedeutung in Hinblick auf die Spielbasis zukommt. So würde es der Sportphilosoph als durchaus gerechtfertigt empfinden, wenn im Fußball der gegnerische Stürmer am Trikot gezogen werden würde, um einen Konter bzw. ein Gegentor zu verhindern. Es gilt die utilitaristische Devise, abzuwägen, welche von den Handlungsalternativen die schlechteste Konsequenz nach sich ziehen würde – ein Foul oder ein Gegentor. Ob dieses Verhalten nun als gerechtfertigt gilt oder nicht und somit als Betrug kategorisiert wird, hängt nach Quinn davon ab, wie das Urteil sachkundiger Experten und Expertinnen ausfällt. Können gute Gründe für eine taktische Regelverletzung von einem Expertengremium identifiziert werden, so wird jene Handlung als akzeptabel gewertet. In diesem Sinne zählen die Expertenmeinungen mehr, als die Regeln der Spielmacher und Spielmacherinnen. Quinn zu folge hat die erste Gruppe die Entscheidungsgewalt darüber, ob Regelverstöße legitimiert sind oder nicht bzw. ob ein Betrugsversuch oder bloß eine taktische Regelverletzung vorliegt. Wobei angemerkt werden muss, dass der Autor nicht angibt, aus welchen Personen sich dieses Expertengremium zusammensetzt, ob dieses lediglich aus sportartspezifischen Experten besteht oder ob auch andere Bereiche (Ethik, Wirtschaft, Ästhetik...) vertreten sind.

5.3 Kathleen M. Pearsons Konzept des Spielbetrugs

Bezüglich der Definition des sportlichen Betrugs/Schwindels soll an dieser Stelle M. Pearson erwähnt werden, welche sich in ihrem Artikel „Deception, Sportmanship, and Ethics“ (1973, S. 115-118) vertiefend mit der Differenzierung von verschiedenen

⁹ „The argument from strategic considerations“ (Quinn, 1975, S. 81)

Betrugsversuchen auseinander gesetzt hat. Sie geht davon aus, dass der Zweck einer Spielteilnahme sich auf einen Leistungsvergleich zwischen Spielteilnehmer und Spielteilnehmerinnen beläuft.

„I suggest the pupose of these games [...] is to test the skill of one individual, or group of individuals, against the skill of another individual, or group of individuals, in order to determine, who is more skilfull in a particular, well defined activity.“ (Pearson, 1973, S. 116)

Ausgehend von der Definition des Zwecks eines Spiels lassen sich der Autorin zufolge die spielbezogenen Handlungen in zwei verschiedene Gruppen einteilen, nämlich in jene der ethischen und jene der unethischen Handlungen. Unethisch ist eine Handlung nach Pearson erst dann, wenn eine Spielhandlung gesetzt wird, die absichtlich gegen den Zweck des Spiels verstößt. Die strategische Täuschung fällt nach Ansicht der Autorin nicht unter die Kategorie unethischer Handlungen. Wobei sie unter strategischer Täuschung beispielsweise eine Finte beim Basketballspiel versteht, bei der die Basketballspielerin antäuscht einen Schritt nach rechts zu machen, während sie links an der Gegenerin vorbeigeht oder der Tennisspieler, der antäuscht er würde einen Linienschlag machen und dann einen Lob über den Netzspieler spielt. Solche Aktivitäten laufen definitiv nicht gegen den eben formulierten Zweck eines Spiels, sondern im Gegenteil, sie differenzieren den höchst qualifizierten Athleten bzw. Athletin von dem weniger qualifizierten Athleten bzw. Athletin. Das Anwenden können strategischer Irreführungen zeugt von einem hohen Fertigungs- und Fähigkeitslevel. Die *strategic deception* ist nicht als ethisch falsch bzw. unethisch zu bezeichnen, unterscheidet sich in diesem Punkt also von der *definitional deception*. „Definitional deception occurs when one has contracted to paricipate in one sort of activity, and then deliberately engages in another sort of activity.“ (Pearson, 1973, S. 116) Für Pearson definiert sich ein Spiel durch die dem Spiel zu Grunde liegenden Regeln, werden jene verletzt, spielt man folglich ein anderes Spiel. Nimmt man an einem Spiel teil, so schließt man mit seinem Gegner oder seiner Gegenerin ein wechselseitiges Abkommen zur Regeleinhaltung, welches dem Zweck des Leistungsvergleiches dient. Begeht nun einer der Vertragspartner oder Vertragspartnerinnen eine Regelverletzung, kann der Zweck des Spiels nicht mehr erfüllt werden, da einer oder eine von beiden, gar nicht mehr das Spiel spielt zu dem er/sie zugestimmt hat. Wenn es also um die Verpflichtung zur Regeleinhaltung geht, greift Pearson auf vertragstheoretische Grundsätze zurück. Zusätzlich würde im Falle einer Regelübertretung der Leistungsvergleich beim Wettkampf seine Objektivität verlieren, da die Spielbedingungen für beide Seiten nicht mehr gleich

wären, sondern eine Seite einen unrechtmäßig erworbenen Vorteil gegenüber der anderen Seite hätte. Gewinnt eine Tennisspielerin das Tennisturnier, weil sie einen schnelleren Vorhandschlag hat als alle anderen Mitspielerinnen, ist dies durchaus legitim. Gewinnt jedoch eine Tennisspielerin, weil sie mit einem automatisch gesteuerten Tennisschläger spielt, so kann von keinem Sieg gesprochen werden. Es liegt kein objektiver Leistungsvergleich vor, weil erstens die Ausgangsbedingungen beider Spielerinnen nie gleich waren und zweitens die eine Tennisspielerin gar nicht Tennis gespielt hat, sondern womöglich eine Art Cybertennis. Und drittens wäre der geschlossene Vertrag, die Spielregeln einzuhalten, ungültig, da eine Vertragspartnerin nie die Absicht hatte den Vertrag einzuhalten. Bei Searle ist es beispielsweise nicht möglich ein Versprechen zu geben, wenn man nicht die Absicht hat, dieses einzuhalten. In diesen Fällen ist die Aufrichtigkeitsbedingung nicht erfüllt, welche sowohl grundlegend für ein Versprechen als auch für die Spielteilnahme ist. Es gelten nach Searle (1971, S. 97) die Regel 4 und 5 des illokutionären Aktes des Versprechens: „4. Regel: V darf nur geäußert werden, wenn S die Ausführung von A beabsichtigt. [...] 5. Regel: Die Äußerung von V gilt als Übernahme der Verpflichtung von A.“

Weiters ist besonders die Anmerkung Pearsons hervorzuheben, in der sie zwischen beabsichtigtem und unbeabsichtigtem Regelbruch unterscheidet. Eine Regelverletzung ist zwar immer eine Handlung, welche nicht in Übereinstimmung mit den Spielregeln passiert, aber die Intentionalität der Handlung bestimmt, ob diese als ethisch oder unethisch klassifiziert wird. Passiert eine Handlung unbewusst und ungewollt, besitzt diese für die Beurteilung keine ethische Relevanz. Ein absichtliches Foul hingegen stört bewusst den Zweck des Spiels, nämlich den Leistungsvergleich und wird somit als unethisch bzw. als unsportsmanlike eingestuft. Daher gestalten sich die Konsequenzen unterschiedlich je nach Intentionalität des oder der Handelnden. Bei einem nicht intendierten Foul ist eine von den Spierregeln festgelegte Strafe zu erwarten, jedoch lädt der oder die Handelnde weder moralische Schuld auf sich, noch wird ihm/ihr vorgeworfen ein anderes Spiel zu spielen. Ein intendiertes Foul hingegen wird als unethisch eingestuft und zusätzlich als Widerruf der Spielteilnahme gewertet, da offensichtlich nicht das vereinbarte Spiel gespielt wird. Wobei bezüglich der Intentionalität einer Handlung nicht mit dem Verlust der Objektivität beim Leistungsvergleich argumentiert werden kann, da das Herstellen von ungleichen Bedingungen eine notwendige Konsequenz regelwidrigen Verhaltens ist, unabhängig davon ob dieses beabsichtigt ist oder nicht. Prinzipiell ist die Sichtweise

Pearsons sehr zu unterstützen, da sie einerseits den Quinn'schen Strategen, der die Regeln aus taktischen Gründen bricht, aus dem Spiel entfernt, indem sie ihn als Nicht-Spieler entlarvt und andererseits dem Spielanfänger bzw. der Spielanfängerin die Chance gibt, trotz ungenügender Fertigkeiten am Spiel zu partizipieren, indem bei unbeabsichtigten Handlungen gegeben falls die Strafregeln zur Anwendung kommen. So sehr dieses Konzept ethischen Ansprüchen genügt und durchwegs zu bevorzugen ist, so wenig kann es der Realität standhalten. Insofern die Spielteilnehmer und Spielteilnehmerinnen während des Spiels nicht mittels EEG überwacht werden können und insofern die schauspielerische Leistung sowie die Strategie der versteckten Fouls zunimmt, kann von der Außenperspektive schlecht wahrgenommen werden, ob ein Foul nun intendiert war oder nicht. Die tatsächliche Intentionalität einer Handlung ist für den Schiedsrichter bzw. die Schiedsrichterin nicht zu 100% feststellbar und dadurch, grundsätzlich weder sanktionierbar, noch als Nicht-Spielhandlung zu klassifizieren. Demzufolge kommen wir wieder an den Ausgangspunkt zurück. Nachdem die Absicht eines Regelbruches von außen nicht feststellbar ist, muss an die intrinsische Kontrolle, ergo an die Spielteilnehmer und Spielteilnehmerinnen selbst appelliert werden. Würden jedoch die Spielenden sich nach ihrem besten Wissen und Gewissen bemühen die Spielregeln einzuhalten und einen absichtlichen Regelverstoß sofort melden, würde sich die Frage des Betrügens und trotzdem Spielens gar nicht stellen, denn es gäbe nur die Formen spielen inklusive unbeabsichtigter Regelverletzungen und nicht spielen oder etwas anderes spielen inklusive beabsichtigter Regelverletzungen.

Zusammenfassend ergibt sich aus den Argumenten von Quinn, dass die aufgestellte These C2 den Ansprüchen der sportlichen Praxis nicht genügt. Das Anwenden strategischer Taktiken, reflexartiges Verhalten und der Ausprägungsgrad sportlicher Fertigkeiten sind praxisrelevante Gegebenheiten, die in der theoretischen Fundierung nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Daher muss von absolutistischen Formulierungen Abstand genommen und eine offenere, praxisnahe Variante bevorzugt werden. Die These C2 ist so zu modifizieren, dass jene praxisrelevanten Tatsachen mit einbezogen werden. Für Quinn (Quinn, 1975, S. 83) ergibt sich daher folgender Schluss:

„C2a(2): It is conceptually necessary that if a member of *C* performs *a* intentionally, then [...] that member of *C* is sometimes guided by *r* or some relevant subset of *R*, or by the appropriate element of some set of rules logically or extensionally equivalent to *R*;“

Die These C2a(2) ist so formuliert, dass die Teilnahme an einer Praxis nicht immer eine völlig strikte Regeleinhaltung gebietet. Es werden Quinns Argumenten entsprechend gewisse Sonderfälle berücksichtigt. Für den strategischen Betrüger bzw. Betrügerin enthält die These C2a(2) eine Erleichterung, da es nicht geboten ist sich immer an alle Regeln eines Spiels halten zu müssen, sondern nur „sometimes“. Für die etwas ungeschickte Volleyballspielerin bedeutet dies, sie kann trotzdem an einem Spiel teilnehmen, obwohl sie nicht alle Spielregeln einhalten kann. Für den Fußballspieler, der dem Schutzreflex unterliegt und mit den Händen den Ball abwehrt heißt dies, dass er das Spiel weiterhin praktizieren darf. „C2a is clumsy and technical, but it captures the relationship between games and practice-defining rules better than C2 did.“ (Quinn, 1975, S. 84) Quinn behält mit dieser Aussage durchaus Recht, wenn vor allem praxisrelevante Ereignisse in den Blick genommen werden, die es nicht ermöglichen, sich jederzeit an die vorgeschriebenen Regeln zu halten. Nichtsdestoweniger muss jedoch hinterfragt werden, ob jene Auflockerung der absolutistischen These C2 den Regelbrechern bzw. -innen Tür und Tor öffnet. Die Hinzufügung des „sometimes“ in der Formulierung lässt sehr viel Interpretationsspielraum offen. Kurz und bündig gesagt, folgt aus jener Umformulierung, dass es möglich ist an einem Spiel teilzunehmen, ohne sich an die entsprechenden Regeln halten zu müssen. Wenn die Regeln eines Spiels nicht eingehalten werden, wie lässt sich von einer Außenperspektive erkennen, welches Spiel gespielt wird bzw. wie grenzt sich ein Spiel von einem anderem Spiel oder keinem Spiel ab? Wie Quinn schon zuvor bemerkt hat, müssen einige wesentliche formale Regeln eingehalten werden, um überhaupt spielen zu können. Prinzipiell müsste daher ein Minimalregelhandbuch für ein jedes Sportspiel entworfen werden, welches die relevante Teilmenge (some relevant subsets of R) absolut einzuhaltender Regeln beinhaltet. Jene Teilmenge an Regeln soll u.a. dem Spielstrategen, den Spielanfängern und –anfängerinnen etc. ermöglichen Regeln zu verletzen und trotzdem zu spielen. Die Frage ist, aus welchen spielrelevanten Regeln diese Minimalmenge bestehen soll, besonders im Hinblick auf die Streuung der Regelverletzung. Der strategische Spieler bzw. Spielerin, der/die das Spiel bereits beherrscht, wird andere Spielregeln verletzen bzw. geschickter und verdeckter betrügen, als der Spielanfänger oder die Spielanfängerin, welcher/welche meist auch offensichtliche Verletzungen von Grundregeln begeht. Somit steht man wieder vor dem Problem, dass vielleicht Spielanfänger oder Spielanfängerinnen ein Spiel nicht spielen können bzw. ein anderes Spiel spielen, weil sie eine für das Spiel elementare Regel brechen, der strategische Spieler bzw. Spielerin trotz Bruchs einer minder wichtigen Regel, am Spiel weiterhin teilnehmen

kann. Ein Minimalregelhandbuch wird daher wieder nicht jenen zuvor besprochenen Einzelfällen gerecht.

Selbst wenn Quinns Kritik an einem absolutistischen Konzept völlig gerechtfertigt ist, scheint die umformulierte These C2a(2) einerseits eine Berücksichtigung der angegebenen Einzelfälle zu erlauben, aber gleichzeitig zur völligen Auflösung einer Praxis zu führen, denn es kann nicht mehr festgelegt werden, welche Handlungen zu einer bestimmten Praxis gehören und welche nicht. Wie können also völlig berechnete Ausnahmen von der Regel gemacht werden, ohne das komplette formale Regelsystem und die damit einhergehende Praxis ins Wanken zu bringen?

Auf den Spuren von Quinn bewegt sich auch der Autor F. D’Agostino, der in dem folgenden Abschnitt damit zu überzeugen versucht, dass neben den formalen Regeln eines Spiels eine weitere wesentliche, spielkonstituierende Komponente vorhanden ist.

5.4 Fred D’Agostinos formalistische Kritik

Im Gegensatz zu den bisher angeführten formalistischen Annahmen von Searle, Rawls und Suits ist der Autor F. D’Agostino darauf erpicht die bisher besprochenen formellen Thesen auf ihre Praxistauglichkeit hin zu überprüfen. In diesem Fall attestiert er, dass die Beschreibung eines Spiels mittels konstitutiver Regeln in der Praxis zu kurz greift. Ein Spiel beinhaltet seiner Meinung nach nicht nur ein Set formaler Regeln, sondern ebenso ein jeweiliges spielspezifisches Ethos. Bevor der Autor jedoch näher auf diese Neuerung eingeht ist er vorerst bemüht die bisher als absolut geltenden Thesen des Formalismus in Frage zu stellen.

Der Formalismus zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass ein (Sport)spiel im Wesentlichen durch die das Spiel konstituierenden Regeln definiert wird. Im Folgenden werden verschiedene Positionen von Autoren dargestellt, welche unter der logical incompatibility thesis (= Ein Spiel zu gewinnen, wenn man betrügt, schließt sich logisch aus) subsumiert werden können. ((D’Agostino, 1981, S. 7):

1. X spielt das Spiel G bedeutet, X hält sich an die formalen Regeln von G.¹⁰
2. Y ist eine Handlung in dem Spiel G bedeutet, Y erfolgt in Übereinstimmung mit den formalen Regeln von G.¹¹

¹⁰ „To engage in a practice [...] means to follow the appropriate rules.“ Rawls (1955, S. 26)

¹¹ „Die Handlungen beim Fußball- oder Schachspiel sind dadurch konstituiert, daß sie in Übereinstimmung mit (zumindest dem größten Teil der) entsprechenden Regeln ausgeführt werden.“ Searle (1971, S. 54)

3. Z gewinnt das Spiel G bedeutet, Z gewinnt auf Grund des Ausübens von Handlungen, die mit den formalen Regeln des Spiels G übereinstimmen.¹²

D'Agostino versucht an Hand dieser Annahmen zuerst Argumente für eine formalistische Sichtweise anzugeben, um danach Argumente vorzuweisen, die gegen einen Formalismus sprechen.

Das Spielen eines Spiels zeichnet sich, wie Suits schon bestätigt hat, dadurch aus, dass nur bestimmte Mittel zur Erreichung des Spielziels verwendet werden, im Gegensatz zu technischen Aktivitäten. Das Erreichen des Spielziels ist gebunden an die erlaubten und verfügbaren Mittel, welche durch die konstitutiven Regeln festgelegt werden. (Black, 1962, S. 124) formuliert dies so: „Games of skill are played for the sake of winning *according to the rules* (if all you want is a touchdown, why not shoot the opposing team?).“ Soll das Spielziel erreicht werden, muss sich der Spieler bzw. die Spielerin an die vorgegebenen Regeln halten. Kein Regeleinhalten– kein Spiel – kein Sieger bzw. keine Siegerin. In diesem Sinne wird erklärt, warum Spielteilnehmer und Spielteilnehmerinnen bei dem Versuch das jeweilige Spielziel zu erreichen, bestimmte (ineffiziente) Mittel einsetzen und auf andere (möglicherweise effizientere) verzichten.

D'Agostino kann noch einen weiteren Vorzug des Formalismus entdecken, wenn es um die Anerkennung der Entscheidung von offiziellen Schiedsrichtern, Spielleitern etc. geht. Spieler bzw. Spielerinnen, welche sich weigern eine maßgebliche Entscheidung des Schiedsrichters bzw. Schiedsrichterin zu akzeptieren, haben ihre Spielteilnahme verwirkt und werden von dem Spiel disqualifiziert. Aus formalistischer Sicht kommt die Ablehnung einer Schiedsrichterentscheidung der Ablehnung konstitutiver Regeln gleich, denn die Entscheidungsbefugnis des Schiedsrichters bzw. Schiedsrichterin über das Spiel ist in den Spielregeln festgelegt. Die Aufgabe von Offiziellen des Spiels ist es die Einhaltung der konstitutiven Regeln zu kontrollieren und deren Nichteinhaltung zu sanktionieren. Nachdem die Regeleinhaltung eine notwendige Bedingung für das Spielen eines Spiels ist und sich die Entscheidung eines Offiziellen auf die konstitutiven Regeln beruft, ist es nach formalistischen Angaben begründet, dass jedermann, der die Entscheidungen eines offiziellen Schiedsrichters bzw. Schiedsrichterin nicht anerkennt, aus dem Spiel ausgeschlossen wird. „From this, it in turn follows that a necessary condition for the truth of ‘x is playing G’ ist that x be willing to submit to authoritative decisions invoking the

¹² „[...] one cannot (really) win the game unless he plays it, and cannot (really) play the game unless he obeys the rules of the game.“ Suits (1967, S. 150)

rules of G.“ (D'Agostino, 1981, S. 8) Ist jemand nicht gewillt spielrelevante Entscheidungen anzuerkennen, ist jener oder jene nicht gewillt das Spiel zu spielen.

D'Agostino gibt zu verstehen, dass formalistische Thesen äußerst praktisch sind, wenn bestimmte Eigenheiten und Charakteristiken eines Spiels erklärt bzw. begründet werden sollen. Eine formalistische Betrachtungsweise hat aber formal gesehen nicht nur Vorzüge anzubieten, der Autor kann auch einige Schwachstellen jener Perspektive ausfindig machen.

5.4.1 Das Problem des Platonismus – Die Reglementierungsthese

„Formalism entails that no activity is an instance of some particular game G if any rule of G is violated during that activity.“ (D'Agostino, 1981, S. 9) Nimmt man diese Definition des Formalismus und vergleicht sie mit den Argumenten Quinns, welche eine Vielzahl von Möglichkeiten darlegen, inwiefern eine Regelverletzung passieren kann, dann ist der Standpunkt von D'Agostino durchaus nachzuvollziehen, wenn er formalistische Spieldefinitionen als platonische Idealvorstellungen entlarvt. Für Vertreter und Vertreterinnen des Formalismus stellen Spiele ein Ideal dar, welches realisiert werden soll, aber faktisch nicht realisierbar ist. Denn ein Spiel wird von Menschen gespielt und Menschen machen Fehler. Selbst wenn die Spielregeln noch so ausgeklügelt und lückenlos formuliert sind, die potentielle Fehlerquelle, der Mensch, kann nicht eliminiert werden. Die Fehlerquelle kann, wie Quinn dies schon dargelegt hat, das mangelnde Eigenkönnen des Menschen, die mangelnde moralische Einsicht, das Ausbleiben kognitiver Prozesse etc. sein. Unabhängig davon, ob beabsichtigt oder unbeabsichtigt, ein Verstoß gegen die Spielregeln ist aufgrund der menschlichen Spieler und Spielerinnen vorprogrammiert, d.h. Regelverstöße müssen bei der Konstruktion von Spielen miteinkalkuliert werden. Befürworter und Befürworterinnen des Formalismus scheinen jedoch, wie Platon bei seinem Staatskonzept, von Idealvorstellungen und -bedingungen auszugehen, die in der Praxis nicht vorzufinden sind. Jenes Konzept von Spielen stellt lediglich eine Spielutopie dar, aber keine Spielpraxis. Ausgehend von der zu Beginn formulierten Definition stellt die Aktion (a), welche die Regeln eines Spiels G verletzt, keine Spielhandlung dar. Um diesen Schluss zu vermeiden bietet D'Agostino eine Alternative an, die sogenannte „*regimentation thesis*“, die davon ausgeht, dass die Spielregeln in kausalen Zusammenhängen dargestellt werden können, die der Form Wenn-Dann entsprechen:

„Rm: if x performs action a , then x makes move m in G ; or

Rp: if x performs action b , then x is subject to penalty p .“ (D'Agostino, 1981, S. 10)

Der Autor (1982, S. 10) folgert aus dieser These, dass, insofern die Regeln nicht jener Form: „ R_v : action b is prohibited in G “ entsprechen, es unmöglich ist, eine Regelverletzung in dem Spiel G zu begehen. Die Handlung b stellt nämlich nicht mehr eine Regelverletzung von R_m dar, da es keine verbotenen Handlungen nach der Regel R_v gibt, sondern jenes Verhalten fällt einfach unter eine andere Regel, nämlich die Regel R_p . Die Reglementierungsthese bietet somit einen Ausweg aus dem Vorwurf platonischer Utopien, indem es nicht mehr möglich ist die Spielregeln zu brechen. Diejenigen Aktivitäten, die keiner Bewegung m in dem Spiel G entsprechen, werden als Handlungstyp b kategorisiert, welche den Strafregeln unterliegen.

5.4.2 Das Problem der Bestrafung –Die Dichtomithese

Prinzipiell scheint mit der Annahme einer Reglementierungsthese das Problem des Platonismus gelöst zu sein. Zu bedenken ist jedoch, dass durch die Einführung der Regelformen R_m und R_v jede Handlung, welche unter jene Regeln fällt, als Spielhandlung des Spiels G gilt. Die Antwort auf die Frage, warum jemand bestraft wird, gestaltet sich demnach schwierig, schließlich hat der Spieler x oder die Spielerin y keine der Spielregeln verletzt, sondern lediglich eine Aktion gesetzt, welche der Regelform R_p angehört. Sanktionen werden aber normalerweise nur erteilt, wenn eine Spielregel verletzt wird und nicht, weil man sich an eine Regel R_p gehalten hat. Die Reglementierungsthese widerspricht jenem herkömmlichen Verständnis von Sanktionen und ist daher dem Autor zufolge abzulehnen. „If the regimentation thesis is correct, then the rules of some game cannot be violated and, a fortiori, we cannot say that penalties in G have been imposed because the rules of G have been violated.“ (D'Agostino, 1981, S. 10)

Lässt man die Reglementierungsthese außen vor und orientiert sich nur an den konstitutiven Regeln vom Typ R_m , die Handlung b entspricht also keiner definierten Handlung aus G , kann das Erteilen einer Sanktion dennoch nicht gerechtfertigt werden. Nach der herkömmlichen These spielt jener Spieler x oder jene Spielerin y , der bzw. die mit der Handlung b eine konstitutive Regel r im Spiel G verletzt, das jeweilige Spiel G nicht (mehr), sondern ein anderes Spiel G' oder G'' (R_m : If x performs action b , then x makes no move in G). Handlung b ist kein Element aus der Menge der Bewegungen, die durch die konstitutiven Regeln des Spiels beschrieben werden ($b \notin m$). Folglich macht es keinen Sinn Handlung b zu sanktionieren, da sie eigentlich nicht mehr im Rahmen des Spiels passiert, denn wer Aktion b setzt, spielt nicht (mehr). Sanktionen können daher nur über jene Spieler und Spielerinnen verhängt werden, die an dem Spiel teilnehmen. Der

Schiedsrichter kann somit weder den Basketballspieler, der ein unsportliches Foul an seinem Gegenspieler begeht, noch den Zuschauer, der mit seiner Fantrommel zu viel Lärm macht, mit einem Freiwurf für den Gegner bestrafen, weil beide aus formaler Sicht gesehen nicht bzw. nicht mehr an dem Spiel partizipieren. Folgt man jenen formalistischen Ansichten, gäbe es keine Notwendigkeit für die Einrichtung eines Sanktionssystems bei Sportspielen, denn Handlungen, welche den konstitutiven Regeln des Spiels entsprechen, brauchen nicht sanktioniert zu werden und Handlungen, die gegen die Spielregeln verstoßen, können nicht sanktioniert werden.

Zusätzlich ist hinzuzufügen, dass im Falle der Zustimmung zur Reglementierungsthese die normative Ebene von Regeln außer Acht gelassen werden würde. Wird das Verhalten b , nicht als verbotene Handlung (R_v) definiert, sondern lediglich als ein Verhalten, welches eine gewisse Sanktion p zur Folge hat, dann ist das einzig rationale Motiv, warum Handlung b unterlassen werden sollte, die Vermeidung von ineffizienten Mitteln zur Erreichung des Spielziels. D.h. ein Verhalten b wird nicht gezeigt, weil dies verboten, zweckwidrig, unpassend etc. ist, sondern weil jenes Verhalten eine voraussichtliche Sanktion nach sich zieht die den Spieler bzw. die Spielerin daran hindert, das Spielziel so effizient wie möglich zu erreichen. Umgekehrt bedeutet dies, dass sobald Schwächen im Überwachungs- oder Sanktionssystem entdeckt werden, es keinen rationalen Grund gibt nicht regelwidrig zu handeln, da unentdeckte Regelverstöße die effizientesten Mittel darstellen, um ein Spiel zu gewinnen.

Mit oder ohne Reglementierungsthese, der Formalismus gerät unweigerlich in Erklärungsnot, wenn es um die Begründung der Durchführung von Sanktionen geht.

D'Agostino bietet jedoch erneut eine vorläufige Lösung für das Problem der Sanktionierung von regelwidrigen Handlungen an, indem er sich auf die sogenannte „*dichotomization thesis*“ stützt. Der Philosoph greift hier auf das Konzept von Searle zurück und unterscheidet die konstitutiven von den regulativen Regeln. Er nimmt an: „(a) that only the constitutive rules of G define various G -derivative notions (‘is playing G ’, ‘is an instance of G ’, etc.) and (b) that all penalty-invoking rules of G are regulative rules and have the normal form R_v .“ (D'Agostino, 1981, S. 11) Die regulativen Regeln regulieren demnach das Spiel, indem sie festhalten, welche Verhaltensformen welche Sanktionen nach sich ziehen (z.B.: Handspiel im Fußball), während die konstitutiven Regeln das Spiel G und die Verhaltensformen in Spiel G definieren (z.B.: Größe des Volleyballfeldes). Auf Grund der Unterscheidung in jene zwei Regeltypen ist die Möglichkeit gegeben, dass ein Foul sowohl eine Handlung des Spiels G darstellt als auch sanktioniert werden kann. Dies

wird wie folgt begründet: Eine Handlung in dem Spiel G ist eine Aktivität, die den konstitutiven Regeln des Spiels folgt, ergo sind jene Handlungen, die diesen Regeln nicht folgen, nicht dem Spiel G zugehörig. Für die Verletzung konstitutiver Regeln gibt es keine Bestrafung, befinden sich beispielsweise auf dem Volleyballfeld nur fünf anstatt der erforderlichen sechs Spieler, so gibt es für die Unterzahl keine Sanktion, sondern das Spiel kann ganz einfach nicht gespielt werden. Im Vergleich: Handlungen, die den regulativen Regeln folgen oder auch nicht folgen, werden als spielimmanente Handlungen definiert. Werden die regulativen Regeln nicht befolgt, so liegt eine Regelverletzung vor. D.h. eine Sanktion, die über einen Spieler bzw. eine Spielerin aufgrund eines Fouls verhängt wird, wäre in diesem Fall gerechtfertigt, da eine Regelverletzung stattgefunden hat.

Versucht jemand ein Tennismatch anstatt in einem rechteckigen in einem kreisförmigen Spielfeld zu spielen, missachtet dieser die konstitutive Regel, dass das Spielfeld 23,77m x 8,23m groß ist. Diese stellt eine wesentliche Bedingung des Tennisspiels dar, ipso facto spielt dieser jemand kein Tennis. Übertritt jedoch ein Tennisspieler beim Aufschlag die Tennisgrundlinie, so verletzt dieser die regulative Tennisregel, dass während der Aufschlagbewegung die Grundlinie des Spielfeldes nicht berührt werden darf. Jener Fußfehler wird daher mit einem zweiten Aufschlag oder Punkteverlust sanktioniert. Die regulativen Regeln regulieren den Tennisaufschlag, indem sie bei Regelübertritt bestimmte Sanktionen in Aussicht stellen. Der Regelübertritt an sich stellt eine Handlung des Spiels Tennis dar, fällt also nicht unter die Kategorie des Nicht-Spielens.

Angenommen ein Spiel G unterscheidet sich von einem Spiel G' durch eine einzige regulative Regel r. Beispielsweise ist es bei der Version Fußball' erlaubt den Ball mit den Händen zu berühren. Wie D'Agostino (1981, S. 12) feststellt, müssten die Spiele G und G' folglich ein und dasselbe Spiel sein, da sie dieselben konstitutiven Regeln besitzen und regulative Regeln nicht spieldefinierend bzw. spielkonstituierend sind. D.h. laut formalistischen Überlegungen müssten diejenigen Spiele ident sein, welche dieselben konstitutiven Regeln besitzen, ungeachtet welche regulativen Regeln für die jeweiligen Spiele gelten. Scheint diese Annahme formal zwar richtig zu sein, widerspricht sie aber trotzdem der weitläufigen Vorstellung von der Identität von Spielen. So kann intuitiv betrachtet nicht gesagt werden, dass Fußball und Fußball' ein und dasselbe Spiel wären, überlegt man sich, welche vielfältigen Möglichkeiten und Varianten sich ergeben, dürfte man den Ball auch mit den Händen spielen. D.h. nach D'Agostino liegen zwei verschiedene Spiele vor, trotz Gleichheit der konstitutiven Regeln.

Um die Annahme der dichotomization thesis ein wenig zu relativieren macht der Autor darauf aufmerksam, dass die Gültigkeit jener These voraussetzt, bei jedem Regelkatalog eine klare Trennung zwischen konstitutiven und regulativen Regeln vornehmen zu können. Jene Unterscheidung von Spielregeln ist jedoch letztlich immer willkürlich. Dies ist u.a. bei C. Cherry nachzulesen, der auch regulative Regeln als spieldefinierend betrachtet, weil sie festlegen, was in diesem oder jenem Spiel als fair play oder als unsportliches Verhalten gilt. Auch G. Reddiford (1985, S. 42-43) stellt bei einer genaueren Analyse der Tennisregeln fest, dass die am Beginn des Regelbuchs erläuterten Sachverhalte, wie die Größe des Tennisplatzes, das Gewicht der Tennisbälle etc. gar keine konstitutiven Regeln darstellen, sondern einfach nur grundlegende Beschreibungen von Sachverhalten sind, die weder Handlungen konstituieren noch regulieren. Nach D'Agostino kann deshalb keine scharfe Trennung zwischen definierenden und regulierenden Regeln vorgenommen werden, weil bei bestimmten konstitutiven Regelformen eine Verbindung zu regulativen Regeln gegeben ist. Der Philosoph konstruiert jene Regelform R_s , welche verschiedene Bewegungen und deren Wirkungen im Spiel beschreibt. „ R_s : if x performs action a in G, then x scores in G.“ (D'Agostino, 1981, S. 13) Logisch gefolgert müsste dies bedeuten, dass ein Spieler oder eine Spielerin, die Handlung a vollzieht, in dem jeweiligen Spiel G einen Punkt erzielt. Dies ist zwar auf den ersten Blick richtig, doch ist das Erzielen von Punkten zusätzlich noch an andere Bedingungen geknüpft, nämlich an jene, dass gleichzeitig keine Handlungen b, welche von der Regelform R_v als verboten deklariert sind, vollzogen werden. So ist ein regulärer Punkt beim Volleyball nur dann erzielt, wenn (a) es der Spielerin gelingt den Ball auf den Boden des gegnerischen Feldes zu platzieren (b1) ohne dabei das Netz zu berühren und/oder (b2) ohne die Spielfeldhälfte zu übertreten. Folglich ist daraus abzuleiten „[...] that rules of the form R_s implicitly refer to rules of the form R_v [...]“. (D'Agostino, 1981, S. 13) Es sind daher nicht nur die Regeln R_s , die festlegen unter welchen Umständen diese oder jene Wirkung eintritt, sondern erst durch den Rückbezug auf regulative Regeln R_v kann eine vollständige Definition gegeben werden. D.h. es ist im Prinzip egal, ob die Volleyballspielerin, bevor sie mit ihrem Angriff punktet, einen Salto, einen Handstand oder irgendeine andere Bewegungsform macht, insofern jene Bewegung nicht explizit durch die Regel R_v verboten wird. Nachdem die Regeln R_s in einigen Fällen implizit oder explizit auf Regeln R_v verweisen, ist es sinnvoll, von einem konstitutiven Regeltyp R_{s^*} auszugehen, der wie folgt lautet: „ R_{s^*} : if x performs action a in G, without at the same time performing any action prohibited by any regulative rules of G, then x scores in G.“ (D'Agostino, 1981, S. 13) Diese Formel beschreibt, dass

ein Spieler oder eine Spielerin, welcher bzw. welche eine Handlung a und gleichzeitig eine Handlung b vollzieht (z.B.: Übertretung der Torraumlinie während im Handball ein Tor erzielt wird), zwar gegen eine regulative Regel R_v verstößt, nicht jedoch gegen jene konstitutive Regel R*s. Damit ist Handlung b eine genuine Handlung des Spiels G und kein Ausdruck eines Nicht-Spielens. Die Handlung b verletzt die regulative Regel (R_v): »Das Übertreten der Torraumlinie ist für die angreifende Mannschaft verboten!« Daher erfolgt als Sanktion eine Nicht-Wertung des Tores und Abwurf für die gegnerische Mannschaft.

Zusammenfassend hält D'Agostino weder die Reglementierungsthese noch die Dichotomithese für eine hinreichende Theorie um das platonische Element aus formalistischen Annahmen zu beseitigen. Die Reglementierungsthese scheitert an der Unmöglichkeit einer Regelverletzung und damit an der Begründbarkeit von Sanktionierungen. Die Dichotomithese muss auf Grund der engen Verstrickung und unsauberen bzw. willkürlichen Trennung zwischen konstitutiven und regulativen Regeln aufgegeben werden.

5.4.3 Das Ethos von Spielen¹³

Mit seinem Konzept des Spielethos (1981, S. 14-18) stützt sich der Autor auf die Ausführungen von Quinn, welcher schon vormals bemerkt hatte, dass es wesentlich praxisnäher ist, davon zu sprechen, dass derjenige oder diejenige, der/die die Regeln verletzt nicht fair spielt anstatt nicht spielt. Diese Unterscheidung macht besonders dann Sinn, wenn hinterfragt wird, warum der Spieler x oder die Spielerin y bestraft wird, nämlich aus dem Grund, weil er oder sie nicht fair gespielt hat. Nach formalistischer Sicht jedoch gäbe es auf diese Frage keine Antwort, denn wie D'Agostino (D'Agostino, 1981, S. 9) richtig anmerkt: „If this individual was not playing at all, then what is the point of penalizing him?“

Um seine These des Spielethos an einem praktischen Beispiel zu veranschaulichen bezieht sich der Autor auf das amerikanische Basketballspiel. Obwohl Basketball üblicherweise als eine Nicht-Kontakt-Sportart gilt, ist in der Praxis dennoch festzustellen, dass selbst in der Profiligazahlreiche Situationen vorzufinden sind, in denen ein Körperkontakt zwischen Spieler und Spielerinnen stattfindet. Es ist jedoch üblich, dass nur ein Bruchteil jener Regelübertretungen von den Schiedsrichtern und Schiedsrichterinnen sanktioniert wird. Der Autor stellt sich daher die Frage, wie es sein kann, dass diese gut beobachtbaren

¹³ „The Ethos of Games“ (D'Agostino, 1981, S. 7)

Regelübertretungen offensichtlich ignoriert werden. Er kommt zu dem Schluss, dass es anscheinend eine Art stilles Übereinkommen zwischen den am Spiel Beteiligten geben muss, welches beinhaltet, dass bestimmte Regeln in bestimmten Situationen zur Wahrung bestimmter Interessen (z.B.: Erhaltung des Spannungspegels, Förderung der Spielschnelligkeit etc.) einfach ignoriert werden. Anhand des Faktums, wie American Basketball in der Praxis gespielt und geregelt wird, lässt sich nach Angaben des Autors ein *Spielethos* ableiten, worunter ein „[...] unofficial system of conventions which determines how the official rules of the game will be applied in various concrete circumstances [...]“ verstanden wird. (D'Agostino, 1981, S. 14) Der Sportphilosoph postuliert demnach, dass es neben den allgemeinen, offiziellen, in Regelbüchern festgeschriebenen Regeln des Spiels noch eine inoffizielle Version gibt, die quasi wie eine Lesebrille helfen soll, die offiziellen Spielregeln richtig zu interpretieren und anzuwenden. Wobei D'Agostino sofort auf das Macht bzw. Autoritätsverhältnis zwischen offiziellen und inoffiziellen Regeln eingeht, indem er klarstellt, dass selbst ein mehrmaliger Verzicht auf Spielsanktionen nicht dazu führen kann, eine formale Regel außer Kraft zu setzen. Den Vorteil, den der Autor in der Einführung eines sogenannten *Spielethos* erkennt ist folgender: Folgt man einer formalistischen Regelauffassung, so lässt sich das Verhalten im Spiel in zwei Kategorien aufspalten, nämlich in das Verhalten Spielen (Befolgung der formalen Spielregeln) und das Verhalten Nicht-Spielen (Nicht-Befolgung der formalen Spielregeln). „But the ethos of a game distinguishes between behavior that is permissible, behavior that is impermissible but acceptable, and behaviour that is unacceptable.“ (D'Agostino, 1981, S. 15) Jene Unterscheidung erlaubt eine differenziertere Unterteilung von möglichen Verhaltensweisen in einem Spiel. In diesem Fall beinhaltet eine zulässige Verhaltensweise jenes Verhalten, welches einerseits im Einklang mit den formalen Regeln steht und andererseits jene formalen Regeln nur soweit verletzt, dass, in Rückbezug auf das *Spielethos*, von einer Sanktionierung abgesehen wird bzw. werden kann. Ein unzulässiges aber akzeptables Verhalten ist dadurch definiert, dass dieses eine Regelverletzung darstellt und im Gegensatz zum vorherigen Verhalten auch sanktioniert wird, aber dennoch entsprechend dem *Spielethos* als eine spielimmanente Handlung betrachtet wird. Das letztgenannte inakzeptable Verhalten beschreibt eine derart gravierende Regelverletzung, die den Akteur bzw. die Akteurin von dem Spiel disqualifiziert, was dem formalistischen Nicht-Spielen entspricht.

Folgende angefertigte Skizze soll dem Leser bzw. der Leserin dazu dienen, einen besseren Überblick über die formalistische sowie non-formalistische Klassifikation von Verhaltensweisen zu bekommen.

Tab. 1: Verhaltensklassifikation Formalismus und Spielethos (mod. n. D'Agostino, 1981, S. 15)

Formalismus		Nonformalismus		
(fair) spielen	Einhaltung formaler Regeln	zulässiges Verhalten	fair spielen	Einhaltung formaler Regeln
			spielen	Nichteinhaltung formaler Regeln ohne Sanktionierung
		unzulässiges akzeptables Verhalten	unfair spielen	Nichteinhaltung formaler Regeln mit Sanktionierung
nicht spielen	Nichteinhaltung formaler Regeln	inakzeptables Verhalten		Nichteinhaltung formaler Regeln mit Disqualifikation

Wie anhand der Tabelle klar zu erkennen ist, wird das Spektrum des Spielens bei Antiformalisten/innen weitaus größer gefasst als bei den Formalisten/innen. Innerhalb der Kategorie des Spielens gibt es zusätzlich nach antiformalistischen Annahmen eine breitere Differenzierung des spielimmanenten Verhaltens aufgrund der Berücksichtigung der Variablen Sanktionierung und soziale Akzeptanz des jeweiligen Verhaltens. Von jenem Standpunkt aus gesehen sind die Handlungen Teil des Spiels, welche mit den von dem Spielethos interpretierten Regeln übereinstimmen.

D'Agostino (1981, S. 15-16) erläutert im folgenden Abschnitt, warum ein antiformalistischer gegenüber einem formalistischen Standpunkt zu bevorzugen ist:

Erstens werden durch die Einführung des Spielethos platonische Spielanforderungen umgangen. Das formalistisch ideale, aber irrealer Spiel wird nun spielbar gemacht, indem das Verständnis von spielinhärenten Handlungen ausgedehnt wird. Eine Handlung *a* ist eine Handlung des Spiels *G*, solange sie, ausgehend von den formalen Regeln in Verbindung mit dem Spielethos, eine akzeptable Handlung darstellt. Das relevante Kriterium ist folglich nicht mehr die Einhaltung der formalen Regeln, sondern inwieweit eine Regelverletzung sich im Rahmen sozial akzeptierbaren Verhaltens befindet oder nicht. Zweitens hat ein nichtformalistischer Standpunkt kein Problem die Erteilung von Sanktionen zu begründen, da Regelverletzungen akzeptierte Handlungen des Spiels *G* sind, die nach den Strafregele des Spiels *G* sanktioniert werden können bzw. dürfen. Außerdem

gibt es nur wenige Ausnahmen, bei denen bestimmte Handlungen tatsächlich nicht mehr als tragbar bzw. akzeptabel gelten und der Verursacher bzw. die Verursacherin aus dem Spiel ausgeschlossen wird, ipso facto, nicht mehr spielt.

Drittens antizipiert der Autor, dass ein Spiel, welches dem Idealtypus des Formalismus entsprechen würde, in welchem also de facto keine Regelübertretungen vorkommen würden, für die Zuseher und Zuseherinnen extrem seltsam und langweilig wäre. Außerdem hält er den Schiedsrichtern und Schiedsrichterinnen zu Gute, dass sie hin und wieder ein Foul ignorieren, um etwas Gutes damit zu bewirken, wie einen unverdienten Vorteil der regelbrechenden Mannschaft zu verhindern oder den Spielfluss nicht zu unterbrechen. Nach formalistischen Ansichten wäre ein solches Schiedsgerichtsverhalten natürlich illegitim. Nach Implikationen des Spielethos ist solch ein Verhalten durchaus zulässig und intuitiv als richtig und menschlich einzuschätzen. Wobei angemerkt werden muss, dass die beiden letzten Argumente des Autors eher eine vage Vermutung als eine sichere Feststellung sind. Erstens werden Sportspiele von den Spielerfindern und Spielerfinderinnen so konzipiert, dass der Aktivierungszirkel (Spannungssteigerung und –lösung) dann am idealsten ist, wenn alle Spielregeln eingehalten werden. Würde regelwidriges Verhalten zu einem größeren Spannungsverhältnis führen, wäre es absurd dieses nicht von vornherein als erlaubtes und damit wahrscheinlicheres Verhalten in das Spiel zu integrieren. Außerdem sind es gerade die Regelübertretungen, die den Spielfluss und den Spannungsaufbau abrupt unterbrechen, man denke nur an die Praxis ein strategisches Foul zu machen, um einen gegnerischen Konter (gerade wenn die Spannung am größten ist) zu verhindern.

Zweitens muss danach gefragt werden, inwiefern durch die Nichtbeachtung eines Regelvergehens etwas Gutes bewirkt wird und wer in diesem Fall beurteilt, was das Gute ist. Das moralisch Gute zu tun beinhaltet immer ein subjektives Verständnis von dem, was als gut gilt. Für den einen Schiedsrichter ist es gut, wenn das Publikum ein spannendes Sportspiel mit möglichst wenig Spielunterbrechungen zu sehen bekommt, für den anderen Schiedsrichter ist es gut, wenn kein Vorteil durch ein strategisches Foul erzielt werden kann. Ein Sportspiel muss jedoch Kriterien der Objektivität genügen, es muss also danach gehandelt werden, was objektiv moralisch richtig ist, nämlich verbotene Handlungen zu bestrafen und nicht danach, was subjektiv für moralisch gut gehalten wird, selbst wenn dies beinhalten sollte, dass ein Schiedsrichter oder eine Schiedsrichterin gegen sein/ihr Gewissen handeln muss.

Drittens soll darauf verwiesen werden, dass die formalistische Forderung idealtypischer Spiele, antiformalistisch gesehen zu hoch gegriffen ist, ethisch gesehen aber durchaus rechtfertigbar ist. Ethische Theorien wie der kategorische Imperativ, die Tugenden Aristoteles oder die Gerechtigkeitsgrundsätze Rawls gehen immer davon aus, dass der Mensch ein vernünftiges Wesen ist, welcher die ethische Relevanz jener Theorien rational erkennen kann. Natürlich sind sich Kant, Aristoteles und Rawls völlig bewusst darüber, dass der Mensch ebenso ein Sinneswesen ist, der von seinen Begierden, Trieben etc. bestimmt werden kann. Die Tatsache der Determination des Menschen ist jedoch kein hinreichender Grund auf idealtypische ethische Modelle zu verzichten, sondern soll viel eher der Ansporn sein, aufgrund transzendentaler Willensfreiheit das Ideale anzustreben. D.h. es ist nicht plausibel zu behaupten es müsse die Vorstellung idealer Spiele aufgegeben werden, wegen der Tatsache, dass es durch die menschliche Determiniertheit zu Regelverstößen kommt. Ziel sollte es sein, bei jedem Spielversuch nach der Verwirklichung dieses Ideals zu streben, trotz realer Einschränkungen.

5.5 Craig K. Lehmans formalistische Kritik

C. K. Lehman (1981, S. 41-46) versucht in seinem Artikel „Can Cheaters play the game?“ nochmals die antiformalistische Position gegenüber dem Formalismus stark zu machen. Er beschäftigt sich mit einer bestimmten Frage, die in der ganzen Arbeit immer wieder auftaucht, aber noch nicht explizit angesprochen wurde, nämlich: Wenn ein Verstoß, intentional oder nicht intentional, gegen eine konstitutive Regel eines Spiels gemacht wird, was passiert dann? Nach formalistischer Auffassung wird das Spiel nicht mehr gespielt. Doch welche praktischen Konsequenzen ergeben sich aus dieser Annahme? Für Lehman folgt als logische Konsequenz, dass das Spiel abgebrochen wird und davon ausgegangen wird, dass kein Spiel stattgefunden hat. Es könnte aber auch durchaus sein, dass das Spiel an Zeit und Ort lediglich unterbrochen und nochmals neu angefangen wird. Eine weitere Möglichkeit wäre es, den Spieler bzw. die Spielerin, welcher bzw. welche eine Regelübertretung begangen hat, aus dem Spiel auszuschließen und durch einen anderen oder eine andere zu ersetzen. Das Spiel wird dann dort fortgesetzt, wo die Unterbrechung stattgefunden hat. Gibt es keinen Wechselspieler bzw. keine Wechselspielerin, kann das Spiel natürlich nicht fortgesetzt werden, da man erneut eine konstitutive Regel verletzen würde. Vielleicht muss derjenige oder diejenige, um wieder am Spiel teilnehmen zu können, nur die Regel, die aus Unwissenheit verletzt worden ist, nachlernen oder bei technischen Fouls die Spielfertigkeiten verbessern etc. Fragt sich nur, was im Falle von

unbeabsichtigten oder strategischen Fouls gemacht werden soll, ein Kurs zur Impulskontrolle oder Sportmoral? Es könnte aber auch sein, dass das Spiel ab dem Zeitpunkt des Fouls wieder fortgesetzt wird, insofern sich derjenige oder diejenige dazu bereit erklärt, aufgrund der erneuten Teilnahme am Spiel sich nochmals zur Regeleinhaltung zu verpflichten. Egal welches Szenario durchgespielt wird, keines ist in der Spielpraxis wirklich vollends umsetzbar bzw. recht zufriedenstellend. Auch Lehman (1981, S. 42) behauptet, dass solche Szenarien äußerst befremdlich wären und in der Praxis nicht anwendbar sind. Obwohl beispielsweise der amerikanische Baseballspieler Gaylord Perry durchaus dafür bekannt ist einen Spitball zu werfen, würde niemand behaupten, die Spiele, in denen er gespielt hat, hätten nie stattgefunden.

Als Vertreter eines nicht-formalistischen Standpunktes unterstützt Lehman den Gedanken D’Agostinos, Werte und Einstellungen, die sich aus dem sozialen Kontext heraus ergeben, in die Auslegung von formalen Regeln mit einzubeziehen. „Games are played within a framework of social practices and priorities, and violations of rules must be assessed within this framework [...]“. (Lehman, 1981, S. 43) In dieses soziale Bezugssystem, welches den Rahmen für die Beurteilung von Regelverletzungen bildet, fließen volkstümliche Bräuche und Traditionen, Nützlichkeitsüberlegungen, Interessen verschiedener Personengruppen u.v.m. mit ein. Folgt man den Ausführungen der Autoren D’Agostino und Lehman, bestimmen nicht mehr die regulativen Regeln eines Spiels, ob eine Spielhandlung sanktioniert wird oder nicht, sondern der soziale Kontext bzw. das Spielethos. Nach Rawls’scher Ansicht würden die rules of practices in rules of thumbs transformiert werden. Die Einhaltung der Regeln wäre nicht mehr notwendig, um an der Praxis zu partizipieren. Die regulativen Spielregeln werden zu bloßen allgemeinen Sanktionsempfehlungen oder –vorschlägen, die von Schiedsrichtern und Schiedsrichterinnen eingehalten werden können oder, wenn dies vom sozialen Umfeld gefordert wird, auch nicht.

Obwohl das Spielethos nach D’Agostino bzw. die soziale Praxis nach Lehman die formalen Regeln eines Spiels zwar nur interpretiert, hat das sozial anerkannte Nicht-Sanktionieren von Spielregeln fundamentale Auswirkungen auf das Spiel. Wird ein Spiel G je nach sozialem Kontext anders gespielt d.h. Regelübertritte werden verschiedentlich gehandhabt, kann schwerlich von ein und demselben Spiel gesprochen werden. Wie dies D’Agostino und Quinn schon dargelegt haben, kann die Hinzufügung oder Wegnahme einer einzigen regulativen Regel r ein Spiel G derart verändern, dass nicht mehr von Spiel

G, sondern von Spiel G' gesprochen werden muss. Nachdem widerlegt wird, dass rein aus den konstitutiven Regeln eine Identität beider Spiele angenommen werden kann, muss davon ausgegangen werden, dass auch regulative Regeln spieldefinierend bzw. spielkonstituierend sind. Wird in einem bestimmten sozialen Kontext die Sanktionierung einer Handlung b (Foul) immer ignoriert, so ist dies gleichbedeutend mit: das Spiel G wird in dem sozialen Kontext S ohne die regulative Regel r gespielt. Dies bedeutet wiederum, dass ein anderes Spiel G' gespielt wird, wie zum Beispiel eine brutalere Version von Basketball oder Fußball nach englischer Art oder russisches Roulette etc. Es würde folglich eine Vielzahl von Spielen geben, welche je nach sozialem Kontext eine Abwandlung von dem Originalspiel G bekommen, sodass behauptet werden kann, dass die Regeln von G und G' zwar ident sind, auf Grund unterschiedlicher praktischer Umsetzung jedoch zwei verschiedene Spiele gespielt werden. (vgl. Lehman, 1981, S. 43 f.) Dies könnte dem Autor zufolge beispielsweise passieren, wenn ein konservativ-puristischer japanischer Baseballspieler an einem eher salopp sanktionierten amerikanischen Baseballspiel teilnimmt.

Zieht man wie bei Searle (1971, S. 82) einen unabhängigen Beobachter hinzu, der zum Beispiel ein Fußballspiel in verschiedenen Ländern der Welt analysiert, kann aus der Sicht des Beobachters davon gesprochen werden, dass das Spiel zwar ident ist, je nach Land aber unterschiedliche Regeln gelten. Werden in jedem Land andere Regeln missachtet, ergibt sich für den Beobachter, dass das Fußballspiel aus dem kleinsten gemeinsamen Nenner der Spielregeln bestehen muss. Es ergibt sich daher nach Lehman (1981, S. 44) das Phänomen, dass man von identen Spielen mit verschiedenen Regeln, als auch von verschiedenen Spielen mit identen Regeln sprechen kann.

5.5.1 Die Mehrzweckthese

Lehman beschäftigt sich in seinem Beitrag u.a. auch mit den Argumenten von Pearson hinsichtlich des Zwecks eines Spiels. Pearson (1973, S. 116) geht davon aus, dass der einzige Zweck einer Spielteilnahme die Erprobung der Fertigkeiten der Spielteilnehmer bzw. Spielteilnehmerinnen ist. Spielbetrüger und Spielbetrügerinnen minimieren daher absichtlich die Chancen des Gegners bzw. der Gegnerin den Leistungsvergleich für sich zu behaupten. Lehman (1981, S. 45) hingegen hält jene absolute Zwecksetzung für eine romantisch verklärte Vorstellung, die, berücksichtigt man den sozialen Kontext in dem die Spiele stattfinden, zu eindimensional abgesteckt ist. Der Autor befürwortet daher die Überlegung einer multidimensionalen Zwecksetzung, wenn es darum geht Sport zu treiben

bzw. an einem Spiel teilzunehmen. Das Ziel bzw. der Zweck einer Spielteilnahme kann vielseitig sein: Sicherung des monatlichen Einkommens, Steigerung des Selbstvertrauens, Stressabbau etc. Sicherlich hat die Teilnahme an einem Spiel u.a. auch den Zweck, die technischen und taktischen Fertigkeiten gegeneinander zu messen, aber eben nicht nur diesen Zweck. Wenn daher der Leistungsvergleich nicht der Hauptzweck der Spielteilnahme ist, kann eine absichtliche Missachtung der Spielregeln nicht, aufgrund des Verstoßes gegen den Spielzweck, als unethisch deklariert werden. Eine zweckgerichtete Orientierung zur ethischen Bewertung von Spielhandlungen ist den Ausführungen Lehmans zu Folge nicht sinnvoll, da in einem Spiel immer mehrere und unterschiedliche Zwecksetzungen aufeinanderprallen. Es kann nicht angenommen werden, dass neben dem Spielzweck an sich keine anderen Zwecke vorhanden sind, die das Spielverhalten beeinflussen und gegebenenfalls eine höhere Priorität aufweisen. Um nochmals die Unschlüssigkeit formalistischer Annahmen aufzuzeigen behauptet Lehman (1981, S. 45), dass sich der Zweck eines Spiels nicht, wie von Pearson angenommen, anhand eines Regelbuches ablesen lässt, dieses steckt nämlich nur die Bedingungen eines Spielgewinns ab. Es braucht mehr als nur die formalen Regeln um essentielle Charakteristiken eines Spiels, wie beispielsweise die Spielidee, zu begreifen. Dieses »mehr als nur die formalen Regeln« sieht Lehman (1981, S. 43) in dem „[...] framework of social practices [...]“. Auch (Gebauer, 1983, S. 154) unterstützt die These Lehmans, dass der Sinn und Zweck eines Spiels nicht allein anhand des Regelbuches definiert werden kann. Es gibt eine Vielzahl an Spielhandlungen, die nicht explizit in den Regelbüchern formuliert sind und trotzdem eine elementare Bedeutung für das Spiel haben. Im Regelbuch des Beachvolleyballs ist die Spielfeldgröße, die Netzhöhe, die Spieleranzahl, das Punktesystem etc. beschrieben. Es wird aber nicht erwähnt, dass der Ball möglichst mit den Händen und nicht mit dem Fuß gespielt werden soll, dass gemeinsam mit dem Partner bzw. der Partnerin gespielt werden soll, oder dass der gegnerischen Mannschaft Widerstand geleistet werden soll etc. Ein Sandkastenspiel wäre demnach nicht von einem Beachvolleyballspiel zu unterscheiden, vorausgesetzt es findet in einem 16x8 m großen Rechteck mit einem 2,24m hohen Netz dazwischen, einem von der FIVB genehmigten Ball und mit maximal 4 Personen statt. Dieses Beispiel des Beachvolleyball ist zwar ein wenig überspitzt dargebracht, macht aber umso deutlicher, dass nur anhand der Regelbücher ein Spiel nicht vollständig rekonstruiert werden kann, sondern dass wesentliche Elemente des Spiels nicht sprachlich festgelegt sind.

5.6 William J. Morgans antiformalistische Kritik

Bevor die von D'Agostino und Lehman aufgestellten Thesen einer ausführlichen Kritik unterzogen werden, sollen die wichtigsten Aussagen der Texte nochmals wiedergegeben werden: Erstens muss die logische Inkompatibilitätsthese zurückgewiesen werden, da es nicht realistisch ist, alle konstitutiven Regeln eines Spiels zu befolgen. Zweitens ist die Unterscheidung zwischen konstitutiven und regulativen Regeln ungenau und willkürlich, da sie von Autor/in zu Autor/in zu verschieden ist. Drittens bedarf es zusätzlich zu den formalen Regeln die Einbindung eines Spielethos, um der Spielpraxis gerecht zu werden und platonische Implikationen abstreifen zu können.

W. J. Morgan (1987, S. 1-20) setzt sich zuerst mit D'Agostinos Kategorisierung der konstitutiven Regeln als Spieldefinierende Regeln und regulativen Regeln als Strafvollziehende Regeln auseinander. Er verweist auf das Spitzballbeispiel von Lehman, welcher mit diesem versucht, formalistische Standpunkte als offensichtlich impraktikabel darzustellen. Lehman bindet in seine Behauptungen jedoch nicht die Regelunterscheidung von D'Agostino mit ein, welche wesentlich für das Verständnis formalistischer Aussagen ist. Morgan entgegnet daher, dass es sehr wohl möglich ist, einen Spitzball im Baseballspiel zu werfen und trotzdem an dem Spiel teilzunehmen und zwar aus dem Grund, dass regulative Regeln nicht spieldefinierend sind, ihre Verletzung daher das Spiel nicht ungültig macht. Die Unterscheidung regulativer und konstitutiver Regeln ermöglicht es, Vorwürfe von platonischen Idealvorstellungen zurückzuweisen und eine Lösung für das Problem der Sanktionierung anzubieten. „Since only the constitutive rules count as defining conditions of a game, it follows that games in which regulative rules are violated still count as games.“ (Morgan, 1987, S. 4) Auf die Frage, warum X das Spiel G nicht spielt, folgt die Antwort, weil er eine konstitutive Regel verletzt hat. Hingegen auf die Frage, warum X sanktioniert wird, muss die Antwort folgen, weil X eine regulative Regel verletzt hat. Der Formalismus hat daher die erweiterte Möglichkeit zu unterscheiden, was es heißt, ein Spiel zu spielen (Einhaltung der konstitutiven Regeln), ein Spiel nicht zu spielen (Verletzung der konstitutiven Regeln), ein Spiel fair zu spielen (Einhaltung der konstitutiven und regulativen Regeln) und ein Spiel unfair zu spielen (Einhaltung der konstitutiven Regeln und Verletzung der regulativen Regeln). Diese Möglichkeit ist bei den Erläuterungen Quinns oder Lehmans nirgends auszumachen, es wird lediglich eine schwammiger Punkt angenommen, ab dem die Quantität der Regelverletzungen das Spiel unspielbar macht.

Tab. 2: Verhaltensklassifikation des Formalismus nach Morgan (mod. n. Morgan, 1987, S. 4 f.)

	Einhaltung konstitutiver R.	Verletzung konstitutiver R.
Einhaltung regulativer R.	fair spielen	nicht spielen
Verletzung regulativer R.	unfair spielen	nicht spielen

Weiters beschäftigt sich Morgan mit dem Beispiel der Differenzierung des Spiels G und G‘ anhand regulativer Regeln nach D’Agostino. In diesem Zusammenhang verweist er auf die Regelunterscheidung von Searle (1971, S. 54), der die konstitutiven Regeln nicht nur als verhaltensdefinierend, sondern auch als verhaltensregulierend beschreibt. Die konstitutiven Regeln regulieren das Verhalten primär dadurch, indem sie festsetzen, welche Verhaltensweisen für einen Spieler bzw. eine Spielerin in einem Spiel möglich sind, ohne dabei auf die Sanktionierung von Verhalten zurück zu greifen. Es wird erneut das Beispiel von G (Fußball) und G‘ (Fußball ohne die regulative Regel des Handspiels) aufgegriffen, bei dem D’Agostino die Behauptung vertritt, es handle sich trotz identer konstitutiver Regeln um zwei verschiedene Spiele. Morgan (1987, S. 6) argumentiert gegen diese Annahme, indem er bekräftigt, dass die konstitutiven Regeln, aufgrund ihrer konstituierenden und reglementierenden Eigenschaften, völlig ausreichend sind um Spiel G und G‘ als ein und dasselbe Spiel auszugeben, vorausgesetzt beide Spiele werden in einer Gesellschaft gespielt, in der Regelverletzungen als Tabu gelten. Gilt die Respektierung der konstitutiven Regeln als non plus Ultra, würde es weder bei Spiel G noch Spiel G‘ zu einer Ballberührung mit den Händen kommen. Wobei anzumerken ist, dass der Autor das Verbot des Handspiels als konstitutive Regel des Fußballspieles im Sinne von Searle interpretiert. Zwei Kritikpunkte sind hier im Bezug auf Morgan anzubringen: Erstens kann es selbst bei noch so strikter Einhaltung der Regeln bei beiden Spielen zu einem unbeabsichtigten Regelverstoß kommen. Dieser würde in Spiel G mit einer Strafe belegt werden, während in Spiel G‘ keine Bestrafung erfolgt, obwohl es womöglich zu einem unfairen Vorteil für eine Mannschaft käme, und spätestens dann wäre ein offensichtlicher Unterschied zwischen beiden Spielen gegeben. Zweitens ist bei dem Autor die Trennung zwischen konstitutiven und regulativen Regeln nicht ganz klar. Er bezeichnet das Handspielverbot als jene zentrale Regel des Fußballs „[...] that make it the particular game of skill that is [...]“, was klar auf eine Klassifizierung als konstitutive Regel hinweist. (Morgan, 1987, S. 6) Die Missachtung des Handspielverbotes ist jedoch klar mit einer bestimmten Sanktion verbunden, was

wiederum auf den regulativen Regeltypus zutrifft, denn konstitutive Regeln regulieren das Spiel ohne auf Bestrafungselemente zurückzugreifen. Der Autor scheint hier also in eine Zwickmühle geraten zu sein. Es ist einerseits nicht davon auszugehen, dass Morgan für eine Multifunktionalität von Regeln spricht, da er zuvor für eine strikte Trennung beider Regelformen plädiert hat, um dem Bestrafungsproblem zu entgehen, andererseits lässt es seine Argumentationslinie lückenhaft erscheinen, gesteht er einer klar definierten regulativen Regel eine konstitutive Funktion zu. Der Autor weist augenscheinlich anhand seiner Schlussfolgerungen auf das von D'Agostino bereits angesprochene Problem der willkürlichen und verschiedentlichen Auslegung des Unterschieds zwischen regulativen und konstitutiven Regeln hin.

Doch zurück zu Morgans Argumentation der Spielidentität. Dem Sportphilosoph ist natürlich bewusst, dass die Hypothese einer perfekten Gesellschaft wieder in das Klischee idealistischer Implikationen des Formalismus fallen würde, gibt daher an, dass selbst in einem gesellschaftlichen Kontext, in dem Regelverletzungen kein Tabu darstellen, eine Parallele zwischen dem Spiel Handball und Handball‘ herrscht. „[...] G and G‘ are the same games for the exact reason formalism stated: they have the same constitutive rules.“ (Morgan, 1987, S. 7). Fällt das Verbot, den Ball mit der Hand zu spielen, im Spiel Fußball‘ weg, kann von G‘ nicht als einem anderen Spiel gesprochen werden, sondern maximal von einer defekten Variante des Spiels G (Fußball), denn die gleichen konstitutiven Regeln gewährleisten die Identität der Spiele. Daher behauptet Morgan im Gegensatz zu Lehman, dass amerikanisches und japanisches Baseball sehr wohl idente Spiele sind, auch wenn in der Praxis das amerikanische Baseballspiel eine brutalere Variante von Baseball darstellt.

Im Bezug auf die Mehrzweckhypothese Lehmans schlägt Morgan (1987, S. 7-9) eine differenziertere Betrachtungsweise vor. Er pocht auf die Unterscheidung zwischen dem Zweck eines Spiels an sich, welcher die Austestung der Fertigkeiten bzw. des Leistungsvergleichs ist und den persönlichen Zwecken, die von Person zu Person variieren können (z.B.: Geld, Stressabbau, Erfolg etc.) Der Autor möchte Lehman nicht absprechen, dass persönliche Zwecke keine Rolle bei der Teilnahme an einem Spiel spielen, aber „[...] aside from the personal aims people might have in mind when playing games, there remains the purpose of the game itself as indicated by its formal rules.“ (Morgan, 1987, S. 8) Jeder Spielteilnehmer bzw. jede Spielteilnehmerin, der bzw. die sich entscheidet seine oder ihre personalen Zwecke mittels Spielteilnahme zu verwirklichen, stimmt implizit nicht nur zu, die formalen Regeln des Spiels einzuhalten, sondern auch den darin

enthaltenen Zweck an sich. Individuelle Ziele wie Gewichtsreduktion, Gesundheitsverbesserung, Nebenerwerb etc. könnten genauso durch gesunde Ernährung oder durch einen Nebenjob erreicht werden, die Sportler und Sportlerinnen haben sich jedoch die Bedingung auferlegt, ihre individuellen Ziele mittels der Teilnahme an einem Spiel zu erreichen. Die Erfüllung der eigenen Ziele ist notwendig abhängig von dem eigentlichen Spielzweck einen Leistungsvergleich anzustreben geht damit allen individuellen Überlegungen voraus. Die Vorstellung eines einheitlichen Spielzwecks ist daher keine utopische Fantasie, wie dies Lehman (1981, S. 45) postuliert, sondern die Voraussetzung zur Verwirklichung individueller Zwecke. Der Leistungsvergleich ist in den meisten Fällen wahrscheinlich nicht der einzige Zweck einer Spielteilnahme, aber sicherlich derjenige, der verwirklicht werden muss und somit vorrangig vor allen anderen ist.

Der letzte Kritikpunkt Morgans (1987, S. 9-16) bezieht sich auf D’Agostinos Einführung eines Spielethos, um den Spalt zwischen dem Spiel, definiert durch die formalen Regeln und der praktischen Umsetzung, definiert durch den sozialen Kontext, zu schließen. Das Spielethos soll die sozialen Einstellungen und Normen widerspiegeln, welche Einfluss auf das Spielverhalten selbst und dessen Beurteilung haben. Morgan wirft D’Agostino vor, bei seinen Ausführungen das Spiel an sich mit dem sozialen Kontext, indem es gespielt wird, zu verwechseln. Wie zuvor erklärt, ist der Zweck des Spiels an sich durch die formalen Regeln des Spiels bestimmt. Indem D’Agostino jedoch dem Spielethos einen konstitutiven Status zuspricht, welcher die Anwendung der formalen Regeln lenken kann, gewährleistet er den Einzug sozialer und persönlicher Belange in die Welt des Spiels. Spielfremde Zwecke bekommen damit die Chance fundamentale Elemente eines Spiels, den jeweiligen sozialen Interessen entsprechend, zu verändern bzw. selbst zu basalen Spielelementen zu werden. „In other words, engaging in and using games for economic gain, political power, and social notoriety [...] are now not only to be tolerated but accepted as bona fide elements of a game playing.“ (Morgan, 1987, S. 11) Spiele haben keinen Zweck an sich mehr, sondern werden zum reinen Mittel der Erreichung spielexterner Zwecke. Sie werden damit gewissermaßen zum Spiegelbild der jeweiligen sozialen Interessen. Der Autor befürchtet daher, dass die formalen Regeln eines Spiels durch Verweis auf das jeweilige Ethos eines sozialen Kontextes aufgehoben werden könnten, um soziale und finanzielle Interessen zu begünstigen. Es ist folglich zu

befürchten, dass jene radikale Instrumentalisierung von Spielen zur Zerstörung der selbigen führt.

Die Etablierung eines Sportethos dient nicht nur dazu, sozialen Interessen und persönlichen Zwecken Eingang in die Grundlagen eines Spiels zu verschaffen, sondern auch Regelabweichungen bzw. Regelverletzungen normativ zu rechtfertigen. Morgan (1987, S. 119) erhebt gegen D'Agostino den Vorwurf, die Beschreibung sozialer Gegebenheiten mit der normativen Rechtfertigung von bestimmten Verhaltensweisen zu verwechseln. Indem der Vertreter des Antiformalismus betont, dass jenes Verhalten, welches zwar die Spielregeln verletzt, aber dem Spielethos nach keine Bestrafung erfordert, (moralisch) zulässiges Verhalten ist, räumt er dem sozialen Umfeld die Entscheidungsgewalt darüber ein, was als moralisch richtiges bzw. falsches Verhalten gilt. Mit dieser Behauptung machen sowohl Lehman als auch D'Agostino einen riesigen Schritt in Richtung Seins-Sollens-Fehlschluss und moralischen Relativismus. Morgan meint zwar, dass der Rückgriff auf ein Spielethos für Spielbeschreibungen in unterschiedlichen Kontexten durchaus hilfreich sein kann, betont aber deutlich die rein deskriptive Funktion des Spielethos: „[...] it tells us what social standards and norms we presently use to understand and judge the games we play and watch [...]“. (Morgan, 1987, S. 10) Er beharrt darauf, dass aus einem statistisch signifikanten Ergebnis einer Tatsachenanalyse wie beispielsweise einer Meinungsumfrage zur Abseitsregel im Fußball, keine normative Aussage abgeleitet werden kann. Sprich aus einem Sein kann kein Sollen abgeleitet werden, dem Spielethos kann daher keine normative Funktion zukommen.

Das Konzept des moralischen Relativismus zielt darauf ab, einen sogenannten status quo mittels Verweis auf soziale Gegebenheiten moralisch zu rechtfertigen. Insofern ist es bei Sportspielen das Spielethos, welches moralische Missstände und grobe Defizite bei der Durchführung von Sportspielen durch Rückbezug auf soziale Werte, Traditionen und Gepflogenheiten zu rechtfertigen versucht. Morgan verurteilt diese Vorgehensweise scharf, „[...] moral legitimacy of certain practices in sport cannot be settled by a consideration of its social context.“ (Morgan, 1987, S. 11) Obwohl D'Agostino dem Sportethos nicht explizit eine normgebende Funktion zuweist, sondern lediglich eine regelinterpretierende, reicht die Macht des Ethos dennoch soweit, dass bestimmte Regeln ignoriert werden können, wenn dies sozial erwünscht ist. Werden gravierende persönliche Fouls in einem bestimmten sozialen Kontext als inakzeptables Verhalten gehandhabt, kann in einem anderen Kontext, in dem ein aggressives, körperbetontes Spiel gerne gesehen wird, jenes Verhalten als zulässig, also nicht sanktionswürdig, gelten. D'Agostino betont zwar, dass

das Spielethos keine Szenarien wie Blacks (1962, S. 124) begünstigen würde, doch in Wirklichkeit kann er keine Garantie dafür geben. Schließlich wandelt sich das Spielethos mit der Gesellschaft, d.h. die Grenze zwischen zulässigem, unzulässigem aber akzeptierten und unzulässigem Verhalten kann jederzeit in die eine oder andere Richtung verschoben werden.

Weiters stellt sich die Frage, ob eine Regel, die beispielsweise beim amerikanischen Baseball dem Spielethos entsprechend immer ignoriert wird, als Spielregel bezeichnet werden kann? Welchen Sinn hätte eine Regel, die theoretisch gültig ist, aber faktisch nicht praktiziert wird? Jemand könnte sagen, dass diese Regel sehr wohl allgemeine Gültigkeit hat, nur in spezifischen Kontexten, wie im amerikanischen Baseball, eben nicht angewendet wird. Nach Rawls wäre jene Aussage ungültig, denn wenn ich mich entschieden habe der Praxis des Baseballspiels beizuwohnen, dann kann ich keine individuellen Ausnahmen verlangen, selbst wenn diese sozialen, finanziellen oder ökonomischen Interessen zu Gute kommen würden.

In diesem Zusammenhagn wirft Morgan (1987, S. 14) die Frage auf, ob Spielteilnehmer und Spielteilnehmerinnen überhaupt dazu verpflichtet werden können, ungeschriebenen, auf sozialen Konvention beruhenden Spielregelinterpretationen zu folgen. Nimmt jemand freiwillig an einem Spiel teil, so kann sich dieser Spieler bzw. diese Spielerin darauf verlassen, dass jeder der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen die formalen Spielregeln kennt, akzeptiert hat und danach gespielt wird. Doch inwiefern hat dieser Spieler bzw. diese Spielerin auch zugestimmt das Ethos eines Spiels zu akzeptieren bzw. inwiefern kann davon ausgegangen werden, dass die Spielbeteiligten dieses schon im Vorhinein kennen, wenn es doch ungeschrieben ist? Braucht es vor Spielbeginn eine Einführung in das Wertesystem und die Interessensverteilung des jeweiligen sozialen Kontexts? Werden die Universalität und Unabhängigkeit eines Spiels von spieleexternen Interessen, Zwecken, Zielen nicht gerade als Vorteile gehandelt, die es ermöglichen ein Spiel überall auf der Welt zu spielen, egal in welchem Land, welchem Kulturkreis oder Milieu? Oder muss der japanische Baseballspieler Lehmans wieder nach Japan zurückkehren, um Baseball rein nach den formalen Regeln spielen zu können? Mit der Frage der impliziten oder expliziten Zustimmung zu einem von dem Spielethos modifizierten Speil beschäftigt sich in Kapitel 6.5 auch Fraleigh im Zusammenhang mit vertragstheoretischen Konzepten. Morgan postuliert, dass es keine Verpflichtung zur Anerkennung des Spielethos geben kann, „[...] since the binding force of an ethos is not rational but conventional, making it vulnerable sometimes to even the slightest rational retort [...]“. (Morgan, 1987, S. 14) Dass nicht nur

ökonomische, ästhetische oder soziale Interessen Einzug in das Spielgeschehen halten, sondern dass zusätzlich noch rationale oder moralische Elemente des Spiels ausgeblendet werden, scheint einen weiteren verletzlichen Punkt der Ethosthese zu markieren. Wobei Kretchmars Interpretation der regulativen Regeln im nächsten Kapitel darauf verweist, dass spielfremde Ressourcen sehr wohl einen wesentlichen Faktor bei der Konstruktion von Spielen darstellen.

Weiters kritisiert Morgan zu recht, dass D'Agostino nirgends nachvollziehbar erläutert, aus welchen Komponenten und zu welchen Teilen sich sein Spielethos zusammensetzt. Quinn beispielsweise greift bei der Frage der Akzeptanz von Regelverletzungen auf die Meinungen von Experten zurück, wobei er nicht angibt woraus sich dieses Expertengremium zusammensetzt. Bei D'Agostino scheint es jedoch relativ offen zu sein, welche Stimmen im Hinblick auf das Spielethos die entscheidenden sind. Sind es die Fans, die das Spiel nach Spielattraktivität und -spannung modifizieren? Sind es die Finanziere, welche das Spiel nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten verändern? Wie kann hier ein ausgewogener Konsens erzielt werden, wenn es doch bekanntlich heißt, wer das Geld hat, hat die Macht? Bezüglich dieses Gesichtspunkts gibt D'Agostino keine Auskünfte und nach Morgans bisherigen Erläuterungen dürfte das Spiel zu Gunsten der letzteren Gruppe ausfallen.

Zusammenfassend argumentiert Morgan in seinem kritischen Essay für eine Trennung regulativer und konstitutiver Regeln, um das formalistische Problem der Bestrafungsfrage aus dem Weg zu räumen, trifft jedoch bei der Verteidigung der Identität von Spielen selbst eine eher fragwürdige Unterscheidung von Regeln. Er plädiert dafür, dass ein Spiel G', dessen konstitutive Regeln mit dem Originalspiel übereinstimmen, dessen regulative Regeln jedoch von diesem abweichen, nicht wie bei D'Agostino als ein anderes Spiel, sondern als eine defekte Version von G bezeichnet werden soll. In Bezug auf Lehmans multipurpose thesis legt der Autor klar dar: „[...] the test of skill is, as argued, necessarily the main (in the sense of fundamental) purpose of *everyone* concerned with baseball.“ (Morgan, 1987, S. 9) D.h. das Vorhandensein mehrerer Interessen bei einer Spielteilnahme wird von Morgan nicht geleugnet, aber er bekräftigt die Vorrangstellung des Spielzwecks an sich, da dieser die notwendige Grundlage für die Realisierung sekundärer Zwecke ist. Zuletzt gilt seine ganze Aufmerksamkeit dem Vorhaben, dem Spielethos eine Spiel konstituierende sowie normierende Funktion abzuspochen, um einen Zusammenfall von Spieltheorie und Spielideologie zu verhindern.

5.7 Scott R. Kretchmars funktionale Analyse von Spielregeln

R. S. Kretchmar (2001, S. 160-172) setzt sich in seiner ausführlichen Regelanalyse nochmals mit den zentralen Aussagen und Thesen von J. Searle auseinander. Er versucht auf den Spuren des Sprachphilosophen zu wandern, wichtige Details seines sprachphilosophischen Essays wieder aufzunehmen, um schlussendlich zu einer Re-Definierung von konstitutiven und regulativen Regeln zu gelangen. Seinen Ausgangspunkt nimmt Kretchmar bei der viel diskutierten, typisch formalistischen *logical incompatibility thesis*. Der Autor geht davon aus, dass Searle eine strikte, rein logische Auslegung dieser These, welche in der Differenzierung von spielen und nicht spielen endet, zu meiden versucht und eher eine pragmatische Interpretation bevorzugt. Searle spricht in diesem Zusammenhang von voll funktionsfähigen Konventionen und defekten Konventionen, bei denen es zum Bruch konstitutiver Regeln kommt. Er konzentriert sich nicht in einem logischen Sinne auf den Zeitpunkt, ab dem ein Spiel zu einem anderen Spiel oder einem Nicht-Spiel wird, sondern im pragmatischen Sinne auf den Zeitpunkt, ab dem die Verletzung einer konstitutiven Regel ein Spiel in eine schwächere Version des Originals verwandelt. Wobei der Sprachphilosoph davon ausgeht, dass nicht jede Verletzung einer konstitutiven Regel gleich zu einer massiven Spieländerung führt. Es muss berücksichtigt werden, dass manche konstitutive Regeln für ein Spiel von zentraler und manche nur von peripherer Bedeutung sind und deren Verletzung daher eine unterschiedliche Wirkung auf das Spiel hat. Searle kann folglich nicht als ein Paradebeispiel für den Vertreter eines absolutistischen Formalismus herangezogen werden, denn er setzt sich für eine weit differenziertere Perspektive von Sportregeln ein als dies vielleicht vorerst angenommen wurde.

Kretchmar (2001, S. 1163-166) nimmt ebenfalls auf das aktuelle Verständnis der regulativen Regeln, welches sich aus den vielen formalistischen und antiformalistischen Debatten herauskristallisiert hat, Bezug. Nach wie vor hat man mit dem Problem zu kämpfen, dass die Grenze der konstitutiven und regulativen Regeln je nach Autor bzw. Autorin woanders gezogen wird bzw. eine klare Grenze in einigen Fällen, beispielsweise bei Morgan, nicht aufrecht erhalten werden kann. Wobei sich die Aufschlüsselung der konstitutiven in Spiel definierende und regulativen in Spiel sanktionierende Regeln weitläufig durchgesetzt zu haben scheint. Die konstitutiven Regeln scheinen also dort ein Ende zu nehmen, wo man beginnt, Regeln mit Sanktionen in Verbindung zu setzen (regulative Regeln). Obwohl sich Searle in seinem sprachphilosophischen Essay nicht

explizit auf die, mit den Sportregeln verbundenen Sanktionierungen bezieht, ist sich Kretchmar sicher, dass er die sogenannten penalty-invoking rules im Gegensatz zu der sich etablierten Auffassung nicht als regulative Regeln, sondern als konstitutive Regeln beschreiben würde. In dieser Hinsicht greift Kretchmar einen Standpunkt auf, der sich schon bei der Rezension von C. Cherry finden lässt, nämlich, dass auch regulative Regeln eine gewisse Form von Verhalten hervorbringen und beschreiben. Die Bezeichnung der Strafregele als regulative Regeln unterliegt dem Autor des Artikels zu Folge einer Fehlinterpretation von Searles Beschreibung der regulativen Regeln. Diese werden als Regeln ausgewiesen, die bereits vorhandenes Verhalten regulieren. Was in sämtlicher Literatur so interpretiert wurde, dass die konstitutiven Regeln des Spiels eine notwendige Voraussetzung für die Strafregele darstellen, da sie zuerst ein spielinhärentes Verhalten festlegen, welches danach mittels regulativer Regeln gemaßregelt wird. Tatsächlich begibt es sich so, folgt man Searles Hypothesen, dass sich die regulativen Regeln auf jenes Verhalten beziehen, welches eine natürliche Tatsache (z.B.: physikalisches Phänomen: Ein Ball bekommt eine Rotation, wenn er nicht in seinem Mittelpunkt angestoßen wird.) oder eine institutionelle Tatsache (Konventionen: Ein Korb hinter der Drei-Punkte-Linie zählt 3 Punkte.) darstellt. Spielsanktionen gehören nicht zu der Gruppe natürlicher Tatsachen, sie bergen keinen tieferen Sinn in sich, der ohne Verweis auf die Institution des Spiels verstanden werden könnte. Es stellt beispielsweise keine natürliche Tatsache dar, dass auf einen Out-Ball ein Einwurf von der Seitenlinie folgt, sondern dies entspricht einer sportspezifischen Konvention, einer institutionellen Tatsache. Kretchmar identifiziert daher Sanktionsregeln nicht als regulative, sondern als konstitutive Regeln, weil diese nach Searle eine neue Verhaltensform möglich machen. In einem Spiel lassen sich eine Vielzahl von Verhaltensformen finden, welche es ohne die konstitutiven Regeln für Sanktionen in dieser Form nicht geben würde. Hier können zum Beispiel der 11 Meter im Fußball, der 7 Meter im Handball, den Freiwurf beim Basketball etc. genannt werden. Penalty invoking rules gehören also auf Grund ihrer Funktion der Beschreibung und Generierung von neuen Verhaltensweisen unmissverständlich in die Kategorie der Spiel definierenden Regeln.

Interessanterweise bringt der Autor (2001, S. 167-168) während seinen Erläuterungen zu den Strafregele gleichzeitig eine neue Lösung für den Vorwurf des formalistischen Spielplatonismus hervor. Er geht nämlich von zwei Spielversionen ein und desselben Spiels aus, einer sogenannten *A- und B-Version* des Spiels. Die A-Version entspricht quasi der formalistischen Spielutopie, in welcher weder beabsichtigte noch unbeabsichtigte

Regelverletzungen vorkommen, sondern das Spiel genau nach Regelbuch gespielt wird. Die B-Version kommt dann zum Einsatz, wenn „[...] games go awry – when constitutive rules (of the A game) are not followed and when such behavior threatens the integrity of the convention and the fairness of the results – game B is temporarily invoked.“ (Kretchmar, 2001, S. 167) Wobei angemerkt werden muss, dass die B-Version keinesfalls das hauptsächliche Spiel ausmachen sollte, sondern sekundär lediglich als eine Art Zwischenprogramm eingebaut werden soll, dessen Funktion es ist, das ursprüngliche Spiel A wieder herzustellen. Der Sportphilosoph erkennt darin die Notwendigkeit, dass die A- und B-Version des Spiels unterschiedlichen Logiken folgen. Geht es auf Level A bei den Spielern und Spielerinnen hauptsächlich darum, ein spannendes, interessantes, aber trotzdem realisierbares künstliches Problem zu kreieren, dessen Lösung im Spielverlauf erzielt werden soll, treten auf Level B vor allem Überlegungen der Nützlichkeit, Effizienz, des Sanktionsgrades und der Spielwiederherstellung in den Vordergrund. „Equity must be reestablished; dissuasion for future transgressions effected: conditions need to be reestablished for the continuation of the pre-penalty version of the game – and all of this should be accomplished reasonably quickly.“ (Kretchmar, 2001, S. 168) Der Bruch einer konstitutiven Regel in der Version A des Spiels führt folglich nicht zu keinem Spiel (Non-A-Version), sondern zu einer Unterbrechung der Version A und einem Übergang zu einer Version B (defekte Version A). Die Dauer des Zwischenprogramms B erstreckt sich genau über jene Zeitspanne, die benötigt wird, um das ursprüngliche Hauptprogramm A wieder herzustellen, wie zum Beispiel die Dauer der Ausführung eines Freistoßes. Ziel der Spieler und Spielerinnen sollte es demzufolge sein, möglichst lange das Level A aufrecht zu erhalten und möglichst wenige Programmunterbrechungen herbeizuführen, schließlich liegt das Ziel des Spiels darin, das Spiel unter Einhaltung der Regeln zu gewinnen und nicht darin, möglichst viele Kompensationsleistungen zu erbringen. In diesem Sinne gilt es daher, selbst wenn es nicht oder nur schwer realisierbar ist, die Idealversion (Version A) des Spiels anzustreben.

Kretchmar erläutert in seinem Artikel zwar äußerst plausibel, welche Interpretationsmöglichkeiten sich anhand eines erweiterten Verständnisses von Searles Theorie anbieten und welche Auswirkungen diese auf die bisherige Auffassung von regulativen und konstitutiven Regeln haben können, doch fragt man sich angesichts der Tatsache, dass der Autor scheinbar von Spielregeln als rein konstitutiven Regeln ausgeht, da er das Konzept der penalty invoking rules negiert, ob es überhaupt noch regulative

Regeln gibt und wenn ja, welche Funktion diesen zukommt. Kretchmar behauptet in Anlehnung an Searle, „[...] that regulative rules are related to the way things are or must be.“ (Kretchmar, 2001, S. 168) D.h. sie beinhalten sowohl physikalische, chemische, logische, physische und psychische Daten und Fakten (the way things are) als auch institutionelle Tatsachen wie ästhetische, moralische etc. (the way things must be). Der Autor (2001, S. 168-170) bringt ein völlig neues/altes Verständnis von regulativen Regeln mit ein, indem er sie quasi als den Hintergrund sieht, vor dem das eigentliche Spiel stattfindet. Man könnte sagen die regulativen Regeln bilden den Grund und Boden, auf dem das konstitutive Gerüst eines Spiels erbaut wird. Warum wird dies als neues/altes Verständnis von regulativen Regeln bezeichnet? Weil schon Searle z.B. bei der Analyse des Angelns erwähnt hat, dass erfolgreiche Sportfischer einige Strategien, Techniken usw. anwenden, die implizit auf natürlichen oder physikalischen Tatsachen beruhen wie beispielsweise, dass Fische nach Würmern schnappen, aber nicht nach leeren Haken und sich folglich einige regulative Regeln daraus ableiten lassen, wie beispielsweise: »Willst du einen Fisch fangen, befestige ein Lockmittel am Angelhaken.« Wichtig anzumerken ist, dass dem Set an regulativen Regeln lediglich eine *deskriptive Funktion* zukommt, insofern dieses Set einen Rahmen physikalischer, chemischer, ästhetischer, sozialer...Gegebenheiten beschreibt, in welchem das jeweilige Spiel bzw. die jeweilige Praxis eingebettet ist. Wobei nicht gesagt werden kann, dass jene Gegebenheiten eins zu eins in die konstitutiven Regeln eines Spiels Eingang finden, d.h. ein Set von Spielregeln von diesen abgeleitet werden könnte. Vielmehr kann ausgesagt werden, dass die regulativen Regeln Rahmenbedingungen festlegen, innerhalb derer eine Vielzahl an Möglichkeiten vorhanden sind ein Spiel auszugestalten. Ein Spiel G ist daher eine mögliche Konstellation von konstitutiven Regeln die mit den gegebenen Rahmenbedingungen mehr oder weniger übereinstimmen, während Spiel H eine andere mögliche Variante innerhalb desselben Settings sein könnte. Im Gegensatz zu den konstitutiven Regeln sind die regulativen Regeln nicht explizit in Regelbüchern vermerkt, sondern Spielerfinder und Spielerfinderinnen machen implizit von jenen Regeln Gebrauch. Kretchmar nimmt an, es wäre ein leichtes auszumachen welchen regulativen Regeln die Spieleschreiber und Spieleschreiberinnen stillschweigend folgen. Betrachtet man Suits Ausführungen bezüglich der Elemente des Sports, lassen sich beispielsweise folgende Rahmenregeln herausfiltern:

1. „If you want players to understand what counts as an achievement, establish a clear (prelusory) goal.“

2. If you want this goal to be provocatively problematic (i.e. turn it into a lusory goal), establish specific ways by which this end may and may not be pursued.“
3. If you want the problem to be interesting, make sure these means are neither too difficult nor too easy.“ (Kretchmar, 2001, S. 169)

Was sich auf den ersten Blick wie das 1x1 des Spielerfindens liest und dem einen oder anderen Leser bzw. Leserin vielleicht als selbstverständlich vorkommt, sind jene regulativen Basisregeln, deren Einhaltung ein spielbares und interessantes Spiel versprechen. Wichtig hervorzuheben ist jedoch, dass keine direkte Beziehung zwischen regulativen und konstitutiven Regeln angenommen werden kann, letztere geben lediglich natürliche bzw. institutionelle Tatsachen an, müssen aber nicht notwendig in den konstitutiven Regeln eines Spiels Eingang finden. Die von Suits abgeleiteten Regeln bilden gewissermaßen den fundamentalen Orientierungsrahmen für Spielmacher und Spielmacherinnen. Regulative Regeln für die Spielgestaltung können ihren Ausgangspunkt ebenso in anderen, nicht spielspezifischen Bereichen nehmen wie u.a. aus dem Bereich der Ethik, Ästhetik oder Kultur:

1. „If you want the game problem to appeal to people with different experience, endowments, and skill, make sure that the lusory means-ends relationships can be adjusted. [...]
2. If you want the game to be aesthetically pleasing, make a provision for increased varieties and depths of sensory experience. [...]
3. If you want the game to be poignant, employ symbol systems and values of the culture in which the game is to be played. [...]“.
(Kretchmar, 2001, S. 169)

Anders als bei Morgan, der versucht gegen eine legitime regelkonstituierende Funktion des Spielethos zu argumentieren, zeigt Kretchmar, dass der Einbezug sozio-kultureller Gegebenheiten sehr wohl empfehlenswert ist, soll ein Spiel erfolgreich werden. Kretchmars regulative Regeln scheinen sich insgesamt aus verschiedenen zu gewichtenden Faktoren zusammen zu setzen. Erstens aus natürlichen Tatsachen (brute facts) wie zum Beispiel der Tatsache, dass ein Dunking in einen 6m hohen Korb physisch unmöglich ist, einen 3,05m hohen Korb aber schon. Zweitens könnte man sagen, dass einige regulative Regeln den Rawl'schen rules of thumb für Spiele gleichen. Es sind quasi auf jahrelanger Spielerfahrung und wissenschaftlichen Einsichten basierende Weisheiten wie jene, dass der Einbau von Hindernissen (gegnerische Mannschaft, kleines Zielobjekt, Zeitdruck etc.) das Spiel interessant machen. Drittens könnte man noch von spieleexternen Zusatztools (Ästhetik, Moral, sozialer Kontext etc.) sprechen, die in den Spielaufbau mit einbezogen

werden, indem zum Beispiel moralisch falsches Verhalten, wie ein grobes unsportliches Foul gegen einen Gegenspieler oder Gegenspielerin besonders streng geahndet wird. Im Allgemeinen kann, wie dies schon bei den konstitutiven Regeln gemacht wurde, postuliert werden, dass es innerhalb der regulativen Regeln eine Hierarchie gibt. Scheint doch der Einbezug natürlicher Tatsachen weit wichtiger für das Funktionieren eines Spiels zu sein, als der von ästhetischen Gegebenheiten. Die Frage, die sich auf Grund des Vergleichs zu D'Agostinos Spielethos und zu Morgans Kritik aufdrängt, ist jene, ob Kretchmar den regulativen Regeln, welche in gewisser Weise auch sozio-kulturelle, ökonomische etc. Prinzipien enthalten, einen co-konstitutiven Charakter verleiht oder nicht. Diese Frage müsste einerseits mit Ja, andererseits mit Nein beantwortet werden. Einerseits definieren jene Regeln lediglich „[...] a host of antecedent conditions into which gamewrights, game players, and officials are interjected.“ (Kretchmar, 2001, S. 170) Sie sind äußerst hilfreich, soll ein neues Spiel kreiert, oder ein bereits vorhandenes Spiel verändert werden. Die regulativen Regeln sind deskriptive Aussagen, welche in die Formulierung konstitutiver Regeln mit einfließen können oder auch nicht. Fakt ist jedoch, dass jene Spiele funktional sind und sich erfolgreich etabliert haben, dessen regulative Regeln in die Konstitution des Spiels Eingang gefunden haben. So sind in den konstitutiven Regeln, des Fußballs, Basketballs, Baseballs etc. eine Vielzahl regulativer Regeln wieder zu finden. D.h. will ein Spielschreiber oder eine Spielschreiberin ein spielbares, erfolgreiches Spiel erfinden, ist es empfehlenswert die jeweiligen Ausgangsbedingungen zu berücksichtigen. Die Betonung liegt jedoch auf dem Charakter einer Empfehlung, nicht auf den einer unbedingten Notwendigkeit. Wobei hier wieder auf die Hierarchie innerhalb der regulativen Regeln verwiesen werden sollte. Das Spiel Poolbillard kann auch ohne Rücksicht auf ästhetische Überlegungen bezüglich der Gestaltung des Poolbillardtisches gespielt werden, jedoch ohne den Einbezug natürlicher Tatsachen wie die des Impulserhaltungsgesetzes oder Energieerhaltungssatzes nur schwerlich. Somit stellt die Berücksichtigung natürlicher Tatsachen bei der Spielgestaltung in gewisser Weise eine Notwendigkeit dar, sollte es das Ziel des Spielautors bzw. der Spielautorin sein, das erfundene Spiel auch wirklich spielen zu können. Zusammenfassend erkennt der Autor des Artikels, dass „[...] breaking regulative rules causes more serious problems for game acts than does the violation of constitutive regulations.“ (Kretchmar, 2001, S. 170) Denn wird eine konstitutive Regel gebrochen, wird kurzfristig auf die B Version des Spiels gewechselt, um danach wieder zu einer idealen Version A zurück zu kehren. Wird jedoch bei der Spielkonstitution eine essentielle regulative Regel ignoriert, übersehen oder sonstiges (z.B.: das Spielziel ist nur

schwer oder gar nicht zu erreichen) kann dies fatale Auswirkungen auf die Durchführbarkeit eines Spiels haben.

6. Begründung der Normativität von Spielregeln

In Kapitel 6 werden die vorerst sprachphilosophisch und logisch analysierten Spielregeln auf ihren normativen Gehalt untersucht. Begonnen wird mit einer kritischen Auseinandersetzung der Seins-Sollens Ableitung von Searle, aus der die Erkenntnis gewonnen wird, dass diese Ableitung lediglich einer Tautologie entspricht, die ohne Rückbindung auf ethische Prinzipien keine Normativität für sich beanspruchen kann. Nachdem die Frage, ob ein Spiel lediglich auf rationalen Prinzipien aufgebaut werden kann, verneint werden muss, werden verschiedene ethische Theorien herangezogen, welche eine normative Ausgangsbasis für die Verpflichtung zur Regeleinhaltung bieten sollen.

6.1 Analytische und Synthetische Urteile - Kritik an der Seins-Sollens Ableitung von John R. Searle

Searle zeigt in seinem philosophischen Essay sowie in seinem Artikel „How to derive ‚Ought‘ from ‚Is‘“ (1964, S. 43-58) auf, dass es keiner moralischen Prinzipien oder normativer Aussagen bedarf, um eine Verpflichtung aus einer deskriptiven Aussage abzuleiten. Um ein Sollen aus einem Sein zu deduzieren bedarf es lediglich „[...] empirical assumptions, tautologies, and descriptions of word usage.“ (Searle, 1964, S. 48) Der Vorgang der Sollensableitung aus einer empirischen Tatsache wird im Folgenden nochmals kurz zusammengefasst: Wird die Äußerung einer bestimmten phonetischen Sequenz, nämlich »Ich verspreche hiermit« unter bestimmten Bedingungen (u.a. volles Bewusstsein des Sprechers, der Empfänger des Versprechens ist in Hörweite, beide Akteure sprechen dieselbe Sprache) vollzogen, kann korrekt behauptet werden, dass jene Person, die diese Aussage getätigt hat, ein Versprechen gegeben hat. Eine natürliche (phonetische) Tatsache wird einem bestimmten illokutionären Akt zugeordnet. Der Akt des Versprechens wiederum beinhaltet per definitionem die Verpflichtung des Sprechers das Versprochene einzuhalten. Die Ableitung einer Verpflichtung aus dem Versprechensakt entspricht nach Searle einer Tautologie, die auch für die Ableitung eines Einhalten-Sollens von Verpflichtungen gilt. „The proof unfolds the connection between the utterance of certain words and the speech act of promising and then in turn unfolds promising into obligation and moves from obligation to “ought“.“ (Searle, 1964, S. 49)

Die Identifikation einer bestimmten Äußerung mit dem Akt des Versprechens beruht auf einer konventionellen Basis d.h. das Versprechen stellt eine institutionelle Tatsache dar. Die konstitutiven Regeln des Versprechensaktes legen fest, dass wenn ein Sprecher S unter bestimmten Bedingungen C eine bestimmte Aussage A macht, dies als ein Versprechen gilt. Die Ableitung von einem Versprechen zu einer Verpflichtung und der Verpflichtung in ein Sollen ist für Searle primär eine tautologische, sekundär könnte seiner Meinung nach auch

ein moralisches Prinzip involviert sein. Im Wesentlichen treffen zwei Tautologien aufeinander: „All promises are (create, are undertakings of, are acceptances of) obligations, and one ought to keep (fulfill) one’s obligations.“ (Searle, 1964, S. 50) Der Autor postuliert, dass sehr viele Philosophen und Philosophinnen den Fehler begehen, lediglich die ethische Dimension jener Konstrukte zu untersuchen und dabei die tautologische Ableitung der Begriffe völlig zu übersehen. In Anlehnung an Rawls gilt es zu unterscheiden, ob man von einer Außenperspektive aus hinterfragt, warum und ob man die institutionellen Bedingungen eines Versprechens akzeptieren soll oder ob man von einer Innenperspektive aus fragt, ob man ein Versprechen halten soll. Letztere Frage aus der internen Sicht ist irrelevant, denn hat man sich entschieden, an der Praxis des Versprechens teilzunehmen, hat man sich verpflichtet, die konstitutiven Regeln jener Praxis einzuhalten. Wenn eine Äußerung als Versprechen identifiziert wird, hat man bereits die mit dieser institutionellen Tatsache verbundenen konstitutiven Regeln und Konventionen anerkannt. Gleiches gilt für die Teilnahme bzw. das Spielen eines Sportspiels. Die Teilnahme an einem Spiel kann entweder durch die Äußerung der Worte »Ich nehme an dem Spiel G teil.« oder »Ich möchte mitspielen« o.ä. bekundet werden, oder durch das Setzen sportartspezifischer Aktionen, wie zum Beispiel einer Verbeugen vor dem Beginn eines Karatewettkampfes. Die Ausführung eines bestimmten Sprechaktes oder Handlungsaktes ist mit der Übernahme der Verpflichtung verbunden, sich an die formalen Regeln einer bestimmten Sportart zu halten. Das Eingehen einer Verpflichtung ist wiederum mit einem normativen Sollen der Einhaltung des Versprochenen (Regeln) verknüpft.

Der Sprachphilosoph geht außerdem davon aus, dass deskriptive und normative Aussagen unterschiedliche Bezugssysteme haben. Während deskriptive Aussagen der Objektivität unterliegen indem objektiv festgestellt werden kann, ob die deskriptive Aussage richtig oder falsch ist, d.h. ob die Bedingungen C erfüllt sind, um von einem Akt des Versprechens ausgehen zu können, unterliegen normative Aussagen der Subjektivität. Die Funktion der normativen Aussagen ist es nicht, Tatsachen objektiv zu beschreiben, sondern die subjektiven Gefühle, Haltungen, Beurteilungskriterien, übernommene moralische Prinzipien... einer Person zum Ausdruck zu bringen. Um die jeweiligen Funktionen erfüllen zu können, dürfen beide Aussagen nicht auf eine Ebene gebracht werden „[...] there must be a logical gulf between them.“ (Searle, 1964, S. 53) Diese Behauptung Searles scheint im Hinblick auf seine eben postulierte Seins-Sollens Ableitung unschlüssig

zu sein, da sein Konzept gerade auf der Verbindung von deskriptiven mit normativen Aussagen beruht. Dies wird später ebenso von de Wachter kritisiert.

Weiters zählt für Searle das Argument der Pflichtenkollision, welches von Suits vorgelegt wird, nicht. Unter bestimmten Bedingungen kann es die Pflicht eines Menschen sein, ein gegebenes Versprechen zu brechen. Genauso kann es die Pflicht eines Sportlers sein im gegebenen Fall die Spielregeln zu brechen, um einer anderen, höherwertigen Verpflichtung nachzukommen, wie dies in Suits Beispiel des Rennfahrers der Fall ist. Später wird Apel anhand dieses Beispiels argumentieren, dass es unmöglich sei, einen Sportler oder eine Sportlerin unbedingt zu verpflichten, die Spielregeln einzuhalten. Searle hält jenen Kritikern jedoch entgegen, dass die Behauptung der Pflichtenkollision keine Grundlage bilde, einer Verpflichtung ihre Gültigkeit abzuspochen. „But the fact that obligations can be overridden does not show that there were no obligations in the first place:“ (Searle, 1964, S. 51)

O. Apel betrachtet in seinem Beitrag „Die ethische Bedeutung des Sports in der Sicht einer universalistischen Diskursethik“ (1988, S. 115-118) die Ableitung von Normen für Sportspiele von Regeln für Sprachspiele durchaus kritisch. Er zieht nach intensiver Beschäftigung mit Searles Theorie das Resümee, dass es sich hierbei um nichts weiter als einen „[...] schlechten Suggestionstrick [...]“ handle (1988, S. 116):

Dem Autor zufolge kann sich eine Verpflichtung nicht allein daraus ergeben, dass bestimmte institutionelle Tatsachen eintreten wie die, dass jemand Eishockey spielt und, dass man sich an Eishockeyregeln hält. Aus einer Spielteilnahme kann laut dem Diskursethiker vorerst nur abgeleitet werden, dass derjenige oder diejenige den Begriff Eishockey und die dem Spiel zu Grunde liegenden Regeln verstanden hat. Dieses Faktum allein birgt jedoch keine moralische Relevanz. Searle setzt in seinen Analysen über das Versprechen bereits voraus, dass immer schon die moralische Norm, Versprechen bzw. Sportregeln einzuhalten, gilt. Diese moralische Verpflichtung der Regeleinhaltung kann nur begründet werden, insofern aufgezeigt werden kann, „[...] daß man als Vernunftwesen immer schon notwendigerweise die im Begriff pactum analytisch enthaltene Regel als moralisch verbindlich anerkannt hat.“ (Apel, 1988, S. 117) Da die Institution des Versprechens jedoch auf konventionellen Tatsachen beruht, kann sie weder eine natürliche Notwendigkeit aufweisen, noch Allgemeingültigkeit.

Nach Apel (1988, S. 117-119) kann ein Versprechen der unbedingten Verpflichtung die Spielregeln einzuhalten kein Spielteilnehmer bzw. keine Spielteilnehmerin geben. Ein

solches Versprechen wäre sogar moralisch gesehen unverantwortlich, denn in einem Spiel kann jederzeit eine Situation auftreten, die es erfordert, die Spielregeln zu verletzen um anderen, höherwertigen Verpflichtungen nachzukommen. Dies macht Suits in Kapitel 5.1 anhand des Beispiels des Rennfahrers deutlich, der die Rennregel, die vorgegebene Rennbahn nicht zu verlassen, zugunsten des Schutzes von Leib und Leben bricht. Die von den konstitutiven Spielregeln erschaffene fiktive Spielwelt ist nicht identisch mit der realen Lebenswelt, daher können Sportregeln keine unbedingte Gültigkeit beanspruchen. Es muss notwendig die Möglichkeit bestehen, jederzeit die Spielregeln hintergehen zu können, wenn die Umstände dies erfordern, selbst wenn bei hitzigen Mannschaftsspielen für die Fans und die Beteiligten die Spielwelt für kurze Zeit scheinbar den Platz der realen Welt einnimmt. Die Hintergebarkeit von Spielregeln zeigt sich nach Apel darin, dass sie historisch gewachsene, konventionelle Produkte sind. Sie sind selbst Gegenstand sportspezifischer Diskussionen, in denen ihre Zweckmäßigkeit anhand pädagogischer, moralischer, ästhetischer, ökonomischer etc. Zielsetzungen gemessen wird. Spielregeln können aufgrund ihrer Variabilität, ihrer Revisionsbedürftigkeit, ihres begrenzten Geltungsraumes und ihrer Hintergebarkeit nur den Status von Regeln zweiter Stufe für sich beanspruchen. D.h. Spielregeln bedürfen im praktischen Diskurs der „[...] konsensual-kommunikativen Begründung bzw. Legitimation [...]“ und haben daher nicht den Status moralischer Normen. Viel eher bilden die Normen den ethischen Ausgangspunkt und Maßstab der Beurteilung, wenn es um die Konsensfähigkeit und Legitimation von Spielregeln geht. Die Handballregel 8.2 „Es ist nicht erlaubt in den Gegenspieler hineinzurennen oder –springen.“ (http://dhb.de/fileadmin/downloads/satzungen_ordnungen/IHF-Regeln_DHB-Fassung_1-7-2013.pdf) entspricht einer konkreten Regel, welche aus einer allgemeinen Norm wie »Du sollst die Gesundheit anderer nicht gefährden.« abgeleitet worden ist, die wiederum aus dem universalgültigen Prinzip der Menschenwürde deduziert werden kann. Die Vorgehensweise entspricht dem top-down Prinzip der Angewandten Ethik, d.h. aus ethischen Prinzipien können konkrete moralische Urteile darüber gefällt, welche spielspezifischen Handlungen im Handball als moralisch richtig/falsch bzw. ge-oder verboten kategorisiert werden.

Hare (1969, S. 144-156) entgegnet dem Searl'schen Konzept der Seins-Sollens Ableitung, dass die Ableitung einer Verpflichtung von der Äußerung bestimmter Worte keiner Tautologie entspricht, sondern einem synthetischen Urteil a priori. Angenommen es gebe

eine kleine Bevölkerungsgruppe, in der es die Wörter Verpflichtung und Sollen und den Akt der Übernahme von Verpflichtungen gebe (z.B.: mit der Zeugung eines Kindes, verpflichten sich die Eltern dazu es zu ernähren). Es bestehe aber keine Verbindung zwischen der Äußerung der Worte »Ich übernehme eine Verpflichtung« und einer tatsächlichen Verpflichtung. Die Aussage entspricht lediglich einer Aneinanderreihung von Wörtern. Jene Verbindung zwischen der Äußerung der Worte »Ich übernehme eine Verpflichtung« und der Übernahme einer Verpflichtung kann erst hergestellt werden, wenn das Volk die moralische Norm adaptiert: »Du sollst für die Dinge eine Verpflichtung übernehmen, von denen du behauptet hast sie zu übernehmen.« Die Aussage »Ich übernehme eine Verpflichtung« erhält eine neue Verwendung und die Institution der Verpflichtung wird um eine zusätzliche Regel erweitert. „It is a new synthetic moral principle, and not merely a new way of speaking that is being introduced;“ (Hare, 1969, S. 404) D.h. aus der Aussage »Ich übernehme eine Verpflichtung« kann nicht tautologisch abgeleitet werden, dass eine Verpflichtung für den Sprecher bzw. die Sprecherin besteht. Erst durch die Einführung und Adaption der entsprechenden moralischen Norm, welche die Institution des Versprechens neu konstituiert bzw. erweitert, kann es zu einer Verbindung zwischen einer Aussage und der Übernahme einer Verpflichtung kommen. Die Wortäußerung »Ich übernehme ein Verpflichtung« und die moralische Norm bzw. ihr übergeordnetes Prinzip bilden die konstitutiven Regeln des Versprechens.

Für Sportspiele bedeutet dies, dass eine Verbindung zwischen der Spielteilnahme und der Übernahme einer Verpflichtung zur Regeleinhaltung mittels moralischen Prinzips hergestellt werden muss. Wobei in den nächsten Kapiteln gezeigt werden soll, dass ein solches Prinzip sowohl aus deontologischen als auch teleologischen und kontraktualistischen Theorien generiert werden kann.

Zusammenfassend versucht Searle von einer natürlichen Tatsache aus (Äußerung bestimmter phonetischer Sequenzen) über die Einführung einer institutionellen Tatsache (Institution des Versprechens) eine normative Schlussfolgerung analytisch abzuleiten. Eine natürliche Tatsache kann aber nur dann Basis einer normativen Aussage sein „[...] only if the prescriptive principle which is the constitutive rule of the institution be accepted; and this prescriptive principle is not a tautology.“ (Hare, 1969, S. 411)

Auch F. de Wachter (1983, S. 287) steht Searles Seins-Sollens Ableitung durchaus kritisch gegenüber. Letztlich befindet sich nach Ansicht des Autors keine Kluft zwischen den normativen und deskriptiven Aussagen, denn der Sprachphilosoph selbst schlägt eine

Brücke zwischen beiden Fronten, „[...] indem er moralische Regeln als konstitutive Regeln für institutionelle Fakta, als Regeln eines gesellschaftlichen Spiels auffaßt.“ (De Wachter, 1983, S. 287) Das Einhalten eines Versprechens wird bei Searle nicht durch Rückgriff auf ethische Prinzipien oder Theorien abgeleitet, sondern von dem Begriff selbst. Folglich ist das Einhalten der konstitutiven Regeln eines Spiels eine analytische Verpflichtung, die sich aus dem Begriff des Spiels G selbst ergibt. Das Unterlassen von regelwidrigem Verhalten (persönliche Fouls, taktische Regelverletzungen etc.) muss daher nicht extern, von einer Alltagsmoral oder wissenschaftlichen Ethiktheorien begründet werden, sondern ist in der Spielidee selbst enthalten. Nichts desto trotz, muss festgehalten werden, dass Searles gesamte Seins-Sollens Theorie auf der Ebene der Sprache stattfindet, die von der Handlungsebene zu unterscheiden ist. Es kann zwar einsichtig gemacht werden, dass auf der semantischen Ebene der Begriff des Versprechens, analytisch betrachtet werden kann. Im Bezug auf das Eingehen und Einhalten einer Verpflichtung, welches auf der Handlungsebene stattfindet, kann jedoch „[...] nie einsichtig gemacht werden, daß ich verpflichtet bin, auf eine bestimmte Art und Weise zu handeln, sondern höchstens, daß ich verpflichtet bin, auf eine bestimmte Weise über eine Handlung zu sprechen.“ (De Wachter, 1983, S. 292) Um jemanden, der die Worte »ich verspreche« äußert, auf der Handlungsebene zum Einhalten des Versprechens verpflichten zu können, bedarf es keiner analytischen, sondern synthetischer Urteile, wie dies schon Hare dargelegt hat. Erst durch die Anerkennung und Übernahme der damit verbundenen moralischen Prinzipien ist es verpflichtend ein Versprechen zu halten. Dies gilt im Übrigen auch für Sportspiele. Die konstitutiven Regeln definieren zwar Sportspiele und wer die Regeln nicht einhält, spielt das Spiel nicht mehr, sie können jedoch weder eine inhaltliche Begründung dafür liefern, warum man sich an die Regeln halten sollte, noch die Spieler bzw. Spielerinnen durch Verweis auf die in der Spielidee analytisch enthaltene Verpflichtung zur Regeleinhaltung unbedingt verpflichten. Um die Verpflichtung zur Regeleinhaltung begründen zu können bedarf es den Rückgriff auf ethische Konzepte, wobei je nach ethischem Ansatz (utilitaristisch, deontologisch, kontraktualistisch, hedonistisch...) die Begründung anders ausfällt (vgl. De Wachter, 1983, S. 292 f.).

Abschließend bringt es De Wachter (1983, S. 293) mit folgender Aussage auf den Punkt: „Insofern Spielregeln konstitutiv sind, ist ihre Rechtfertigung eine Tautologie – und insoweit besitzt die Regelbefolgung keine ethische Dimension.“

Zusammenfassend wird in dem Kapitel 6.1 klar dargelegt, dass Spielregeln weder eine ethische Norm darstellen, noch Normativität an sich besitzen. Die Regel »Der Beachvolleyball muss zwischen 260g und 280g schwer sein.« kann höchstens eine idealistische Norm, aber keine ethische darstellen. Dies ist eine Regel, die lediglich für die Eigenwelt Beachvolleyball gilt, in der Alltagswelt jedoch keine Relevanz besitzt. Trotzdem können aus einer Moral des Alltages Prinzipien und Normen entlehnt werden, um bestimmte sportspezifische Verhaltensweisen zu reglementieren und die Formulierung regulativer Regeln zu begründen. Beispielsweise kann begründet werden, dass beim Basketballspiel persönliche Fouls nicht erlaubt sind, da im realen Leben das Verletzen einer anderen Person ebenfalls unmoralisch ist. Es können jedoch nicht alle spielspezifischen Regeln von allgemeingültigen Normen abgeleitet werden, wie zum Beispiel die konstitutiven Regeln eines Spiels. Um argumentieren zu können, warum man sich an die spielkonstituierenden Regeln halten soll, muss man auf die Praxis und den Sinn des Spiels selbst verweisen.

Searle versucht die Einhaltung der formalen Regeln vorerst tautologisch zu begründen, indem er darlegt, dass die Teilnahme an einem Spiel gleichzeitig die Verpflichtung beinhaltet, sich an dessen Spielregeln zu halten. Apel, Hare und De Wachter argumentieren jedoch gegen jene sprachanalytische Auffassung indem alle drei an der Annahme festhalten, dass eine verbindliche Verpflichtung zur Regeleinhaltung lediglich durch den Bezug auf ein ethisches Prinzip generiert werden kann. Welche ethische Theorien universale Prinzipien anbieten können, die eine Regeleinhaltung gewährleisten wird in den Kapiteln 6.3, 6.4 und 6.5 geklärt.

6.2 Warum Normativität?

Nach den Erläuterungen von Apel, Hare und De Wachter ist es durchaus berechtigt die Frage aufkommen zu lassen, warum es als erklärtes Ziel gilt, die Spielteilnehmer bzw. Spielteilnehmerinnen zur Regeleinhaltung zu verpflichten oder anders gesagt die Sportregeln als normative Handlungsregeln auszuweisen. Kann ein Spiel auch ohne Normativität funktionieren? Ohne einen thronenden Moralapostel, ohne das Unterwerfen unter einen kategorischen Imperativ, ohne einer Nutzenformel „Das größtmögliche Glück für die größtmögliche Anzahl“? Kann ein Spiel funktionieren, welches jedwede ethische Konzeption entbehrt, aber dafür mit rationalen Überlegungen angereichert ist?

B. Ciomaga (2013, S. 19-40) beantwortet diese Frage vorerst mit einem Ja, um später aufzuzeigen, dass auch eine rein auf Kosten/Nutzen Rechnung basierende „Quasiethik“ nicht ausreicht, um die Einhaltung der Spielregeln zu garantieren.

Der Autor geht vorerst von den drei Standardargumenten aus, welche innerhalb des ethischen Diskurses vorgebracht werden, um die Notwendigkeit der Normativität von Sportregeln zu rechtfertigen. Erstens verhindern Sportregeln bestimmte Arten der Regelübertretung, die gefährliche Körperverletzungen für den Handelnden bzw. die Handelnde oder die Mitspieler bzw. Mitspielerinnen nach sich ziehen. Zweitens verhindert die Verpflichtung zur Regeleinhaltung eine Ergebnisverfälschung oder einen unverdienten Vorteil des Gegners. Drittens, und dies scheint das Killerargument der pro Normen Seite zu sein, wird behauptet, dass permanente Regelübertretungen das Spiel untergraben und es schlicht und einfach unspielbar machen.

Ciomaga versucht alle drei Argumente zu entkräften, indem er auf zwei wesentliche Maßnahmen verweist, die ohne den Rückgriff auf eine normative Verpflichtung die Einhaltung der Regeln garantieren könnten. „The first is to ensure perfect enforcement to rules, to guarantee that no violation of the rules goes undetected.“ (Ciomaga, 2013, S. 24) Diese Maßnahme wird im Spitzensport vor allem durch den Einsatz von technischen Hilfsmitteln gewährleistet wie u.a. Videoanalysen, Berührungssensoren, Hawk Eye etc. oder den Einsatz von Schiedsrichtern bzw. Schiedsrichterinnen sowie zusätzlichen Linienrechtern bzw. -richterinnen, Schiedsrichterassistenten bzw. -assistentinnen, einem Kampfgericht (Zeitnahmen, Spielbericht...), technischen Kommissaren bzw. -innen usw. Die Maßnahmen der Überwachung der Regeleinhaltung haben sich im Laufe der Geschichte durchaus verschärft.

„The second measure complements and empowers enforcement, consisting of an increase in penalties that make sure that the cost of breaking a rule will never be offset by any possible advantages gained.“ (Ciomaga, 2013, S. 24)

Der Effekt strikterer Bestrafung beläuft sich darauf, dass beabsichtigte Regelübertretungen vermieden werden, wenn die Kosten des Regelbruches höher sind als der Vorteil der durch diesen erzielt werden kann. Wobei natürlich berücksichtigt werden muss, dass es nicht zu inadäquaten Sanktionierungsmaßnahmen kommt, die gegebenenfalls zur Zerstörung der Spielidee beitragen, sondern ein adäquates Verhältnis zwischen Regelverstoß und Sanktionierung herrscht. Erhöhte Bestrafungsmaßnahmen haben nicht nur den Vorteil einen Anreiz zu bieten, auf die sorgfältige Einhaltung der Regeln zu achten, sondern

zusätzlich wird ein extrinsischer Motivationsfaktor geschaffen, der den Sportler bzw. die Sportlerin anspricht, seine oder ihre sporttechnischen Fertigkeiten auszubauen und zu perfektionieren, um eine möglichst geringe Anzahl an Regelübertretungen zu produzieren. Werden jene zwei Maßnahmen strikt durchgesetzt scheint das Beharren auf normativen Prinzipien überflüssig zu sein. Der Sportphilosoph (2013, S. 24) folgert daher „[...] fairness would not be a factor here since cheating is impossible.“ Der Autor betont außerdem, dass dieses Modell des normfreien Spiels nicht eine Nietzsche ähnliche Spielfantasie ist, sondern dieses Kosten-Nutzen Konzept in der Realität durchaus Anwendung findet. In den Spielregeln des Deutschen Fußball Bundes ist in dem Kapitel über die Aufgaben des Schiedsrichters bzw. der Schiedsrichterin u.a. folgende Fußballregel zu finden, welche klar auf einem Kosten-Nutzen Konzept basiert: „Der Schiedsrichter hat von einer Spielunterbrechung abzusehen, wenn dies von Vorteil für dasjenige Team ist, gegen das sich das Vergehen richtete, und das ursprüngliche Vergehen zu bestrafen, wenn der erwartete Vorteil zu diesem Zeitpunkt nicht eintritt,“¹⁴ Aus der eben definierten Schiedsrichterregel ist herauszulesen, dass beispielsweise ein missglückter Foulversuch, der einen Vorteil für die gegnerische Mannschaft bringt nicht bestraft wird, weil er im Prinzip keine negativen Konsequenzen verursacht hat. D.h. eine prinzipiell unmoralische Handlung wird nicht sanktioniert, insofern das Opfer, gegen welches die Aktion gerichtet war, entsprechend entlohnt wird.

„In other words, if breaking rules were truly perceived as an immoral action, then punishment would have been enforced not just as a compensation (in this case, compensation is not really necessary since the perpetrator does not gain an advantage) but instead as a reaffirmation of community's disapproval of this type of action.“ (Ciomaga, 2013, S. 25)

Von einem deontologischen Standpunkt aus gesehen, müsste ein Foulspieler unabhängig davon, welche Konsequenzen seine Handlung hervorruft, bestraft werden, denn nicht die positive oder negative Wirkung seiner Handlung ist ausschlaggebend für die Moralität der Handlung, sondern jene Tatsache, dass er die Absicht hatte, jemandem willentlich einen Schaden zuzufügen. Die Absicht des Spielenden allein ist es, welche darüber entscheidet, ob eine Handlung moralisch richtig oder falsch ist, was gleichzeitig bedeutet, ein unbeabsichtigtes Foul dürfte unter keinen Umständen bestraft werden. Doch wie schon in Kapitel 5.2 bei Pearson erwähnt worden ist, lässt dieses System der Bestrafung je nach personaler Absicht, keine Kontrolle von außen zu und eine intrapersonale Kontrolle ist auf

¹⁴ http://www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/34715-Regelheft_2014-15-DFB.pdf

Grund unterschiedlicher moralischer Entwicklungsniveaus, unterschiedlichem Sozialisationsgrad, unterschiedlicher moralischer Erziehung der Spielteilnehmer und Spielteilnehmerinnen nicht zu gewährleisten. Daraus folgt, dass jene Sportpraxis eher mit einem rationalen Kosten/Nutzen Verständnis kompatibel zu sein scheint als wie einem deontologisch begründeten Normendmodell.

Obwohl ein rationales Kosten/Nutzen Modell von Ciomaga (2013, S. 21-26) stark propagiert wird, können dessen offensichtliche Schwächen dennoch nicht ignoriert werden. Theoretisch scheinen die zwei Maßnahmen der peniblen Regelobservanz und der verschärften Sanktionierung äußerst geeignet zu sein, um eine strikte Einhaltung der Regeln zu gewährleisten. Anhand sportpraktischer Erfahrungen gelingt diese Umsetzung jedoch nicht zu einhundert Prozent. Beispielsweise bemerkt man bei Fußballspielen, dass wenn eine Mannschaft Ende der 2. Halbzeit in Führung liegt, die Taktik der absichtlichen Spielverzögerung angewandt wird, sei es in Form von übermäßigen Schüssen ins Out oder Vortäuschen schwerer Verletzungen bei persönlichen Fouls. Dies ist für die Offiziellen einerseits schwer zu sanktionieren, andererseits wiegt die gelbe Karte wegen Verzögerungstaktiken auf keinen Fall einen möglichen Spielausgleich auf. Solche Verzögerungstaktiken machen das Spiel uninteressant, für den Gegner chancenmindernd und außerdem verläuft dies gegen die Spielidee mit vollem Einsatz zu spielen. Trotzdem wäre zur Verhinderung eines solchen Verhaltens die Sanktion mit einem 11 Meter überproportional. Diese Lücken, die Spielüberwachungs- und Bestrafungssysteme aufweisen, genügen um Trittbrettfahrern und Trittbrettfahrerinnen, Spielstrategen bzw. Spielstrateginnen oder notorischen Betrügern bzw. Betrügerinnen den Weg zu einem unfairen Spiel zu ebnen. D.h. insofern Spielüberwachungs- und Bestrafungssysteme versagen, werden beabsichtigte Regelverletzungen möglich gemacht und jene strategische Faustregel „Du sollst dich nicht erwischen lassen!“ nach Lenk (1993, S. 26) wird zum elften Gebot. Werden jene Vorteile des Trittbrettfahredaseins einmal entdeckt, so gibt es Kosten/Nutzen technisch gesehen keine rationale Begründung, warum diese nicht genutzt werden sollten, was längerfristig zu einer Zerstörung der ursprünglichen Spielidee führen kann. Zusammenfassend muss Ciomaga (2013, S. 25) eingestehen: „Eliminating any kind of normativity from this kind of a game would legitimize free-ridership, which is a morally disturbing prospect.“

6.3 Deontologische Normenbegründung

Nachdem B. Ciomaga aufgezeigt hat, dass ein rein auf Rationalität begründetes Modell nicht ausreicht, um die Einhaltung der Regeln im Sport zu gewährleisten, wird nun auf ein ethisches Normenmodell zurückgegriffen, welches auf den deontologischen Überlegungen Immanuel Kants aufbaut. Ausgehend von Kants Formulierungen in der „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“ (S. 25-27) wird der moralische Wert einer Handlung nicht nach ihrer Wirkung bemessen, sondern durch die bewusste Unterordnung des Willens unter ein allgemeingültiges Gesetz. Dieses allgemeine Gesetz entspricht der Form nach einem Imperativ, wobei angemerkt werden muss, dass dieser Imperativ nicht *hypothetisch* (bedingt gültig), sondern *kategorisch* (unbedingt gültig) aufgefasst werden muss. Wenn eine Handlung bloß als Mittel zur Erreichung eines bestimmten Zweckes gut sein würde, so wäre jener Imperativ als hypothetisch aufzufassen. »Du sollst keine persönlichen Fouls begehen, um keine Sanktionen für die Mannschaft zu erwirken.« Dies wäre ein Sollens-Gebot, welches bedingt ist, da angenommen wird, der oder die Handlende wolle für die Mannschaft keinen Nachteil erzielen. In einer anderen Situation kann ein Foul aber durchaus positive Konsequenzen bewirken d.h. die Gutheit einer Handlung hängt von den Handlungsumständen bzw. Handlungsfolgen ab. Der kategorische Imperativ Kants geht jedoch von Handlungen aus, die an sich gut sind und daher verpflichtend. »Du sollst kein Foul begehen!« ist ein sittliches Gebot, da die Unterlassung eines Fouls anhand der praktischen Vernunft als an sich gute Handlung erkannt wird. Der *kategorische Imperativ* besagt: „handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde.“ (Kant, 2012, S. 53) Vernünftig zu handeln bedeutet also zu prüfen, ob ich wollen kann, dass meine subjektive Maxime zur Handlungsmaxime von allen Menschen wird.

Von besonderer Bedeutung ist bei Kants Philosophie der Begriff der *Autonomie*. Der Moralphilosoph setzt bei der Definition von Autonomie bei der Bedeutung des guten Willens an: „Es ist überall nichts in der Welt [...] was ohne Einschränkung für gut könnte gehalten werden, als allein ein guter Wille.“ (Kant, 2012, S. 15) D.h. außer dem guten Willen gibt es in der Welt keine Güter, Tugenden, Werte etc., die eine moralische Verbindlichkeit schaffen könnten. Moralische Gesetze werden dem Menschen durch seinen guten Willen selbst auferlegt, dies versteht Kant unter Selbstgesetzgebung:

„Autonomie des Willens ist die Beschaffenheit des Willens, dadurch derselbe ihm selbst (unabhängig von aller Beschaffenheit der Gegenstände des Willens) ein Gesetz ist. Das Prinzip der Autonomie ist

also: nicht anders zu wählen, als so, dass die Maximen seiner Wahl in demselben Willen zugleich als allgemeines Gesetz mit begriffen seien.“
(Kant, 2012, S. 24)

Die Möglichkeit der Selbstgesetzgebung versetzt den Mensch in die Lage seinen sittlichen Willen allein durch die Vernunft zu bestimmen. Der Wille ist sich selbst Gesetz, er ist das oberste Prinzip moralischer Gesetzgebung. Immanuel Kant richtet sich hier ganz bewusst gegen eine Heteronomie des Willens d.h. gegen eine fremdbestimmte moralische Gesetzgebung, wie es zu seiner Zeit von der katholischen Morallehre postuliert wurde. Orientiert sich der Wille des Menschen an äußeren Gegebenheiten wie dem sozialen Kontext, religiösen Glaubenssystemen, kulturellen Traditionen etc. kann es keine allgemeingültigen Prinzipien geben, nach denen Menschen handeln, da das Setzen der Handlungsmaximen davon abhängig wäre, ob man an Gott glaubt oder in welchem sozio-kulturellen Wertesystem man sich befindet. Folglich gäbe es nur eine partikuläre Moral, die innerhalb eines bestimmten Bezugssystems gültig wäre. Begehe ich deshalb kein persönliches Foul, weil dies für mich mit einer Geldstrafe verbunden wäre, dann würde dies einer heteronomen Willensbestimmung gleichen. Das persönliche Foul wird nicht unterlassen aufgrund der vernünftigen Einsicht, dass ich nicht wollen kann, dass dies zum allgemeinen Gesetz erhoben wird, sondern aufgrund von Geldnöten oder Geldgier, die mich dazu drängen, mich an das Foulverbot zu halten. Außerdem würde dies wiederum partikuläre Moralvorstellungen stützen, denn ein überaus gut verdienender Sportler kann und wird es sich eher leisten ein Foul zu begehen, als ein gerade erst in den Wettkampfsport eingestiegener Jugendathlet.

Weiters würde eine Bestimmung des Willens durch äußere Gegebenheit eine Unfreiheit des Menschen bedeuten, da der Mensch gerade deshalb als moralfähig gilt, weil er Autonomie besitzt. Eine Handlung nach dem sittlichen Gesetz kann nur dann erfolgen, wenn sich der Mensch dieses selbst auferlegt, deshalb gilt der kategorische Imperativ für alle moralfähigen Lebewesen in gleicher Weise. Durch dieses Verständnis von Sittlichkeit gelangt der Mensch zu einem Bewusstsein der eigenen Freiheit und Würde – und damit der *Freiheit und Würde* jedes anderen Menschen – als sittlich autonomes Subjekt. Die Einsicht in die Autonomie jedes einzelnen Individuums verbindet sich mit der Anerkennung jedes Menschen als ein sittlichen Subjekts, dessen Würde über jeden Marktpreis oder Affektionspreis erhaben ist und nicht gegengerechnet werden kann (vgl. (Düwell et al., 2002, S. 306-308). Auf Grund des Begriffs der Autonomie ergibt sich für Kant Folgendes:

„Autonomie ist also der Grund der Würde der menschlichen und jeder vernünftigen Natur.“
(Kant, 2012, S. 65)

Die unbedingte Würde des Menschen spiegelt sich in der Kant'schen *Zweck-Mittel Relation* wieder. Eine Person besitzt demnach keinen relativen Wert gleich einem Gegenstand, dessen Wert sich nach den aktuellen Bedürfnissen des Menschen ermisst, sondern das Dasein des Menschen hat einen absoluten Wert und ist daher Zweck an sich selbst. Dieses Zweck-Mittel-Verhältnis gibt der Moralphilosoph in seiner dritten Formulierung des kategorischen Imperatives wieder: „Handle so, daß du die Menschheit sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden andern jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst.“ (Kant, 2012, S. 65)

Osterhoudt (1973, S. 118-123) plädiert dafür, dass aufgrund der Universalität von Kants kategorischem Imperativ, dieser nicht nur für moralische Urteile in alltäglichen Belangen gilt, sondern auch im sportspezifischen Bereich seine Gültigkeit hat. Die Adaption des allgemeingültigen Gesetzes ist für den gesamten Lebensbereich des Menschen vorgesehen d.h. auch sportliche Aktivitäten sind nicht aus jenen moralischen Prinzipien ausgenommen, welche grundsätzlich für jedes vernünftige Wesen gelten.

„The categorical imperative, in its multiple formulations, dictates that we abide by these laws for their own sake (for the sole sake of duty to them) and that we treat our fellow competitors with a sensitivity we ourselves would prefer; that is, treat them as an end and not as a mere means to the gratification of our own desires and inclinations.“ (Osterhoudt, 1973, S. 122)

Der Autor geht davon aus, dass sowohl das Spiel als auch die Spielteilnehmer und Spielteilnehmerinnen einen Zweck an sich darstellen. Nachdem ein Spiel als selbstzweckhaft definiert wird, ist es die Pflicht des Spielers bzw. der Spielerin, nach freiwilligem Entschluss zur Spielteilnahme, sich an die Spiel konstituierenden Regeln zu halten. Die Instrumentalisierung des Spiels und dessen Teilnehmer und Teilnehmerinnen würde zur Zerstörung der Spielidee und der menschlichen Integrität führen. Regelverletzendes Verhalten muss dem kategorischen Imperativ zufolge als allgemeines Naturgesetz gedacht werden d.h. unfaires Verhalten „[...] is to will that such a conduct becomes universally legislated, in which case sport and man himself for that matter become sterile instruments.“ (Osterhoudt, 1973, S. 123) Das subjektive Handlungsprinzip (Maxime) muss auf ihre Allgemeingültigkeit hin überprüft werden. Der Sportler oder die

Sportlerin muss sich daher in jeder einzelnen Spielsituation fragen, inwiefern dieses oder jenes Verhalten als allgemeine Regel akzeptiert werden könnte.

Auch V. Gerhardt (1991, S. 125-145) beschäftigt sich in seinem Artikel „Die Moral des Sports“ mit dem Versuch, deontologische Ansätze in den modernen Sport zu integrieren. Zu Beginn stellt er fest, dass die moralischen Ansprüche, nicht wie bei Osterhoudt gefordert, durch den guten Willen des Sportlers bzw. der Sportlerin in den entsprechenden Lebensbereich Eingang finden, sondern die Moral meist als von außen kommende autoritäre Instanz dem Sport mit seinen eigenen Regeln, Zielen, Interessen gegenübergestellt wird. Die Moral wird, im Gegensatz zu Kants Auffassung, als ein von außen kommender auf das System Sport aufgestülpter Benehmenskodex empfunden, dessen Forderungen aufgrund sozialer Ansprüche und pragmatischer Überlegungen nachgekommen wird. Es kommt zur Entstehung einer Kluft: Hier der Sport, dort die Moral. Wobei gleichzeitig die Suche nach einer Lösung für die Eindämmung unsportlichen Verhaltens, nach außen in heteronome Bestrafungs- und Überwachungssystemen verlagert wird, anstatt das moralische Bewusstsein der Beteiligten zu schärfen. Der Ausweg aus dieser vertrackten Situation liegt nach Gerhardt (1991, S 128) nicht in der Verbesserung defizitärer Kontroll- und Sanktionssystem, welche die Einhaltung von Normen garantieren sollen, sondern vielmehr in der Bewusstmachung, dass der Sportler bzw. die Sportlerin als ein animal rationale die erste und einzige Instanz ist, die zu einer unbedingten Einhaltung der Regeln verpflichtet kann. „Die Norm nach der er zu handeln sucht, darf nicht mehr *nur* die der anderen sein, sondern er muß sie schon als eine Regel auffassen können, der *er selbst* untersteht.“ (Gerhardt, 1991, S. 128) Der Schlüssel zur Selbstgesetzgebung des Menschen liegt dem Autor zu folge darin, den kategorischen Imperativ als abstraktes Prinzip mit konkreten sportspezifischen Situationen und Umständen in Beziehung setzen zu können d.h zu wissen, was in der jeweiligen Situation zu tun ist. Dies hängt nach Gerhardt (1991, S. 130) wesentlich mit dem *Selbstbegriff* „[...] als was *ich mich* in der *konkreten Handlungssituation* verstehe [...]“ zusammen. Ein Vater, der für seine Kinder zu sorgen hat oder ein Arzt, der den Hippokratischen Eid abgelegt hat sind zu anderen Tätigkeiten verpflichtet als der Sportler, der seine freiwillige Einwilligung zur Spielteilnahme und Anerkennung der Regeln gegeben hat. Kann keine spezielle Selbstauffassung gefunden werden, so bleibt jeder bzw. jede letztlich immer ein Mensch, ein vernünftiges Wesen mit absolutem Wert. Eine unbedingte Verpflichtung zur Regeleinhaltung kann der Spieler bzw. die Spielerin sich nur selbst auferlegen, insofern der

abstrakte kategorische Imperativ mit der sportlichen Realität abgeglichen werden kann, sodass eine realistische Ausgangsbasis dazu vorliegt, was es bedeutet, im Sport moralisch gut zu handeln. „Betrachtet man jedoch moralische Gebote lediglich als eine Auflage, die man von anderen erhält, so wird man bestenfalls konform, aber nie wirklich *gut* [...]“ handeln. (Gerhardt, 1991, S. 130)

Im Bezug auf den Selbstzweck bzw. die Zweckfreiheit eines Spiels meint Gerhardt (1991, S. 134), dass es keineswegs abwegig ist, ein Spiel mit verschiedenen Zwecken in Verbindung zu bringen. Die Ziele und Zwecke des Sport Treibens können unterschiedlicher nicht sein: Abwechslung, Erholung, Gesundheit, Geld etc. sind alles Zwecke, die prinzipiell mit einem zweckfreien Spiel kombiniert werden können. Welcher Zweck mit welcher Sportart verbunden wird, ist marginal. Solange die Regeln eingehalten werden, bleibt das Spiel ein Spiel. Ein Problem entsteht erst dann, wenn auf Grund unterschiedlicher Zielsetzungen und Interessen die Spielregeln allzu leichtfertig missachtet werden und das an sich zweckfreie Spiel und die freiwilligen Spielteilnehmer und Spielteilnehmerinnen so instrumentalisiert werden, dass sie ausschließlich als Mittel zur Erreichung der individuellen Zielsetzung dienen. „Wenn Interessen ins Spiel kommen, die die Tendenz zur Verselbstständigung haben, [...] besteht das besonders hohe Risiko einer Ablenkung von der Logik und Disziplin des Spiels [...], weil unter dem Interessensdruck die Achtung vor der Eigenständigkeit des Spiels nur zu leicht verlorengeht.“ (Gerhardt, 1991, S. 134) Auf den ersten Blick scheint die Kritik von Gerhardt der von Morgan an Lehmans Mehrzweckthese zu gleichen, doch der Autor bemerkt, dass es nicht die externen Motive seien, die dem Sportgeist oder der Spielidee widersprechen, sondern, dass es der Spieler oder die Spielerin sei, der bzw. die sich im Widerspruch zu sich selbst befinde. Wenn externe Zwecke derart überwiegen, dass der Spieler oder die Spielerin die eingesetzten Mittel (Spiel oder Spielbeteiligte) nicht mehr als Zweck an sich respektiert, sondern primär nur als Mittel zur Verwirklichung seiner/ihrer Zwecke, dann hat derjenige oder diejenige einen falschen Selbstbegriff. Denn, um ein Spieler zu sein, muss man „[...] tatsächlich *Spieler* bleiben und im Spiel tun, was das *Spiel als Spiel* verlangt.“ (Gerhardt, 1991, S. 134) Diese Aussage des Sportphilosophen erinnert ein wenig an einen ethischen Formalismus. Entweder man spielt nach den Regeln mit dem kategorischen Imperativ im Hinterkopf, oder man spielt gar nicht. Dieses Verständnis von Regeleinhaltung inklusive deontologischer Prinzipien hat auch Lenk (1995, S. 27), wenn er zwischen formeller und informeller Fairness unterscheidet. Wobei unter formeller Fairness die „[...] zwingend vorgeschriebene Normforderung, die Spielregeln einzuhalten [...]“

verstanden wird und bei der informellen Fairness die „[...] Achtung aus ritterlichem Geiste gegenüber dem Gegner und dem Schiedsrichter zum Ausdruck kommt.“ (Lenk, 1995, S.27) Die formelle Fairness hat die Aufgabe, die Spielidee bzw. das Spiel an sich zu schützen und zu bewahren und dafür zu sorgen, dass die Chancengleichheit den gesamten Spielverlauf über aufrecht erhalten bleibt. Da die Maximen der Spieler und Spielerinnen von außen nicht zugänglich sind, bleibt zur Gewährleistung formeller Fairness nur die Etablierung eines von außen gesteuerten Überwachungs- und Sanktionssystems übrig. Gerhardt (1991, S. 135) merkt hier an, dass je mehr externe Belange und Interessen ins Spiel mit eingebracht werden, desto strikter auf die Einhaltung der Regeln geachtet werden müsse.

Die Einhaltung der Spielregeln allein genügt jedoch nicht, um ein faires und reibungsloses Spiel zu garantieren. Die Regeln eines Spiels definieren zwar spielimmanente Verhaltensweisen und regulieren Verhalten, welches gegen die Spielregeln verstößt, jedoch können nicht alle denkbaren Fälle möglichen Verhaltens durch die Spielregeln abgedeckt werden. Daher beschreiben und regulieren die Regeln nach kasuistischer Vorgehensweise nur jene Fälle, die am wahrscheinlichsten auftreten. Das bedeutet ein Großteil des Spielverlaufes wird durch sogenannte Standardsituationen bestimmt, an welchen die Regeln einwandfrei und problemlos angewandt werden können. In manchen Grenzfällen jedoch scheinen die vorhandenen Regeln nicht auszureichen, um die aktuelle Situation regelkonform zu lösen. Es entsteht eine Lücke im Regelsystem, die prinzipiell auf zwei verschiedenen Arten geschlossen werden kann. Entweder versucht man auf expansionistische Weise für jede Verhaltensmöglichkeit eine Regel zu formulieren, oder auf reduktionistische Weise das Füllen der Lücken zur Aufgabe universalethischer Prinzipien oder Spielethoi zu machen. Beide Versionen beinhalten Vor- und Nachteile. Erstere würde zwar eine regelkonforme und universalgültige Antwort auf einen Ausnahmefall bereithalten, jedoch ist erstens zu bezweifeln, dass eine Regel zu jeder möglichen Verhaltensweise während eines Spiels aufgestellt werden kann, zweitens würde dies die Regelbücher unlesbar machen und drittens würde ein Aufstocken der Regeln zu einer höheren Wahrscheinlichkeit von deren Verletzung führen. Die zweite Variante bietet an, einer Regelüberflutung zu entkommen, zu dem Preis, dass auf eine einheitliche, objektive und gerechte Lösung verzichtet und an die informelle Fairness der Spieler bzw. Spielerinnen appelliert werden muss (vgl. Kretchmar, 2001, S. 164).

Manipuliert ein Volleyballspieler beispielsweise den Spielball, indem er vor seinem Service den Ball am Trikot reibt, damit die Balloberfläche angefeuchtet und damit die

Annahme des Gegners erschwert wird, stellt dies den Regeln zufolge eine legale Handlung dar, denn prinzipiell ist ein Verbot einer derartigen Manipulation weder in den Volleyballregeln unter dem Punkt „Merkmale des Balles“, noch unter dem Punkt „Servicerichtlinien“ zu finden. In diesen Fällen, wo die Spielregeln Lücken offen lassen und die formelle Fairness somit endet, kommt nach Lenk (1995, S. 27) die informelle Fairness ins Spiel. Sie ist quasi das mehr an Regeln, die über die formalen Regeln hinausgehende geistige Ritterlichkeit (Lenk) bzw. der kategorische Imperativ nach Kant. Wie auch immer diese informelle Fairness begrifflich gefasst wird, sie verhilft dort, wo die formalen Regeln versagen dazu Verhalten gemäß der Idee der Fairness zu regulieren und zu beurteilen. Wobei die Idee der Fairness nach Lenk (1995, S. 29) folgende wesentliche Elemente umfasst: Erstens das Gebot der Einhaltung sowohl der konstitutiven als auch regulativen Regeln eines Spiels. Zweitens die strikte Beachtung und Akzeptanz des Urteils des Schiedsrichters bzw. der Schiedsrichterin. Drittens die Wahrung der Chancengleichheit über den gesamten Spielverlauf hinweg. Und viertens, verbunden mit der Zweck-Mittel Relation Kants, die Achtung und Respektierung des Gegners oder der Gegnerin als einen Spielpartner bzw. Spielpartnerin und keine Verkennung zu einem Spielobjekt.

Jene Idee der Fairness beinhaltet in jedem einzelnen Punkt gewissermaßen verschiedene Varianten des kategorischen Imperativs, zusammengefasst in der allgemeinen Formel: *„Handle nur nach derjenigen Maxime, nach der du zugleich wollen kannst, daß sie eine Verhaltensregel für alle Mitspieler sei.“* (Gerhardt, 1991, S. 137)

Obwohl die Manipulation des Balles anhand der Spielregeln nicht verboten ist, müsste unser Volleyballspieler sich auf die informelle Fairness rückbesinnen und auf das Anfeuchten des Balles verzichten, um gemäß der Idee der Fairness die Chancengleichheit auf beiden Seiten zu wahren. Wobei sowohl Lenk (1995, S. 28) als auch Gerhardt (1991, S. 136-137) darauf hinweisen, dass eine bloß legalistische Einhaltung der formalen Normen, noch nicht mit einem moralischen Verhalten gleich zu setzen ist. Man kann durchaus ein Spiel mitspielen und sich an die Regeln halten, ohne eine moralische Achtungseinstellung zu besitzen. Das Einhalten der Regeln darf nicht Produkt von Ermahnungen, Bestrafungen oder Belehrungen sein, sondern muss aus eigener Einsicht jedes einzelnen Spielers bzw. jeder einzelnen Spielerin erfolgen, wonach die Garantie der Regeleinhaltung, weder durch einen perfektionierten Überwachungs- noch Kontrollmechanismus, sondern nur durch den Spieler bzw. die Spielerin selbst erfolgen kann. Steht der Spieler oder die Spielerin vor einem Konflikt möglicher Verhaltensweisen, der vielleicht nur von der Person selbst wahrgenommen wird, ist es nach Gerhardt (1991, S. 136) entscheidend, welchen

Selbstbegriff derjenige oder diejenige von sich hat. Will man jemand sein, der um jeden Preis ungeachtet der Konsequenzen gewinnen will oder möchte man jemand sein, der sich nur in der Rolle des Siegers bzw. Siegerin wahrnimmt, wenn dieser Titel auch ehrlich (mit bestem Wissen und Gewissen) erspielt worden ist. Genau in solchen Momenten ist es ausschlaggebend, ob man sich in der Rolle des Spielers oder Spielerin wahrnimmt und moralisch handelt oder ob man sich als etwas anderes wahrnimmt und in Konflikt mit sich selbst gerät. „Moralisch zu sein heißt im Sport nicht mehr und nicht weniger, als *wirklich den Regeln entsprechend spielen zu wollen*.“ (Gerhardt, 1991, S. 136) Denn spielen zu wollen und sich gleichzeitig nicht an die Regeln halten zu wollen kann nicht als ein allgemeines Gesetz formuliert werden. Dies würde einen logischen Widerspruch in sich aufweisen: „Es ist kein allgemeines (Natur-)Gesetz denkbar, nach dem ich ein Spiel zugleich durch Einhalten und durch Verletzen seiner Regeln gewinnen will.“ (Pawlenka, 2001, S. 29)

6.4 Teleologische (utilitaristische) Normenbegründung

E. Franke ortet in seiner Analyse des medienrelevanten Hochleistungssports ein gewisses Paradoxon, welches sich im Wettkampfsport einerseits aus dem Bestreben besser sein zu wollen als der andere und andererseits aus der Forderung nach Chancengleichheit und Gerechtigkeit ergibt. Er nennt dies (1989, S. 39) einen spannungsreichen Konflikt zwischen *Überbietungsgebot* und *Gleichheits-Gerechtigkeitsgebot*. Das bedeutet, es entsteht eine Diskrepanz zwischen der Forderung von Gerhardt, der an den guten Willen der Sportler und Sportlerinnen appelliert und dem mit dem Überbietungsgebot zusammenhängenden sogenannten 11. Gebot von Lenk »Du sollst dich nicht erwischen lassen!«. Was der Sport daher aus moralischer Sicht benötigt, ist kein vergebliches Attestieren an die Gewissensinstanz der sporttreibenden Personen, sondern „[...] eine Ethik, die es möglich macht, das konkrete Handeln in spezifischen Situationen moralisch zu bewerten.“ (Franke, 1989, S. 43) Dieses Kriterium einer ethischen Theorie sieht der Autor klar in einer utilitaristischen Handlungsethik verwirklicht. Der entscheidende Unterschied zu dem vorhin dargelegten deontologischen Begründungsversuch liegt darin, dass die Beurteilung der Moralität einer Handlung nicht anhand der sittlichen Handlungsabsicht bzw. -maxime erfolgt, sondern der Wert einer Handlung wird nach den zu erwartenden, nicht den tatsächlichen, Handlungsfolgen bemessen (*Konsequenzenprinzip*). Wobei der Maßstab für die Beurteilung der Folgen einer Handlung ihr Nutzen ist (*Utilitätsprinzip*). Der Nutzen bestimmt sich am in sich Guten, dem

menschlichen Glück, dessen Beschaffenheit je nach Strömung verschieden definiert wird (*Hedonismusprinzip*). Da der Utilitarismus keinen ethischen Egoismus hervorbringen will, wird nicht der eigene Nutzen/ das eigene Glück in das Kalkül mit einbezogen, sondern Ziel ist es die nützlichsten Folgen für alle Beteiligten hervorzubringen (*Sozialprinzip*). Dadurch wird das menschliche Handeln auf das Wohlergehen der Gemeinschaft ausgerichtet. Zusammengefasst ergibt sich aus jenen vier Teilprinzipien des Utilitarismus folgende Conclusio: Eine Handlung gilt dann als moralisch richtig, wenn sie den größtmöglichen Nutzen für eine größtmögliche Anzahl an Personen hervorbringt. Vor einer Handlung müssen daher die zu erwartenden Folgen aufgelistet werden und anhand dieser ein Nutzenkalkül erstellt werden, welches selbst wieder nach bestimmten Kriterien aufgegliedert wird. So muss in die Berechnung des Nutzenkalküls die Dauer, die Intensität, die Eintrittswahrscheinlichkeit, das Ausmaß, die Unverfälschtheit und die Folgenträchtigkeit des Nutzens mit eingerechnet werden (vgl. Pieper, 2007, S. 284 f.). Im Gegensatz zur deontologischen Position, die sich starr an ethischen Prinzipien und an sich verpflichtenden Handlungen orientiert, weist der handlungsutilitaristische Ansatz größere Flexibilität im Hinblick auf Situations- und Handlungsumstände auf. Die moralische Kompetenz wird eng an das rationale Beurteilungsvermögen des Individuums gekettet. Um zu einem hinreichenden moralischen Urteil zu kommen, müssen die empirischen Handlungsbedingungen in die Urteilsfindung adäquat mit einbezogen werden. Das heißt, „[...] das Verfahren der Normbegründung und die daraus abgeleiteten Moralaussagen sind konstitutiv an ein Optimum von Situations- und Handlungswissen gebunden, so daß man bei aller – [...] Kritik am Utilitarismus – ihn als eine »realistische Handlungsethik« bezeichnen kann.“ (Franke, 1989, S. 44 f.)

Wendet man nun die vier Teilprinzipien des Utilitarismus an einem praktischen sportspezifischen Beispiel an, müssten sich folgende Annahmen ergeben. Eine utilitaristisch denkende Sportlerin, die vor der Entscheidung Foul oder Nicht-Foul steht, wird zwangsläufig eine Nutzenabwägung treffen müssen. Ein Foulspiel kann einerseits zu einem entscheidenden Spielvorteil oder sogar zum Sieg verhelfen, ergo das eigene Glück bzw. das Glück der gesamten Gefolgschaft (Teamkolleginnen, Trainer/innen, Fans, Sponsoren etc.) befördern. Andererseits bedeutet dies gleichzeitig Leid, in Form eines erheblichen Spielnachteils oder einer Niederlage für die gegnerische Partei. Glück und Leid würden sich somit die Waage halten. Natürlich könnte man argumentieren, dass durch die Erteilung von Sanktionen letztendlich wieder ein Gleichgewicht zwischen der Bevorteilung und Benachteiligung beider Mannschaften erzielt wird. Dennoch ist nach

Pawlenka (2001, S. 30) zu berücksichtigen, dass „[...] der entstehende Schaden beim gefaulten Gegenspieler durch die spielimmanente Ausgleichsregelung nicht kompensiert werden kann.“ Man denke nur an ein persönliches Foul im Fußball, welches für die Mannschaft einen Freistoß oder einen 11 Meter bedeuten könnte, für den gefaulten Spieler jedoch einen Kreuzbandriss mit fünf monatiger Rehabilitationsphase. Intensität, Dauer, Ausmaß und die Folgenträchtigkeit der negativen Konsequenzen würden damit eindeutig die positiven Folgen für die eigene Mannschaft überwiegen. Demzufolge könnte man bilanzieren, „[...] dass *ein Foulspiel insgesamt schlechtere Folgen hat als die Unterlassung eines solchen und aus utilitaristischer Sicht verboten ist.*“ (Pawlenka, 2001, S. 30)

Um die Folgen-Nutzen Perspektive jedoch ein wenig zu erweitern soll nochmals auf den Beitrag von Franke (1989, S. 47-51) eingegangen werden, welcher sich näher mit dem vorherrschende Problem des Dopings im Spitzensport beschäftigt. Er versucht angelehnt an das Gefangenendilemma eine utilitaristische Folgenabschätzung zu erstellen, welche aufzeigen soll, dass es gemäß dem Nutzenprinzip moralisch richtig ist auf Doping zu verzichten. Diese von Franke erstellte Nutzenmatrix soll nun so modifiziert werden, dass das Problem der Regelverletzung im Spielkontext erörtert werden kann. Ausgehend von der mathematischen Spieltheorie des Gefangenendilemmas und der Umformulierung durch Franke (1989, S. 47 f.) werden folgende Spielszenarien demonstriert:

- Niederlage = 0
- Sieg (wenn keiner die Regeln verletzt) = 5 (Chancengleichheit + Spielermöglichkeit)
- Sieg (wenn alle die Regeln verletzen) = - (Chancengleichheit + Spieldestruktion)
- Sieg (wenn der Sieger die Regeln verletzt) = 15 (hoher Siegesvorteil)

Tab. 3: Kanonische Nutzenmatrix für ein Spieldilemma (mod. nach Franke, 1989, S. 47 f.)

		Spieler B	
		Regelverletzung	Regeleinhaltung
Spieler A	Regelverletzung	-	10/0
	Regeleinhaltung	0/10	5/5

Im Unterschied zu dem klassischen Gefangenendilemma bei dem das Ziel beider Verbrecher ist, so wenig Jahre wie möglich hinter Gittern verbringen zu müssen, verbirgt das Spieldilemma im Prinzip zwei voneinander abhängige Ziele. Außer Frage steht, dass beide Spieler das Spiel gewinnen wollen, wobei die Versuchung (T=temptation) der Regelverletzung durchaus gegeben ist, um die eigenen Siegeschancen zu erhöhen (10).

Diese Versuchung steht dem Zweifel gegenüber, eventuell selbst hereingelegt zu werden (S=suck), wenn man versucht fair zu spielen (0). Dieses Verhältnis definiert Lenk (1985, S. 14) als „[...]“social-trap Paradigma“: Wenn alle sich an die Spielregeln halten, profitiert derjenige, der sie als einzelner – möglichst verdeckt – bricht am meisten – mehr jedenfalls, als wenn er sich auch an die Regeln hielte.“ Dieses Paradigma wurde schon bei Ciomaga als Trittbrettfahrerproblem identifiziert. Von den Autoren Quinn, D’Agostino und Lehman wurde zusätzlich festgestellt, dass das Trittbrettfahren nur so lange funktioniert, bis entweder eine bestimmte qualitative oder quantitative Grenze überschritten wird. Sticht eine Handballspielerin durch besonders aggressives Foulspiel hervor, erhält sie die rote Karte und wird aus dem Spiel ausgeschlossen, sie spielt ergo nicht. Ignoriert ein Basketballspieler während des Spielverlaufs eine zu große Anzahl an Basketballregeln, kann diese Aktivität nicht mehr als Basketballspielen gelten. Er wird nach einer Verwarnung ebenfalls eine rote Karte bekommen, spielt also auch nicht mehr. Aus dieser Überlegung lässt sich schließen, dass es in der Nutzenmatrix für Spieler A als auch Spieler B primäres Ziel sein muss ein Spiel zu spielen bzw. ein Spiel aufrecht zu erhalten, um das sekundäre Ziel, nämlich den Sieg erreichen zu können. Keine Regeleinhaltung – kein Spiel – kein Sieg. Diese Voraussetzungskonstitution ähnelt Morgans Argument gegen Lehmans Multizweckthese. Auch hier gelangte man zu der Erkenntnis, dass andere Zwecke, den an sich zweckfreien Sport ausfüllen können, aber es dennoch das grundlegende Interesse aller sein muss, ein Spiel zu ermöglichen, um diese Zwecke verwirklichen zu können.

Aus der oben dargestellten Nutzenmatrix ergibt sich demnach folgende Schlussfolgerung: Nachdem jeder der beiden Sportler nicht davon ausgehen kann, dass der andere sich an die Regeln hält, ist es die sicherste Variante das Spiel zu gewinnen, indem man sich an die Spielregeln hält (5/5). Handelt jeder der beiden egoistisch, kann keiner der beiden das Spiel gewinnen, da es nach formalistischer und auch antiformalistischer Auffassung kein Spiel geben kann, wenn sich niemand an die Regeln hält. Das Ziel zu gewinnen kann nur erreicht werden, wenn sich mindestens einer der beiden Sportler an die Spielregeln hält. Da beide Sportler sich vor dem Wettkampf nicht abreden können bzw. selbst wenn sie es könnten, trotzdem die Möglichkeit bestünde, dass sich einer nicht an die Vereinbarung hält, ist es für beide Athleten am sichersten die dominante Strategie zu wählen und die vermeintlich rationalste Entscheidung zu treffen, nämlich ehrlich zu spielen d.h. zu kooperieren. Im Unterschied zu dem Gefangenendilemma ist es bei dieser modifizierten Variante am wahrscheinlichen, dass die Option der Kooperation gewählt wird (alle halten

sich an die Regeln) anstatt die des Verrats (nur der Sieger verletzt die Regeln). Wobei es hinsichtlich dieser modifizierten Nutzenmatrix einige Kritikpunkte gibt:

Erstens fällt der Pay-Off für die Option, dass beide Sportler die Regeln verletzen, weg, da postuliert wurde, dass es in einem solchen Fall zu keinem Spiel kommt. Diese Annahme ist nur teilweise richtig, da die Praxis aufzeigt, dass es bis zu einem gewissen Grad für beide Parteien möglich ist, die Regeln zu verletzen ohne das Spiel gleich unspielbar zu machen. Richtigerweise müsste angenommen werden, dass es in diesem Fall zu einem maximal erreichbaren Ergebnis von 5/5 kommen kann, denn halten sich beide Sportler nicht an die Regeln, ist wieder Chancengleichheit auf den Sieg hergestellt. D.h. eigentlich müsste der Anreiz für beide Sportler am größten sein zu betrügen, da durch diese Verhaltensweise maximal 10 aber mindestens 5 Punkte erreicht werden können. Es gäbe also keinen ersichtlichen Grund dafür sich an die Regeln zu halten. Diese Problematik könnte man so lösen, dass man wie Franke (1989, S. 47) dies am Dopingbeispiel demonstriert hat, sittliche Güter (z.B.: Gesundheitswert) in die Punktebewertung mit einfließen lässt. So könnte der Pay-Off für die Option, dass beide Parteien die Regeln brechen, gesenkt werden indem man ein erhöhtes Verletzungsrisiko, eine geringere soziale Akzeptanz, Missachtung der Menschenwürde etc. als negativen Wert mit einbezieht. Natürlich stellen sittliche sowie vorsittliche Güter relevante Faktoren für die Entscheidungsfindung der Athleten und Athletinnen dar, dennoch finden meiner Ansicht nach moralische Argumente in einem rein logischen Beispiel keinen Platz. Daher soll ohne Einbezug moralischer Wertungen rein aus einem nutzentechnischen, egoistischen, gewinnorientierten Standpunkt aus argumentiert werden. Und dieser Standpunkt beinhaltet folgende Überlegungen: Wenn davon ausgegangen wird, dass es bei der Praxis des Regelbruchs unterschiedliche Abstufungen gibt, sowohl quantitativer als auch qualitativer Art und wenn zusätzlich angenommen wird, dass es ohne Absprache unmöglich ist, dass Sportler A und Sportler B dieselbe Anzahl oder dieselbe Intensität der Regelübertretungen wählen, dann kann es bei der Option-beide verletzen die Regeln kein Chancengleichgewicht geben, da immer ein Vorteil bei demjenigen Sportler gegeben ist, der mehr Regelübertretungen begeht als der andere. Folglich würde dies einen Punktwert von 0/10 für denjenigen bedeuten, der weniger betrügt als der andere. Dies wäre also gleichzusetzen mit der Option Regelverletzung-Regel Einhaltung. Logisch gesehen ist der, der weniger Regeln bricht, immer im Nachteil, also folgt notwendigerweise, dass beide Sportler es darauf anlegen müssen, ein Maximum an Regelverletzungen zu begehen, denn im Falle der Regelinhaltung-Regelverletzung ist der Abstufungsgrad des Regelbruches belanglos und im Falle, dass beide die Regeln

missachten ist es am sichersten derjenige Sportler zu sein, der mehr Regeln bricht als der andere. Nachdem von zwei rational denkenden Sportlern ausgegangen wird werden beide diese dominante Strategie anwenden also ein Maximum an Regelbrüchen vollziehen, da diese Strategie den höchsten Pay-Off garantiert. Mit einem Maximum an Regelverletzungen dürfte jedoch die von den Antiformalisten/innen aufgestellte Grenze der Regelübertritte schon längst erreicht sein. Fügt man diese rational begründeten Schritte zusammen, kommt man zu dem bereits zuvor festgelegten Ergebnis, dass es bei der Option Regelverletzung-Regelverletzung notwendigerweise zu einer Spieldestruktion kommen muss, die es beiden Spielern nicht erlaubt das Spiel zu gewinnen und somit zu dem niedrigsten Endergebnis von 0/0 bzw. keinem Ergebnis führt. Die für Spieler A und Spieler B „beste Variante“ wäre demnach sich an die Regeln zu halten um einen Sieg möglich zu machen.

Mit dem Erstellen einer für die Spielregeleinhaltung spezifischen Nutzenmatrix soll einerseits verdeutlicht werden, dass es sehr wohl möglich ist, auf einer rein Nutzen basierten, rationalen Grundlage für die Einhaltung der Regeln zu argumentieren und andererseits soll aufgezeigt werden, dass die utilitaristische Zentrierung auf unmittelbare Folgen etwas zu kurzfristig ist und in weiteren Dimensionen gedacht werden muss. Ein Foul an einem gegnerischen Mitspieler kann im konkreten Fall einen erheblichen Nachteil für die gegnerische Mannschaft und zusätzlich eventuelle Folgeschäden für den Gefaulten bedeuten. Ein Foul kann aber auch dazu führen, dass der Gegner ebenfalls dazu verleitet wird, unfaire Mittel während des Spiels einzusetzen, da er die Chancengleichheit gefährdet sieht. Folgt dieses Verhalten einem potentiellen Wachstum muss dies zwangsläufig, gemäß der Spirale der Gewalt, in einer Spieldestruktion enden. Ein Unfair-Spielen eines Teilnehmers kann also zur Untergrabung des Spiel-Witzes, zum Verlust des Vertrauens in die Spielbeteiligten und in das Spiel selbst, sowie zu einem draus folgenden Nicht-Spielen aller Beteiligten führen. Als utilitaristisch denkende/r Spieler oder Spielerin muss man sich daher immer vor Augen halten, dass die Konsequenzen der Handlung immer auch über die Spielsituation hinaus reichen können. Es macht also Sinn, nicht nur zu hinterfragen, welche negativen Konsequenzen ein Regelbruch für die Mitspieler und Mitspielerinnen haben kann, sondern auch was dies für das Spiel (den Sport) an sich bedeuten kann. Inwiefern verändern wir mit unserem Handeln die Spielidee, die Regelauslegung bzw. –interpretation, das Spielziel etc.?

Summa summarum wird nicht wie bei der deontologischen Position gesinnungsethisch für eine Regeleinhaltung plädiert, sondern anhand rein teleologischer Prinzipien. Es werden die Folgen einer Handlung in einer konkreten Situation mittels Nutzenmatrix analysiert, wobei das maximale Glück aller Beteiligten im Vordergrund steht. Die moralische Richtigkeit einer Handlung ergibt sich aus dem „Greatest Happiness Principle“ (vgl. Pawlenka, 2001, S. 28). Im Unterschied zu deontologischen Moralvorstellungen wird nicht zwischen legalistischer oder moralischer Regeleinhaltung differenziert, der gute Wille zum (richtigen) Spielen wird im Utilitarismus nicht berücksichtigt. Hier sind allein die konkreten empirischen Folgen einer spezifischen Handlung ausschlaggebend. Jene charakteristischen Elemente einer teleologischen Ethik lassen sich nach Pawlenka (2001, S. 30) durch ihre Realitäts- und Praxisnähe besser in eine vielfältige Sportwirklichkeit integrieren als eine wirklichkeitsfremde idealistische Universalethik.

6.5 Vertragstheoretische Normenbegründung

Vertragstheoretische Konzeptionen haben ihren eigentlichen Ausgangspunkt in politischen Theorien, welche versuchen, eine Antwort auf die Frage der Legitimität eines Herrschers zu finden. Im Unterschied zu theologischen und naturalistischen Ethiken wird die Legitimität der Herrschaft weder durch Gott noch durch die Natur gerechtfertigt, sondern durch jene, die dem Herrscher unterworfen sind. Kontraktualistischen Vorstellungen zufolge erfolgt die Autorisierung des Herrschers durch einen Vertrag. Verschiedene politische und gesellschaftliche Theorien gehen von einem naturgemäßen Urzustand aus, in dem weder gesellschaftliche Institutionen noch moralische Normvorgaben vorhanden sind. Dieser Zustand erweist sich für den Menschen als suboptimal und führt dazu, dass auf Grund gemeinsamer Interessen mit allen Menschen ein Vertrag geschlossen wird, dessen Einhaltung für alle Mitglieder verpflichtend ist (vgl. Stemmer, 2002, S. 1 f.).

Diese Vertragsidee wird auf die Moral übertragen, da auch sie wie ein Herrscher gewissermaßen die Individuen zu bestimmten Handlungen nötigt und ihre Handlungsfreiheit einschränkt. Die Funktion des politischen Herrschers übernimmt in diesem Falle jedoch die Gemeinschaft d.h. sie ist legitimiert ein moralisches Müssen einzufordern und gegebenenfalls einen Verstoß gegen Normen zu sanktionieren. „Der Kontraktualismus versteht die Moral als etwas, was im Interesse der Einzelnen liegt, obwohl sie von ihnen etwas fordert, was sie andernfalls nicht tun würden.“ (Stemmer, 2002, S. 3) Die moralische Verpflichtung wird in Form eines (imaginären) Vertrages gedacht, den alle untereinander abgeschlossen haben und somit autorisiert sind sowohl moralische Ansprüche einzufordern

als auch zu sanktionieren, wenn diese nicht erfüllt werden. Stemmer (2002, S. 3) spricht in diesem Zusammenhang von einem *autonomen Müssen*, denn jeder Einzelne begibt sich unter eine „[...] selbstgewollte und selbstgeschaffene Verpflichtung.“ (Stemmer, 2002, S. 2) Diese vertragstheoretischen Bedingungen treffen auch für den Sport zu.

In Hinblick auf sport- und spielspezifische Belange postuliert Fraleigh (1984, S. 70), dass auch Spielregeln keine unfreiwillig übernommenen Gesetze sind, die von außen an ein Individuum herangetragen werden, sondern Gesetze, deren regulierende Funktion von dem Sportler bzw. der Sportlerin selbst auf freiwilliger Basis akzeptiert wird. Die Spielbeteiligten schränken ihre Handlungsfreiheit ein und stellen sich selbst unter das herrschende Spielgesetz.

Jene kontraktualistischen Thesen werden häufig mit zwei ihrer grundlegendsten Problematiken konfrontiert: Erstens wird postuliert, dass ein Vertrag, der die Moral generiert, von niemandem unterschrieben oder abgeschlossen worden ist, demnach kann keine Verpflichtung bestehen. Zweitens kann in einem vormoralischen Zustand kein Vertrag geschlossen werden, da die Pflicht zur Vertragseinhaltung selbst nicht vorhanden ist. Stemmer (2002, S. 13-19) versucht beide Problematiken zu umgehen, indem er dafür plädiert, dass die moralische Verpflichtung nicht an die Einwilligung in einen Vertrag gebunden ist, sondern an eine ganz bestimmte Interessenskonstellation. Diese Interessenskonstellation ist durch zwei wesentliche Kernpunkte bestimmt. Nehmen wir zwei Spieler (A, B) an, die gemeinsam ein Spiel spielen wollen. Spieler A hat das Interesse von Spieler B nicht betrogen zu werden und Spieler B hat das Interesse von Spieler A nicht betrogen zu werden. D.h. beide Spieler haben ein wechselseitiges, jeweils an den anderen gerichtetes Interesse. Dies stellt die erste Teilkomponente der speziellen Interessenskonfiguration dar. Die zweite Teilkomponente besteht darin, dass es für Spieler A wichtiger ist, von Spieler B nicht betrogen zu werden, als selbst die Möglichkeit zu haben Spieler B zu betrügen. Und bei Sportler B ist dies ebenfalls der Fall. Diese besondere Interessenskonfiguration ist nach Stemmer die Quintessenz, welche einer moralischen Norm ihre Legitimität und ihren Verpflichtungscharakter verleiht. Aus Sicht von A und B ist die Norm der Regeleinhaltung vernünftig, da sie zum gegenseitigen Vorteil gereicht. Stemmer geht von einer interessensgebundenen Moralfundierung aus die darauf beruht, dass beide Spieler die gleichen Präferenzen haben. „Eine legitime Ordnung verlangt also immer eine Homogenität der Interessen bei den Betroffenen. Die Inhalte der Moral sind an diese Homogenität zurückgebunden.“ (Stemmer, 2002, S. 16) Mittels der

Präferenzenlage klärt der Autor die Frage, wie das Problem eines moralfreien Urzustands einerseits und der Voraussetzung von Vertragstreue andererseits gelöst werden kann, nämlich indem die Hervorbringung der Moral auf gegenseitigen rationalen Interessenslagen der Beteiligten basiert. Im Gegensatz zum herkömmlichen Kontraktualismus umgeht Stemmer den im Wortstamm enthaltenen Kontrakt. Ursprünglich ist davon ausgegangen worden, dass der Moral ein gemeinsames Interesse zu Grunde liegt, ihr verpflichtender Charakter aber separat durch den Einsatz eines Vertrages begründet werden muss. Der Autor versucht diese beiden Elemente miteinander zu verbinden indem er aufzeigt, dass es gerade der Interessensbezug ist, der den verpflichtenden Charakter moralischer Normen konstituiert. „Was hinzu kommt, ist, dass der Norm, X zu tun, die geschilderte Interessenskonfiguration bei den von der Norm Betroffenen zugrunde liegt und dass die Norm deshalb aus der Perspektive jedes Betroffenen vernünftig ist.“ (Stemmer, 2002, S. 18) Die Einhaltung der Normen entspricht daher keinem erpresserischen Müssen, sondern einem, von dem Menschen selbst gesetztes und seinen Interessen entsprechenden moralisch verpflichtendem Müssen.

Obwohl Stemmer ursprünglich seinen Ausgang bei politischen Vertragstheorien genommen hat, lässt seine ethische Theorie der Interessen das zentralste Element kontraktualistischer Annahmen vermissen, nämlich den Vertrag, deshalb wird er von verschiedensten Vertragstheoretikern und –theoretikerinnen nicht als klassischer Vertreter eines Kontraktualismus gehandelt.

Dem aufmerksamen Leser bzw. der aufmerksamen Leserin ist vermutlich nicht entgangen, dass in einem früheren Kapitel bereits ein Konzept einer vertragstheoretischen Position dargestellt wurde. Die Autorin K. Pearson machte sich bei der Unterscheidung zwischen strategischem und definitorischem Spielbetrug für eine kontraktualistische Auffassung stark. Sie geht davon aus, dass die freiwillige Teilnahme an einem Spiel mit der Unterzeichnung eines imaginären Vertrages gleichgesetzt werden kann. „If the purpose of the contest is to determine who is more skillful in that game we can say a player has entered into a contract with his opponent for the mutual purpose of making that determination.“ (Pearson, 1973, S. 117) Folglich ist für die Autorin jenes Verhalten, welches sich bewusst gegen den Spielzweck richtet (intendierte Regelverletzungen), moralisch falsch und „unsportsmanlike“, weil es einem Vertragsbruch mit dem Wettkampfgegner bzw. -gegnerin gleichkommt. Die Verpflichtung, die Spielregeln

einzuhalten, ergibt sich aus der Verpflichtung sich an geschlossene Verträge halten zu müssen, welche wiederum auf rechtlichen Normen rekurriert.

Fraleigh (2003, S. 167) beschäftigt sich mit der Frage, welche Art von Zustimmung wir geben, wenn wir an einem Sportspiel teilnehmen. Er unterscheidet in diesem Zusammenhang zwischen einem impliziten und expliziten Abkommen. Eine implizite Zustimmung zu den Regeln wird quasi durch die freiwillige Teilnahme an dem Spiel erwirkt. „Thus, if one agrees to engage in a particular sport, one by *necessity* agrees to perform the actions prescribed by the constitutive rules.“ (Fraleigh, 2003, S. 167) D.h. es wird vorausgesetzt, dass der Spielteilnehmer oder die Spielteilnehmerin das notwendige Set an Regeln zuvor bereits kennt und dieses nicht mehr explizit unter den Beteiligten ausgehandelt werden muss. Wer an einem internationalen Handballspiel teilnimmt und plötzlich beginnt den Ball mit dem Fuß ins Tor zu schießen verstößt gegen die implizite Vereinbarung, sich an die jeweiligen spielspezifischen Regeln zu halten. Beschließt eine Gruppe von Spielerinnen Basketball zu spielen, ohne die 24 Sekunden Regel anzuwenden, dann entspricht dies einem modifizierten Basketballspiel. Die Abänderung der Regeln bedarf einer expliziten Zustimmung aller Beteiligten und kann nicht als implizites Übereinkommen vorausgesetzt werden. Im ersten Fall wird der Inhalt des Abkommens durch die formalen Spielregeln bestimmt, eine implizite Zustimmung in Form einer Spielteilnahme genügt. Im zweiten Fall ist auf Grund der Abänderung des Inhaltes eine explizite Einwilligung aller Teilnehmer und Teilnehmerinnen einzuholen. Diese Trennung in eine implizite und explizite Zustimmung ist vor allem in Hinblick auf D’Agostinos Spielethos, welches ebenfalls Spiel modifizierend wirkt, sehr interessant. Argumentiert man nach Fraleighs Konzept (2003, S. 167) kann nicht aus der Tatsache, dass Spieler bzw. Spielerinnen in einem bestimmten sozialen Kontext an einem Spiel teilnehmen, geschlossen werden, dass alle Beteiligten implizit der Ethos bedingten Regelinterpretation zugestimmt haben. Denn erstens kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle Spielbeteiligten mit dem jeweiligen Spielethos vertraut sind und zweitens bedürfen differierende Regelauslegungen bzw. Regeländerungen einer expliziten Zustimmung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen.

Butcher und Schneider erkennen ebenfalls eine Problematik im Bezug auf vertragstheoretisch-legalistische Theorien und dem Gedanken des Fair Play. Ziel des Kontraktualismus ist es, mittels Vertrag die Spieler und Spielerinnen dazu zu verpflichten, fair zu spielen, was nach Pearson so viel bedeutet wie gemäß dem Spielzweck, welcher

anhand der Spielregeln beschrieben wird. Fair Play scheint jedoch in verschiedenen Kontexten und von verschiedenen Spielertypen unterschiedlich aufgefasst zu werden. Das Verständnis von Fair Play ist für den utilitaristisch geprägten Sportler ein anderes als von einem Kantianer, einem englischen Sportsman, einem Vertragstheoretiker oder einem Diskursethiker. Dies lässt die beiden Autoren zu dem Schluss kommen: „Fair Play as contract is open on the content of the agreement.“ (Butcher & Schneider, 2001, S. 29) D.h. es wird mit der Teilnahme an einem Spiel formal ein Vertrag geschlossen, der die Spieler und Spielerinnen dazu verpflichtet fair zu spielen, der Inhalt, was fair bedeutet, bleibt jedoch offen für verschiedenste Auslegungen. So kann es durchaus vorkommen, dass zwei Mannschaften mit unterschiedlichen Ethoi und daher unterschiedlichen Auffassungen der Regelinterpretation gegeneinander wettkämpfen, davon ausgehend, dass die andere Mannschaft mit der Spielteilnahme implizit die jeweils eigene Regelinterpretation akzeptiert hat und sich verpflichtet sieht, diese auch einzuhalten. Augenscheinlich wurde mit der Teilnahme ein Vertrag geschlossen, aber offensichtlich scheinen nach Spielanpfiff beide Seiten ein anderes Spiel zu spielen, weil der Inhalt des Abkommens ein jeweils anderer war. Um einem solchen Debakel zu entgehen schlagen Butcher und Schneider (2001, S. 30) zwei verschiedene Auswege vor: Entweder müssen die, durch das Spielethos bestimmten, Regelauslegungen publik gemacht werden, sodass für alle Teilnehmenden Klarheit über die tatsächlich angewandten Regeln herrscht, oder das Spielethos wird ganz aufgegeben und der Inhalt des Vertrages entspricht rein den formalen Spielregeln. Mit diesen Lösungsvarianten sprechen die beiden Autoren auch schon die Schwachstelle des Kontraktualismus an, nämlich, dass jener lediglich eine legalistische Einhaltung der Regeln fordern kann oder nach Lenk rein auf der Idee einer formalen Fairness rekurriert. Ein Vertrag unter den Teilnehmern und Teilnehmerinnen kann nicht gewährleisten, dass in Situationen, die nicht von den Spielregeln abgedeckt werden, nach dem Fairnessprinzip agiert wird, da die informelle Fairness vertraglich nicht abgesichert ist. Man könnte höchstens auf legalistische Weise dafür plädieren, dass in solchen Ausnahmesituationen im Sinne des Gesetzes (Regel) gehandelt werden sollte. Dennoch gibt es im Sport zahlreiche Ereignisse, bei denen weder eine konkrete Regel noch eine weitreichender Regelsinn greift.

Butcher und Schneider (2001, S. 28) weisen außerdem mit dem Fall Josie darauf hin, dass ein vertragliches Abkommen lediglich für die Dauer eines Spiels erhalten bleibt, vor oder nach dem Spiel also keine Verpflichtungen bestehen. Josie ist die wohl stärkste Gegnerin in der Squashmeisterschaft und wird ausgelost mit Jenny zu spielen. Vor dem Wettkampf

sieht Josie, dass sie ihren Squashschläger vergessen hat und muss das Spiel w.o. geben. Es stellt sich die Frage, ob Jenny ihrer größten Konkurrentin ihren Zweitschläger borgen soll oder nicht. Aus vertraglicher Sicht verstößt Jenny gegen keine Spielregel, wenn sie ihren Schläger nicht verleiht, dennoch scheint es intuitiv nicht richtig zu sein, Hilfe zu verweigern. „[...] we sometimes want fair play to apply to situations within the sport but outside of the rules of the sport.“ (Butcher & Schneider, 2001, S. 28) Zu einer moralischen Haltung außerhalb des Spiels kann ein Spielvertrag nicht verpflichten, selbst wenn dies im Sinne eines informellen Fair Plays gewünscht wird. Die beiden Autoren kommen folglich zu dem Schluss, dass ein kontraktualistisches Verständnis von Ethik einen zu geringen moralischen Tiefgang aufweist. „So, fair play cannot be reduced entirely to keeping an agreement.“ (Butcher & Schneider, 2001, S. 31)

McFee (2004, S.124) versucht diese Konklusion ein wenig zu relativieren, indem sie darauf hinweist, dass ein sogenannter Spielvertrag nur als ein schwacher Vertrag gelten kann, [...] all contracts are defeasible [...].“ Wie in dem Rennfahrerbeispiel von Suits gelten auch bei vertraglichen Abkommen Ausnahmen, die die Bindung an den Vertrag durch eine höherwertige Verpflichtung lösen. In dem Fall Josie hat Jenny zwar keine spielspezifischen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Josie, dennoch gilt außerhalb des Spiels jener Vertrag der alltäglichen Moral. Somit könnte man das Argument entkräften, dass eine kontraktualistische Theorie in sportlichen Ausnahmefällen, die nicht durch eine entsprechende Regel geregelt sind, kein (formal und informal) faires Spiel gewährleisten kann, indem man darauf verweist, dass der Inhalt eines jeden Spielvertrages einerseits aus einer verpflichtenden Einhaltung der explizit dargelegten Spielregeln besteht und andererseits aus den verpflichtend einzuhaltenden moralischen Regeln des Alltages.

6.5.1 Exkurs: John Rawls‘ Pflicht zur Fairness

Obwohl Rawls Theorie nicht zu den Vertragstheorien zu zählen ist, soll diese in jenem Rahmen dennoch erwähnt werden, weil sie erstens in Ciomagas Überlegungen zu einem ethischen Pluralismus (2013, S. 26-36) eine wesentliche Rolle spielt und zweitens ein breiteres Spektrum normativer Verpflichtung sowie eine Alternative zu Stemmers Theorie aufzeigt. Während Stemmer zu erläutern versucht, dass eine Pflicht zur Regeleinhaltung aus einer bestimmten Interessenskonstellation ableitbar ist, versuchen Rawls und Freeman (1999, S. 117) die Pflicht aus der „[...] prima facie duty of fair play [...]“ zu deduzieren. In dem Kapitel „Legal Obligation and the duty of fair play“ begreift John Rawls politische Systeme als Schemata sozialer Kooperation „[...] understood as structures in which

advantages can be obtained if everyone or almost everyone participates and in which it is possible for members to act as free riders [...].“ (Ciomaga, 2013, S. 28) Schnell wird klar, dass auch das System Spiel als ein kooperatives Schema gedacht werden kann, welches die drei Kernelementen eines sozialen Kooperationsschemas beinhaltet (vgl. Rawls & Freeman, 1999, S. 122): Erstens kann ein Spiel nur gespielt werden, wenn alle bzw. nahezu alle Beteiligten miteinander kooperieren d.h. wenn alle die Regeln des Spiels einhalten. Zweitens erfordert die Kooperation die Darbringung gewisser Opfer von jedem Einzelnen. Dieses Opfer wird im Spiel in Form der Limitierung der Freiheit der Spielteilnehmer und Spielteilnehmerinnen dargebracht. Wie Suits (1967, S. 149) dies bereits beschrieben hat, wird freiwillig auf den Einsatz der effektivsten Mittel zur Erreichung des Spielziels verzichtet. Drittens ist der Profit, der aus dem Spiel gezogen wird, bis zu einem gewissen Punkt für alle Beteiligten frei zugänglich. Warum nur bis zu einem gewissen Punkt? Der freie Zugang bedeutet, dass es für Trittbrettfahrer möglich ist, jenes soziale Schema auszunutzen, folglich von der Kooperation der anderen zu profitieren. Wie dies zum Beispiel bei dem Spitzball werfenden Baseballspieler Perry der Fall gewesen ist. Die Ausbeutung des kooperativen Systems ist jedoch nur möglich, solange die Trittbrettfahrer nicht Überhand nehmen.

Ciomaga (2013, S. 28) nimmt zur Erläuterung als Ausgang die „[...] thesis of minimal rationality [...]“, welche einerseits besagt, dass der Akt der Spielteilnahme freiwillig erfolgt und andererseits, dass der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin ein rationales Wesen ist. Jemand, der sich dazu entscheidet, an einem Spiel teilzunehmen, signalisiert mit der Entscheidung, dass er sich einen Nutzen von der Spielteilnahme erhofft. Für Rawls ist daher klar, akzeptiert ein Spieler bzw. eine Spielerin den Nutzen/Profit, muss er oder sie auch gleichzeitig die mit der Teilnahme einhergehende Pflicht des Fair Play akzeptieren: „Under these conditions a person who has accepted the benefits of the scheme is bound by a duty of fair play to do his part and not to take advantage of the free benefit by not cooperation.“ (Rawls & Freeman, 1999, S. 122) Eine Verpflichtung zur Regeleinhaltung, sprich die Bindung an das Fair-Play-Prinzip, ist nur gegeben, wenn ein Individuum auch den damit verbundenen Nutzen akzeptiert, der lediglich durch gemeinsame Kooperation geschaffen werden kann. „Following the fair play argument, participants have an obligation to obey the rules because it would be unfair to benefit from a scheme while at the same time refusing to pay the price that others are willing to pay.“ (Ciomaga, 2013, S. 29)

Das Rawl'sche Modell der Kooperation hat zwei essentielle Vorteile zu bieten. Erstens lässt sich dieses Schema sehr gut mit der Multizweckthese von Lehman verknüpfen, welche den Nutzen eines Spiels in mannigfaltigen spielexternen Gütern (Geld, sozialer Status, Gesundheit etc.) sieht. Zweitens bietet diese gegenüber dem Interessenskonstrukt von Stemmer den Vorteil, dass eine Verpflichtung selbst dann gegeben sein kann, wenn die Interessen der Beteiligten differieren. In Stemmers Fall kann keine Verpflichtung gegeben sein, wenn die Interessen der Beteiligten heterogen sind d.h. angenommen Spieler B hat ein Interesse daran, dass Spieler A sich an die Regeln hält, wird jedoch an ihn dieses Interesse gerichtet, ist es ihm lieber, beide verzichten ganz auf die Regeleinhaltung. Nimmt man Rawls Modell des kooperativen Schemas, ist es unerheblich, ob Spieler B eine Präferenz zur Regelverletzung hat, denn sobald er den mit dem Spiel verbundenen Nutzen akzeptiert hat, besteht die Verpflichtung, sich an die Spielregeln zu halten, unabhängig von der jeweiligen Interessenslage.

Wie schon zuvor erwähnt, plädiert Ciomaga (2013, S. 26-36) für eine pluralistische, kontextspezifische Anwendung ethischer Theorien. Er geht davon aus, dass für unterschiedliche Kontexte jeweils andere ethische Konzepte zur Begründung von Normativität verwendet werden sollten. Die Spielpraxis in einer brüderlichen Spielgemeinschaft bedarf anderer normgebender Strukturen wie die im Amateur- oder Spitzensport.

Der Auor (2013, S. 27) nimmt beispielsweise an, dass die Verpflichtung zur Regeleinhaltung im Spiel in eng verbundenen, familiären Spielgemeinschaften nicht einem unpersönlichem, vertraglichem Abkommen gleichkommen darf, sondern eher auf gesinnungsethischer Basis anzusiedeln ist. Die auf Rechtsprinzipien beruhende vertragliche Funktion wird von den, der Gemeinschaft innewohnenden, Prinzipien gegenseitigen Vertrauens und Achtsamkeit übernommen. Um ein Fair Play gewährleisten zu können, ist es Voraussetzung, dass die Gruppe ein einheitliches Verständnis von dem Ziel und der Funktion eines Spieles entwickelt hat und sich die Mitglieder mit diesem auch identifizieren können. Die Verpflichtung der Regeleinhaltung ergibt sich schon aus der zuvor bestehenden Pflichten der Mitglieder untereinander, wie beispielsweise den anderen Achtung, Respekt und Fürsorge entgegen zu bringen. „Breaking the rules to which the community as a whole is committed and trying to take advantage of the other would represent a betrayal of the deep bonds of care and trust.“ (Ciomaga, 2013, S. 27) Je größer jedoch die Gemeinschaft der Spieler und Spielerinnen wird, desto eher gehen diese engen

emotionalen und familiären Bindungen verloren und ein anderes ethisches Konzept muss zur Regelverpflichtung herbeigezogen werden. Daher greift der Autor zu Rechtfertigung der Normativität von Regeln in der Spielpraxis eines informellen Kontexts auf vertragstheoretische Konzeptionen zurück. Die Spielorganisation erfolgt nicht in einem strikt vorgegebenen, institutionellen Rahmen, sondern meist durch die Teilnehmer und Teilnehmerinnen selbst. Für jenen informellen Rahmen eignen sich vertragsbasierte Verpflichtungen besonders gut, weil einerseits die Kommunikation zwischen den Beteiligten möglich ist und ein Übereinkommen dadurch leicht erzielt werden kann. Zweitens hat das erzielte Abkommen Einfluss auf die Art und Weise, wie ein Spiel gespielt wird und drittens gibt es in dem Sinne keine oder geringe Kosten für die Nicht-Teilnahme an einem Spiel. Obwohl der vertragstheoretische Verpflichtungscharakter für den informellen Sport äußerst geeignet ist, scheint er für den professionellen Spitzensport eher unpassend zu sein, da einige elementare Voraussetzungen nicht gegeben sind u.a. verläuft die Kommunikation, besonders bei internationalen Wettkämpfen, zwischen Spitzenathleten und –athletinnen eher schwierig. Weiters fließen Zustimmung und Einwände der Sportler und Sportlerinnen nicht in die Konstitution des Spiels mit ein, da diese weitgehend von internationalen Verbänden festgelegt wird. Schlussendlich gestalten sich die Kosten für die Verweigerung einer Spielteilnahme, aufgrund der finanziellen Abhängigkeit der Athleten und Athletinnen, dementsprechend hoch. „As a result, it is unlikely that a theory which places relationships between participants at the core of justification of normativity can succeed, so what is needed is an account focused on sport as a system of distribution of goods.“ (Ciomaga, 2013, S. 28) Was die Profisportler und -sportlerinnen daher verbindet ist der Profit, den sie erhoffen aus der Spielteilnahme zu generieren. Und welches Konzept könnte sich in diesem Fall besser im Bezug auf die normative Verpflichtung zur Regeleinhaltung eignen als Rawls' Theorie der Pflicht zum Fair Play?

Zusammenfassend ist Ciomaga (2013, S. 36 f.) davon überzeugt, dass es keinen Sinn macht, ein universalistisches Ethikkonzept über eine riesige Bandbreite sportaffiner Individuen zu spannen. Eine pluralistische Ethikauffassung kann die Differenzen und Eigenheiten der verschiedenen Kontexte, in denen Sport betrieben bzw. Spiele gespielt werden, berücksichtigen und eine normative Verpflichtung zur Regeleinhaltung verschiedentlich begründen und rechtfertigen.

7. Helmut Digels weit gefasster Regelbegriff

Digel fasst mit seinem weiten Regelbegriff die bisher wichtigsten Kernpunkte für die Analyse, Kategorisierung und normative Begründung von Sportregeln zusammen. Der Autor übernimmt ausgehend von Searle das erweiterte Verständnis konstitutiver und regulativer Regeln von D'Agostino, unter Berücksichtigung der Einwände von Morgan. Er verbleibt jedoch nicht bei einer rein formalen Klassifizierung der Sportregeln, sondern bindet sowohl moralische, strategische als auch sportspezifische Elemente in sein Verständnis von Regeln mit ein, sodass sich für ihn fünf große Gruppen von Regeln ergeben.

Digel (1982, S. 39-52) geht wie Suits oder Searle davon aus, dass bestimmte Merkmale allen Sportregeln gemeinsam sind. Unter anderem sind dies ihre konventionelle Basis, ihre Funktion der Ermöglichung von Sport und Regulation von Handlungen und ihre prinzipielle Veränderbarkeit. Wenn es jedoch um die Unterscheidung von Regetypen geht, hat Digel einen viel weit gefassteren Begriff von Regeln als alle anderen bisher erwähnten Autoren und Autorinnen. Jenes Kapitel über Digel steht u.a. auch deshalb am Ende dieser Diplomarbeit, weil in dem Regelverständnis des Autors sowohl formalistische als auch antiformalistische Annahmen sowie moralische Prinzipien inkludiert zu sein scheinen, zusammengepackt in ein überaus stimmiges Regelkonzept.

Gleich zu Beginn stellt Digel (1982, S. 55), ganz im Sinne von Gebauer, fest, dass nicht alle Spielregeln in einem Regelbuch kodifiziert sein müssen. Der Autor behauptet, dass es in jeder Sportart sowohl geschriebene als auch ungeschriebene Gesetze gibt, die den Sport gleichermaßen konstituieren. Die kodifizierten Regeln legen im Allgemeinen fest, was eine bestimmte Sportart ausmacht. Sie konstituieren die jeweilige Sportart. Daher werden diese auch *konstitutive Regeln* genannt. Sie sind jene spieldefinierenden Regeln, die es ermöglichen, ein Badmintonspiel oder Basketballspiel zu spielen. Ein Verstoß gegen die konstitutiven Regeln führt dazu, dass nicht mehr Badminton gespielt wird, sondern maximal eine dem Badminton ähnliche Sportart, wie dies auch von Morgan postuliert wird. Digel verankert in seinem Regelkonzept außerdem den Regetyp der *regulativen Regeln*. Er übernimmt in diesem Zusammenhang die Vorstellung von Searle, dass jene Regeln, die von den konstitutiven Regeln abgesteckten Handlungsrahmen regulieren. Der Autor rekurriert jedoch auf einer viel engeren Verwobenheit von konstitutiven und regulativen Regeln, sodass er ihnen im Prinzip eine Doppelfunktion zuspricht, wobei nicht alle konstitutiven gleichzeitig regulativen Regeln entsprechen. So ist die Handballregel 7:8 (»Es ist nicht erlaubt, den Ball mit Fuß oder Unterschenkel zu berühren.«) »[...] bezüglich der Berührung des Balles beim Handballspiel eine regulative Regel und bezüglich des

Handballspiels selbst eine konstitutive Regel.“ (Digel, 1992, S. 323) Postuliert man also einen Doppelcharakter von Regeln, wird plausibel, warum Morgan davon ausgeht, dass die Identität von Spielen lediglich durch die konstitutiven Regeln gewährleistet wird und warum es in einer perfekten Gesellschaft möglich ist, auch ohne regulative Regeln ein Spiel zu spielen.

Der Sportphilosoph (1982, S. 55 f.) macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass die konstitutiven und regulativen Regeln unser gesamtes Handeln im Spiel nicht als geschlossen festlegen, sondern praktische Handlungsvariablen offen lassen. D.h. ein Spiel wird, aufgrund der Offenheit im Bezug auf die Handlungsmöglichkeiten, von den formalen Regeln immer nur teilkonstituiert. Zum Beispiel wird beim Volleyballspiel nicht festgelegt, ob mit der linken oder rechten Hand geschlagen werden muss, oder wie hoch der Ball gepritscht werden darf etc. Diese Spielfreiräume bilden sozusagen den besonderen Reiz der Sportarten, da immer wieder neue und unterschiedliche Wege zum Spielziel beschritten werden können. D.h. innerhalb des von den konstitutiven Regeln festgesetzten Rahmens können sich unterschiedliche Taktiken entwickeln, die angeben wie man in welcher Situation unter Ausnützung welcher Handlungsspielräume am besten zum Ziel kommt. Zum Beispiel gilt im Fußballspiel die strategische Regel mit einem Abwehrsystem von 4-2-4 zu spielen, wenn man erfolgreich verteidigen will oder im Volleyball das Zuspiel immer zur Position mit dem weitesten Ballflugweg zu spielen, um den gegnerischen Mittelblock aufzulösen. Je offener eine Sportart gestaltet ist, desto umfassendere taktische Möglichkeiten sind natürlich vorhanden. Die verschiedenen taktischen Strategien sind, im Gegensatz zu den konstitutiven Regeln, quasi ungeschriebene Gesetze, die variabel einsetzbar sind. Digel bezeichnet diese nicht kodifizierten taktischen Strategien als *strategische Regeln*.

„Es sind jene Regeln, auf die man sich bezieht, wenn man jemanden beibringen will, wie man etwas am besten macht, während die konstitutiven Regeln dann wichtig sind, wenn man jemand beibringen will, wie man etwas macht, und wenn man angeben möchte, als welche Handlung man das versteht, was jemand gemacht hat.“ (Digel, 1984, S. 31)

An die konstitutiven Regeln hält man sich demnach, wenn man spielen will und an die strategischen Regeln hält man sich, wenn man erfolgreich spielen will. Der Regeltyp der strategischen Regeln tauchte schon früher in dieser Arbeit auf, u.a. unter der Bezeichnung als Fertigungsregeln von Sutis oder den rules of thumb von Rawls. Besonders die

Rawl'sche Beschreibung verdeutlicht den empirischen Charakter der strategischen Regeln. Diese entstehen nämlich meist nicht anhand logischer Überlegungen a priori eines Einzelnen, sondern aufgrund jahrelangen Zusammentragens von sportspezifischer Erfahrungen von Athleten und Athletinnen, Trainer und Trainerinnen, Betreuer und Betreuerinnen etc. Pearsons Definition der *strategical deception* erklärt außerdem, warum der Einsatz von strategischen Regeln kein unsportliches oder unmoralisches Verhalten darstellt, nämlich, weil der Einsatz von taktischen Strategien, die den konstitutiven Regelrahmen nicht überschreiten, den Zweck des Spiels nicht gefährdet. Es gibt in diesem Sinne keinen Verstoß gegen die formalen Regeln eines Spiels, sondern lediglich ein Ausloten der Regelfreiräume.

Wobei von Digel selbst (1982, S. 56) angemerkt wird, dass das Bild der strategischen Regeln als ungeschriebene, geheime, von Generation zu Generation tradierten Trainingsweisheiten nicht dem aktuellen Verständnis entspreche, insofern ein Großteil der taktischen Strategien bereits als Lehrmuster in Trainings- und Methodikbüchern vorliege.

In seinem Buch „Sport verstehen und gestalten“ geht der Autor (1982, S. 57) noch differenzierter auf die Unterteilung der Konstitution und strategischen Regeln ein. Er gliedert die Unterkategorien der Hauptregeln nach der inhaltlichen Dimension auf, woraus abgeleitet werden kann, dass sich die konstitutiven und auch strategischen Regeln aus den Untertypen der Inventarregeln, Personalregeln, Raumregeln, Zeitregeln und Handlungsregeln zusammensetzen. Auf jene Unterkategorie soll jedoch nicht im speziellen eingegangen werden, da sie nur einer weiteren Aufgliederung entsprechen und der Fokus vor allen auf die beiden nächsten Regelgruppen gelegt werden soll. Wie der Autor bereits erwähnt hat, wird eine bestimmte Sportart nicht nur durch die formalen Regeln definiert, sondern es müssen auch diejenigen Regeln berücksichtigt werden, die quasi wie informelle Regeln das Handeln im Spiel leiten. Unter jene nicht expliziten Regeln des Sports fallen die *Regeln zur Sportidee*. Dass gewisse allsportsportliche Regeln vorausgesetzt werden müssen, bevor nach den spielspezifischen Regeln gespielt werden kann, hat schon Searle in dem Kapitel 3.3 über Regeln festgestellt. Auch Gebauer und Lehman stimmen überein, dass der Sinn und Zweck eines Spiels nicht anhand des Regelbuches abgelesen werden kann, sondern es etwas mehr braucht, um den spielspezifischen Charakter eines Spiels zu begreifen. Dies sieht Digel (1992, S. 323) in den Regeln zur Sportidee verwirklicht, „[...] mit deren Hilfe der »Sinn« des Sports gestiftet wird.“ Besser sein zu wollen als der Gegner, dem Gegner Widerstand zu leisten, der Wille zum Sieg etc. sind alles allgemeine Regeln des Sports, welche in der Spielidee zum Ausdruck kommen. Wie die Spielidee in der

jeweiligen Sportart umgesetzt werden soll, wird dann durch die konstitutiven Regeln festgelegt. Doch nicht nur die Regeln zur Sportidee sind ungeschriebene Gesetze von Spielen, sondern auch die *moralischen Regeln* bilden eine breite moralische Ausgangsbasis, die eine faire sportliche Praxis garantieren soll. Wie zuvor in Kapitel sechs erläutert, erhalten die Sportregeln ihren normativen Charakter durch den Rückbezug auf universalethische Grundsätze wie die Würde des Gegners oder der Gegnerin zu wahren. Digel (1984, S. 33 f.) interpretiert die Teilnahme am Sport auf vertragstheoretischer Basis, als den Abschluss eines Sozialvertrages. „Wer am Sport teilnimmt muß – will er das System nicht gefährden – quasi ein Versprechen abgeben, daß er die Mitgliedschaftsregeln einhalten wird.“ (Digel, 1984, S. 33) Ein Spiel kann nur ermöglicht werden, wenn der Spielteilnehmer bzw. die Spielteilnehmerin davon ausgehen kann, dass sein Partner bzw. ihr Partnerin oder sein Gegner oder ihre Gegnerin „[...] ebenso aufrichtig bemüht ist, die Regeln des Sports einzuhalten wie er selbst.“ (Digel, 1984, S. 34) Das System Sport rekuriert auf einer gesinnungsethischen Basis gegenseitigen Vertrauens und Aufrichtigkeit. Niemand würde sich auf ein Spiel einlassen wollen, bei dem nicht klar ist, ob die Regeln die heute gegolten haben auch noch morgen gelten bzw. ob man sich als Spielteilnehmer als einziger die Bürde aufoktroziert verhältnismäßig ineffiziente Mittel zur Zielerreichung einzusetzen.

Zusammenfassend hat Digel ein äußerst weit gefasstes Verständnis von Sportregeln. Er versucht einerseits den Doppelcharakter der konstitutiven Regeln aufzuzeigen und andererseits diese von den strategischen Regeln klar abzutrennen. Außerdem erweitert er das regelspezifische Spektrum zusätzlich noch um allgemein sportliche Regeln zur Spielidee und moralische Regeln, sodass sich fünf große Gruppen von Regeln herausgebildet haben, die von Court (1996, S. 240) zur Veranschaulichung in folgender Skizze zur Synthese gebracht werden.

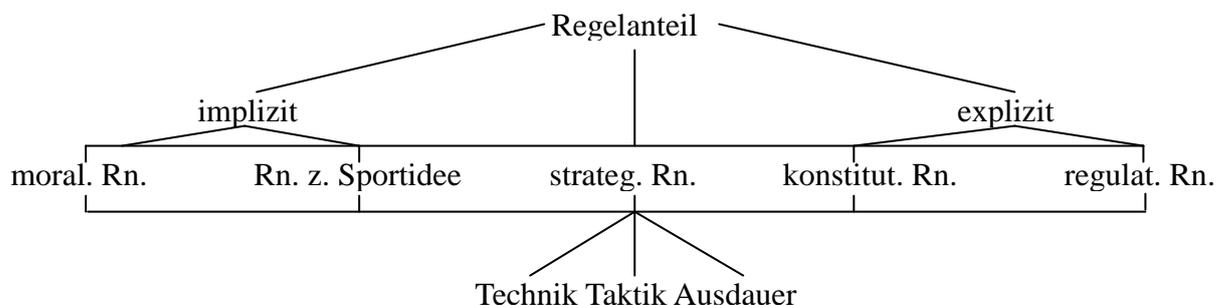


Abb. 1: „Synthetisierendes Schema zu Regeln im Sport“ (Court, 1996, S. 240)

Der Autor nimmt nach wie vor an, dass sich der Sport durch seine Regeln definiert, aber im Gegensatz zu anderen formalistischen Autoren und Autorinnen, behauptet er, dass es nicht die kodifizierten, konstitutiven Regeln allein seien, die eine bestimmte Sportart beschreiben. Der Begriff der Konstitutivität beschränkt sich nicht nur auf die konstitutiven Regeln, sondern beinhaltet auch den Regeltyp der regulativen Regeln, sowie die nicht kodifizierten Regeln zur Sportidee, strategischen und moralischen Regeln. D.h. die Sportartenregeln „[...] konstituieren den Sport immer nur im Verbund mit jenen Regeln, die sich auf die ethischen und moralischen Maximen und auf den allgemeinen Sinn sportlichen Tuns beziehen.“ (Digel, 1984, S. 33) Wer sich freiwillig dafür entscheidet, an einer bestimmten Sportart teilzunehmen, verpflichtet sich stillschweigend dazu, nicht nur deren konstitutive Regeln einzuhalten, sondern auch die anderen ungeschriebenen Regeln. Wobei schon Fraleigh in Kapitel 6.5 darauf aufmerksam gemacht hat, dass es eine vertragstheoretische Schwierigkeit darstellt, jemanden zur Einhaltung nicht explizit dargelegter Regeln zu verpflichten. Eine Allgemeingültigkeit kann eventuell bei den Regeln zur Sportidee, welche eine weltweite Grundlage für das System Sport darstellen und bei den moralischen Regeln, welche auf universalgültigen unbedingten ethischen Prinzipien beruhen, wie dem 5. Gebot oder dem Prinzip der Menschenwürde, vertreten werden. Die strategischen Regeln weisen jedoch einerseits eine gewisse Variabilität in ihren Inhalten auf – schließlich kann eine Mannschaft nach anderen taktischen Strategien vorgehen als die andere – und andererseits stellt sich die Frage, inwiefern ein Sportler bzw. eine Sportlerin dazu verpflichtet werden kann, nicht nur ein Spiel zu spielen, sondern auch so erfolgreich wie möglich zu spielen. Die Antwort scheint darin zu liegen, dass man sich mit der Spielteilnahme zur Einhaltung der Regeln zur Spielidee verpflichtet, welche die Unterregel des Wettewifers und der Leistungsbereitschaft beinhaltet. Man verpflichtet sich also dazu, im Spiel sein Bestes zu geben und dazu gehört es, strategische Regeln nach besten Wissen und Gewissen einzusetzen, um die Erfolgchancen zu steigern (vgl. Digel 1984, S. 32 f.).

8. Zusammenfassung

In der vorliegenden Arbeit wurden zuerst elementare sportethische Begriffe und Theorien behandelt, bevor mit einer intensiven ethisch-philosophischen Auseinandersetzung mit Sportregeln begonnen wurde. Als Gegenstandsbereich der Ethik wurde das moralische Handeln definiert, welches anhand moralischer Überzeugungen beurteilt wird. Der Gegenstandsbereich wird in der speziellen, angewandten Disziplin der Sportethik dementsprechend auf die sportmoralische Praxis eingengt. Das Verhältnis zwischen allgemeiner Ethik und der Sportethik lässt sich so begreifen, dass letztere einerseits auf Begründungsmodelle, Thesen und Theorien der allgemeinen Ethik zurückgreift, um sportmoralische Handlungen beurteilen zu können, und andererseits trotzdem die Eigenheit und Besonderheit des Sports immer zu berücksichtigen hat. Als besondere Merkmale der Sportethik gelten beispielsweise ihr enger Bezug zur Freiheit des Menschen, ihr Eigenweltcharakter und das Postulat eines eigenen Sportethos.

Als Erklärungsmodelle für die Klassifikation und Konstruktion von Regeln wurden aus dem Bereich der Ethik und Philosophie zunächst der sprachphilosophische Ansatz von John Searle und der regelutilitaristische Ansatz von John Rawls herangezogen.

Der formale Teil der Regeln kann, wie Searle aufgezeigt hat, aus sprachanalytischer Sicht in konstitutive und regulative Regeln aufgegliedert werden, wobei die konstitutiven Regeln die Sportspiele an sich konstituieren, indem sie (neue) Verhaltensformen beschreiben, während die regulativen Regeln bereits vorhandenes Verhalten regulieren. Unterschiede zwischen den zwei Regeltypen zeigen sich jedoch nicht nur in ihrer Funktionen, sondern auch im Hinblick auf die Konsequenzen ihrer Verletzung. Führt die Missachtung regulativer Regeln im Sport zur Bestrafung des jeweiligen Verhaltens in Form von, durch das Regelwerk festgelegten, Sanktionen, führt die Verletzung von konstitutiven Regeln zu einem Nicht-Spielen oder Etwas-Anderes Spielen. Dies versucht auch Rawls mit seinem Regelkonzept der *rules of thumb* und *rules of practices* verständlich zu machen. Die Spielregeln dürfen nicht wie Spielempfehlungen oder Ratschläge betrachtet werden, sondern die Teilnahme an einer Praxis bedingt deren Regeleinhaltung. Verstößt man gegen die Praxisregeln, partizipiert man an der entsprechenden Praxis nicht mehr.

Die unterschiedlichen Konzepte der Spielregeln erlauben es die verschiedenen Typen von Sportregeln anhand ihrer funktionalen Komponente in festgelegte Kategorien einzuordnen. Es scheint jedoch so als wäre die Klassifizierung, Zuordnung und Beschreibung von

Regeln die eine Seite der Medaille, die Anwendung von Regeln in der Praxis die andere Seite der Medaille.

Obwohl Searle und Rawls vom Standpunkt der Logik aus gesehen mit der Dualität von Spielen und Nicht-Spielen Recht behalten, ist Quinn der erste Autor, der darauf einzuwenden hat, dass die logical incompatibility thesis, so wie sie u.a. von Suits postuliert wird, eine zu absolutistische These darstellt, die für die Praxis des Sports zu strikt formuliert ist. In sportspezifischen Spielsituationen treten, beabsichtigt oder nicht, Verhaltensweisen auf, die notwendig zu einer Regelverletzung führen. Der Autor verweist beispielsweise auf taktische Regelverletzungen, unbeabsichtigte Verhaltensübertretungen, Fehler aufgrund mangelnder technischer Fertigkeiten usw. Soll eine solch strikt formalistische Regelauffassung den Sport nicht verunmöglichen, so muss auf ein variableres Konzept umgestiegen werden.

Zwischen Regeltheorie und gelebter Praxis ist eine Art Kluft entstanden, die nur schwer zu überwinden scheint. Auf der Suche nach einer Überbrückungsmöglichkeit etabliert sich ein breiteres Verständnis von Sportregeln. Der Fokus liegt nun nicht mehr ausschließlich auf dem formalen Teil der Regeln, sondern er hat sich in Richtung informellen Regelanteil verschoben.

Diesen Fokus hat D'Agostino, wenn er versucht, die Probleme eines formalistischen Standpunktes aufzuzeigen und die Kluft zwischen idealen Spielvorstellungen einerseits und tatsächlich gelebter Praxis andererseits mit der Einführung eines Spielethos zu überwinden. Das Spielethos hat eine interpretative Funktion, welche die formalen Regeln dem jeweiligen sozialen Kontext entsprechend auslegt. Auch Lehman betont u.a. durch den Verweis auf die Praxis des Baseballs, die Wichtigkeit des sozialen Kontexts im Bezug auf die Anwendung von Regeln. Morgan sieht die Aufwertung des Spielethos sowie die Zubilligung eines co-konstitutiven Status äußerst kritisch, denn sie verbergen die Gefahr, einen naturalistischen Fehlschluss zu begehen. Er betont, dass aus der Tatsache, wie Regeln in der Praxis umgesetzt werden, kein normatives Sollen abgeleitet werden kann und dem Spielethos daher unter keinen Umständen eine regelkonstituierende Aufgabe zukommen kann.

Im Bezug auf den Zusammenhang zwischen Regelkonformität, Fairness und Regelverletzung ergeben sich je nach formalistischer oder antiformalistischer Betrachtungsweise unterschiedliche Ansätze. Während Vertreter und Vertreterinnen eines extremen Formalismus keinen Unterschied zwischen richtigen/fairen Spielen und Spielen

machen, da die penible Regeleinhaltung eine notwendige Bedingung darstellt um überhaupt spielen zu können, weisen gemäßigte Formalisten wie Searle bereits darauf hin, dass ein Unterschied gemacht werden muss, zwischen der Verletzung einer für das Spiel zentralen und peripheren Regel. Generell bringt eine formalistische Sicht von Regelverletzungen zwei zentrale Problematiken mit sich, nämlich erstens das Problem des Platonismus, sprich einer utopischen, praxisfernen Spielvorstellung und das Bestrafungsproblem, welches darauf gründet, dass, wenn man aufgrund eines Regelbruchs nicht mehr am Spiel teilnimmt, nicht im Rahmen von einer Spielsanktion bestraft werden kann.

Weiters zeigt auch die sportliche Praxis auf, dass nicht ein jeder Regelverstoß einem Ausschluss aus der jeweiligen Praxis gleichkommt. Es gibt gewissermaßen eine Trennung von sanktionswürdigem Verhalten (z.B.: Handspiel beim Fußball) und Nicht-Spiel Verhalten (z.B.: Tennis spielen auf rundem Tennisplatz).

Das Ethos eines Spiels scheint die ideale Lösung zu sein, um einen gewissen Spielraum zwischen Spielen und Nicht-Spielen eines Spiels zu etablieren und gleichzeitig die Sanktionierung von nicht zulässigem Verhalten zu rechtfertigen. Der soziale Kontext inklusive aller Bräuche, Traditionen, gesellschaftlichen Haltungen etc als vorerst nur interpretatives Element macht es möglich, Spielregeln bis zu einem gewissen Grad zu verletzen und trotzdem an einem Spiel weiter teilzunehmen d.h. die Bandbreite nicht regelkonformen aber zulässigen Verhaltens wird erweitert und somit das Problem der „Unspielbarkeit“ idealistischer Spielideale gelöst. Fair Spielen wird zwar immer noch auf regelkonformes Verhalten bezogen, jedoch hat sich das Spektrum von Spielen erweitert, indem es nun möglich ist, ein Spiel fair zu spielen, nur zu spielen oder unfair zu spielen.

Morgan hingegen versucht die Trennlinie zwischen Fair- und Unfair-Spielen rein auf Basis der Unterscheidung von konstitutiven und regulativen Regeln zu ziehen. Die Einhaltung der konstitutiven Regeln ist nun die notwendige Bedingung für Spielen, während die Einhaltung der regulativen Regeln das Kriterium für die Differenzierung von Fair- und Unfair-Spielen darstellt.

Im Bezug auf die Frage der Moralität von Regelverletzungen ist das Konzept von Pearson am überzeugendsten, da es mit jedem der drei beschriebenen (deontologischen, teleologischen und kontraktualistischen) normativen Ansätze kompatibel ist. Eine Regelverletzung ist demnach nur dann als unmoralisch zu klassifizieren, wenn diese beabsichtigt erfolgt und sich bewusst gegen den Spielzweck richtet. Jene Ansicht scheint zwar in der Praxis nicht immer geteilt zu werden, man denke nur an die Debatte um

strategische Regelverstöße, aber mit alltäglichen Moral- und Rechtsvorstellungen zur Deckung zu kommen.

Zusätzlich soll auf das Konzept einer A- und B-Version von Kretchmar nochmals verwiesen werden, da bei diesem Modell sehr gut zum Ausdruck kommt, dass es eigentlich das Ziel der Spieler und Spielerinnen sein sollte, während eines Spiels möglichst in der A-Version zu verbleiben oder anders ausgedrückt, möglichst wenig B-Versionen (Zwischenprogramme) dazwischen zu schalten. Kretchmar macht nämlich deutlich, dass die B-Version des Spiels einer ganz anderen Logik folgt als die A-Version und es daher unlogisch wäre einen Wechsel in die B-Version des Spiels zu erzwingen, um einen Vorteil – wenn dies überhaupt möglich ist – in der A-Version zu generieren.

Zieht man ein Resümee aus den bisher dargestellten Positionen, so muss die Frage, ob eine Sportart rein durch ihre formalen Regeln definiert wird mit »Nein« beantwortet werden.

Die formalen Sportspielregeln sind zwar Teil des Spiels, aber eben nur der formale Teil, der kodifiziert in dem Regelbuch des jeweiligen Sportspiels steht. Um den Sinn und die Idee hinter einem Spiel begreifen und an einem Spiel teilnehmen zu können, bedarf es nach Gebauer und Digel mehr als nur einen Blick in dessen Regelwerk. Es braucht strategisches Wissen wie beispielsweise Handlungsfreiräume optimal genutzt werden können, es braucht die Kenntnis grundlegender allgemeinsportlicher Sinnzusammenhänge (Sport-/Spielidee) und eine gesinnungsethische oder verantwortungsethische Haltung, um an einem Sportspiel bzw. am Sport allgemein erfolgreich partizipieren zu können. Diesen Zusammenhang zwischen explizit/formellen und implizit/informellen Regelanteil beschreibt Digel in seinem weit gefassten Regelmodell am nachvollziehbarsten. Das Modell beinhaltet sowohl das zu Anfang von Searle postulierte und von den Antiformalisten weiter entwickelte Konzept der konstitutiven und regulativen Regeln, weiters die von antiformalistischen Positionen geforderte Berücksichtigung nicht kodifizierter Regeln sowie die durch die moralischen Regeln etablierte Rechtfertigung und Begründung von Regeln und deren Einhaltung. Es gelingt Digel also, sowohl theoretische, als auch praktische Anliegen und Vorstellungen in ein gemeinsames Verständnis von Regeln zu verpacken.

Für zukünftige Forschungsarbeiten wäre es interessant, unterschiedliche Ansätze der Regelklassifikation (Searle, D'Agostino, Morgan, Kretchmar, Digel) anhand einer Analyse von Regelbüchern verschiedenster Sportarten, auf ihre Praxistauglichkeit und Funktionalität hin zu überprüfen. Da aufgrund der tiefer gehenden Formalismus- und

Antiformalismus-Debatte das Spektrum an Regelklassifikationsmodellen sicherlich nicht vollends ausgeschöpft wurde, wäre es weiters spannend, welche alternativen Modelle sich zu diesem Thema noch finden lassen. In einem letzten Schritt könnte anhand der praktischen Untersuchungen ein eigenes erweitertes Regelmodell erstellt werden.

Bezüglich der ethischen Dimension der Sportregeln lassen sich nachstehende Ergebnisse zusammenfassen: Searle versucht anhand seiner postulierten Seins-Sollens Ableitung ein nicht-ethisches Konzept zu entwerfen, um vorerst nur die Verpflichtung eines Versprechensaktes zu begründen, welches aber später für den Akt der Spielteilnahme adaptiert wird. Folglich lässt sich also behaupten, dass aus der Tatsache, dass jemand an einem Spiel teilnimmt, tautologisch abgeleitet werden kann, dass derjenige oder diejenige eine Verpflichtung eingegangen ist, die Spielregeln einzuhalten. Es besteht ein normatives Sollensgebot. Wie dies Apel, Hare und De Wachter jedoch richtig klarstellen, lassen sich Annahmen und Thesen über Sprachspiele nicht eins zu eins auf die Ebene der sportlichen Handlungen übertragen. Es bedarf nämlich den Rückgriff auf ethische Prinzipien um die Verpflichtung zur Regeleinhaltung begründen zu können

Auf diese Feststellung hin fragt sich Ciomaga, ob es überhaupt normativer Prinzipien bedarf, um die Einhaltung der Regeln zu garantieren oder ob ein Rekurs auf rationale Überlegungen ausreicht. Obwohl anfangs die beiden Faktoren der peniblen Regelobservanz und strikten Regelsanktionierung das Allheilmittel gegen Spielbetrug darstellen, wird im Verlauf der Untersuchung festgestellt, dass diese beiden Komponenten dennoch nicht ausreichend sind, um das Trittbrettfahrerproblem einzudämmen.

Es braucht also den Rekurs auf normative Theorien, um eine Verpflichtung der Regeleinhaltung begründen zu können. Sowohl der deontologische Ansatz, als auch der teleologische und vertragstheoretische Ansatz bieten ethische Prinzipien an, die eine verpflichtende Einhaltung der Regeln begründen können. Wie Digel und andere Autoren festgestellt haben, reicht der bloße Verweis auf die formalen Regeln der spezifischen Sportart nicht aus, um einerseits die Sportart in ihrem ganzen Spektrum erfassen zu können und andererseits wirklich fair spielen zu können. Denn nach Lenk bedarf es der formalen und informellen Fairness um von einem Fair Play sprechen zu können. Gerade wenn es um die informelle Fairness geht, die über die formalen Regeln eines Spiels hinausreicht, scheint der deontologische Ansatz der einzige zu sein, der begründen kann, wieso es moralisch geboten ist, auch dort dem Prinzip der Fairness zu folgen, wo quasi ein regeltechnisches Niemandsland vorhanden ist. Beispielsweise könnte sich die Frage

stellen, ob man den Ball beim Einwurf dem gegnerischen Team zukommen lässt, welches diesen ins Out befördert hat, um einem Mitspieler ärztliche Versorgung zukommen zu lassen oder, ob man den Ball behält, um den Rückstand gegen Spielende vielleicht noch aufzuholen. Der vertragstheoretische Ansatz kann, wie dies auch Ciomaga behauptet, lediglich herangezogen werden, um die Einhaltung des expliziten Teils der Regeln zu garantieren d.h. in diesem Fall würde sich ein Fußballspieler für das Behalten des Balles entschieden. Der utilitaristische Ansatz würde gebieten, in einer unregelmäßigen Situation ein Nutzenkalkül zu erstellen. Im Falle der Nutzenberechnung ist es immer wesentlich, welche Folgen in das Kalkül mit einbezogen und wie diese gewichtet werden. Werden lediglich die konkreten, unmittelbaren Folgen mit einbezogen, wird sich der Fußballspieler für das Behalten des Balles entschieden, da die positiven Folgen eines möglichen Gleichstandes oder Sieges überwiegen. Werden jedoch auch weitreichendere Folgen, sowie dem Spiel implizite Elemente, wie die Spielidee, der Sportgeist, der spielimmanente Zweck etc., mitgedacht, dann könnte die Entscheidung des Fußballspielers bzw. der Fußballspielerin anders ausfallen. D.h. das Ergebnis des Nutzenkalküls und in weiterer Folge die Moralität einer Handlung, ist immer davon abhängig welche inhaltlichen Komponenten in die Berechnung mit einbezogen werden und welches konkrete Wissen in der jeweiligen Situation vorhanden ist. Alles in allem scheint der teleologische Ansatz auf eine eher subjektiv ausgelegte Moralität hinauszulaufen. Umso mehr ist der deontologische Standpunkt hervorzuheben, der in unregelmäßigen Situationen auf die eigene Fähigkeit der vernünftigen Gesetzgebung verweist.

„In dem einen Fall, in dem die Regel gegeben ist, tritt die *bestimmende* Urteilkraft, die den besonderen Fall unter das allgemeine Prinzip (der Sportregel) subsumiert, in Kraft; im anderen ist es die *reflektierende*, die zum gegebenen Besonderen (der Kodifizierungslücke) das handlungsleitende Gesetz sucht.“ (Court, 1994, S. 276)

In dem Fall des Fußballspielers bzw. der Fußballspielerin hätte ein fair errungener Sieg einen höheren Verpflichtungsgrund, als ein möglicher Sieg. In dieser deontologischen Position spiegelt sich die Auffassung der Sportregeln von Digel wider. Im Normalfall gebietet die Vernunft die Einhaltung der Sportartenregeln bzw. bei strittigen Fällen kann der implizite Sinn einer konkreten Regel bzw. die Sportidee handlungsleitend fungieren. In Ausnahmefällen können aber auch gute Gründe vorliegen, eine Regel zu durchbrechen, da eine andere moralische Regel, beispielsweise die Unversehrtheit eines Menschen im Falle des Autorennfahrers, einen höheren Verpflichtungsgrund darstellt. „In allen Fällen, in

denen die Regel versagt, bin ich auf meine eigene Urteilskraft angewiesen, die jeweils besseren Argumente zur Regeleinhaltung oder –durchbrechung unter ein Gesetz des Handelns zu stellen sucht.“ (Court, 1994, S. 278)

Die Frage ob die Verpflichtung der Regeleinhaltung letztverbindlich sein kann, wird von Suits und Apel mit »Nein« beantwortet. Die Spielregeln haben keinen absoluten Status d.h. bestimmte Umstände bzw. Situationen können es erfordern, dass die Pflicht der Regeleinhaltung zu Gunsten einer höherwertigen Pflicht vernachlässigt wird.

In Bezug auf das Verhältnis zwischen normativen Begründungen der Regeleinhaltung und den sportspezifischen Kontext vertritt Ciomaga einen pluralistischen Ansatz. Demnach werden je nach Sportstruktur (formal/informell) deontologische oder teleologische Theorien herangezogen, um die Verpflichtung der Regeleinhaltung zu begründen.

Wie im vorherigen Abschnitt jedoch erläutert, bietet der deontologische Ansatz die besseren Argumente, um die Forderung nach einem formalen und informellen Fair Play moralisch stützen zu können. Gerade deshalb müsste es ein Anliegen zukünftiger Arbeiten sein, aufzuzeigen, dass der deontologische Ansatz nicht nur in kleineren, familiären Strukturen seine Berechtigung hat, sondern auch für den Leistungssport geeignet ist. Der multidimensionale Ansatz von Ciomaga, der quasi jedem sportlichen Betätigungsfeld (Hobbysport, Vereinssport, Leistungssport) seine eigenen ethischen Prinzipien und moralischen Grundsätze zugesteht, versucht der Vielfalt sportlichen Treibens, sprich unterschiedlichem Engagement, unterschiedlichen Zwecksetzungen etc. gerecht zu werden. Durch die Berücksichtigung dieser sportlichen Multidimensionalität scheint es aber so, als würde Ciomaga den Versuch starten, die Moral dem Sport anzupassen und nicht den Sport der Moral. Es wäre also ein großes Anliegen für zukünftige Forschungsarbeiten aufzuzeigen, ob diese Richtung, der Anapassung der Moral, die richtige ist und inwiefern ein deontologischer Ansatz strukturübergreifend eingesetzt werden kann, um moralisch richtiges Verhalten im Sport zu gewährleisten.

Literaturverzeichnis

- Apel, O. (1988). Die ethische Bedeutung des Sports in der Sicht einer universalistischen Diskursethik. In E. Franke (Hrsg.), *Ethische Aspekte des Leistungssports. 1. Tagung der Arbeitsgruppe Sportphilosophie vom 27. bis 29. Nov. 1986 in Osnabrück* (DVS-Protokolle, 33, S. 105-134). Clausthal-Zellerfeld: DVS.
- Black, M. (1962). *Models and metaphors. Studies in language and philosophy*. Ithaca: Cornell Univ. Press.
- Butcher, R. & Schneider, A. J.-A. (2001). Fair Play as Respect for the Game. In W. J. Morgan, K. V. Meier & A. J.-A. Schneider (Hrsg.), *Ethics in sport* (S. 21-48). Champaign, IL: Human Kinetics.
- Cherry, C. (1973). Regulative Rules and Constitutive Rules. *The Philosophical Quarterly*, 23 (93), 301-315. doi: 10.2307/2218059.
- Ciomaga, B. (2013). Rules and Obligations. *Journal of the Philosophy of Sport*, 40 (1), 19-40. doi: 10.1080/00948705.2012.675141.
- Court, J. (1994). *Kritik ethischer Modelle des Leistungssports* (Bundesinstitut für Sportwissenschaft, 95,1, 1. Aufl.). Dt. Sporthochsch., Habil.-Schr.--Köln, 1994. Köln: Sport und Buch Strauß Ed. Sport.
- Court, J. (1996). Sport und Ethik. In H. Haag (Hrsg.), *Sportphilosophie. Ein Handbuch* (Beiträge zur Lehre und Forschung im Sport, 115, S. 229-241). Schorndorf: Hofmann.
- D'Agostino, F. (1981). The Ethos of Games. *Journal of the Philosophy of Sport*, 8 (1), 7-18. doi: 10.1080/00948705.1981.9714372.
- De Wachter, F. (1983). Sportregeln und ethische Problematik. In H. Lenk (Hrsg.), *Aktuelle Probleme der Sportphilosophie* (Schriftenreihe des Bundesinstituts für Sportwissenschaft, Bd 46, S. 278-294). Schorndorf: Hofmann.
- Digel, H. (1982). *Sport verstehen und gestalten. Ein Arbeits-und Projektbuch* (rororo, 7602). Reinbek: Rowohlt.
- Digel, H. (1984). Zur pädagogischen Bedeutung von Sportregeln. In D. Kuhlmann (Hrsg.), *Schüler im Sport, Sport für Schüler* (Kongreßberichte des Ausschusses Deutscher Leibeserzieher, S. 28-41). Schorndorf: Hofmann.
- Digel, H. (1992). Regeln. In H. Eberspächer (Hrsg.), *Handlexikon Sportwissenschaft* (Rororo Rororo Sport, 7000, Orig.-Ausg., 9. - 11. Tsd, S. 321-329). Reinbek bei Hamburg: Rowohlt-Taschenbuch-Verl.

- Dilthey, W. (1957). *Die geistige Welt. Einleitung in die Philosophie des Lebens. Gesammelte Schriften 5*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Düwell, M., Hübenthal, C. & Werner, M. H. (2002). *Handbuch Ethik*. Weimar: J. B. Metzler; Metzler.
- Fraleigh, W. P. (2003). Intentional Rules Violations—One More Time. *Journal of the Philosophy of Sport*, 30 (2), 166-176. doi: 10.1080/00948705.2003.9714642.
- Franke, E. (1989). Sportler-Ethik als Charakter-Ethik oder Handlungsfolgen-Ethik? In H. Allmer & N. Schluz (Hrsg.), *Sport und Ethik: Grundpositionen* (Brennpunkt der Sportwissenschaft, 3,1, S.34-53). Sankt Augustin: Academia-Verl.
- Gebauer, G. (1983). Wie regeln Spielregeln das Spiel? In O. Grupe & H. Gabler (Hrsg.), *Spiel, Spiele, Spielen. Bericht über d. 5. Sportwiss. Hochschultag d. Deutschen Vereinigung für Sportwiss. in Tübingen <1982>* (Schriftenreihe des Bundesinstituts für Sportwissenschaft, Bd 49, S. 154-161). Schorndorf: Hofmann.
- Gerhardt, V. (1991). Die Moral des Sports. *Sportwissenschaft* (21), 125-145.
- Hare, R. M. (1969). The promising game. In W. D. Hudson (Hrsg.), *The Is-Ought Question* (S. 398-412). London: Palgrave Macmillan UK.
- Höffe, O. (Hrsg.). (2003). *Einführung in die utilitaristische Ethik. Klassische und zeitgenössische Texte* (Uni-Taschenbücher Philosophie, Bd. 1683, 3. aktualisierte Aufl.). Tübingen: Francke.
- Kant, I. (Hrsg.). (2012). *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* (Reclams Universal-Bibliothek, Bd. 4507, [Nachdr.]. Stuttgart: Reclam.
- Kretchmar, R. S. (2001). A Functionalist Analysis of Game Acts. Revisiting Searle. *Journal of the Philosophy of Sport*, 28 (2), 160-172. doi: 10.1080/00948705.2001.9714611.
- Kuchler, W. (1969). *Sportethos : eine moraltheologische Untersuchung des im Lebensbereich Sport lebendigen Ethos als Beitrag zu einer Phänomenologie der Ethnosformen* (Wissenschaftliche Schriftenreihe des Deutschen Sportbundes, 7). München: Barth.
- Kurt, R. (2004). *Hermeneutik. Eine sozialwissenschaftliche Einführung* (UTB Soziologie, 2572). Konstanz: UVK-Verl.-Ges.
- Lehman, C. K. (1981). Can Cheaters Play the Game? *Journal of the Philosophy of Sport*, 8 (1), 41-46. doi: 10.1080/00948705.1981.9714374.

- Lenk, H. (1995). Fairneß und Fair play. In V. Gerhardt & M. Lämmer (Hrsg.), *Fairness und Fair play. Eine Ringvorlesung an der Deutschen Sporthochschule Köln* (2. unveränd. Aufl., S. 25-40). Sankt Augustin: Academia-Verl.
- Marschütz, G. (2009). *Theologisch ethisch nachdenken*. Würzburg: Echter.
- McFee, G. (2004). *Sport, rules, and values. Philosophical investigations into the nature of sport* (Ethics and Sport). London, New York: Routledge.
- Meinberg, E. (1991). *Die Moral im Sport. Bausteine einer neuen Sportethik* (Edition Sport & Wissenschaft, 9). Aachen: Meyer & Meyer.
- Meinberg, E. (2001). Sportethik/Moral des Sports. In O. Grupe & C. Hübenthal (Hrsg.), *Lexikon der Ethik im Sport* (Schriftenreihe des Bundesinstituts für Sportwissenschaft, 99, 3. unveränd. Aufl., S. 498-504). Schorndorf: Hofmann.
- Morgan, W. J. (1987). The Logical Incompatibility Thesis and Rules. A Reconsideration of Formalism as an Account of Games. *Journal of the Philosophy of Sport*, 14 (1), 1-20. doi: 10.1080/00948705.1987.9714447.
- Osterhoudt, R. G. (1973). The Kantian Ethic as a Principle of Moral Conduct in Sport. *Quest*, 19 (1), 118-123. doi: 10.1080/00336297.1973.10519762.
- Ott, K. (2005). *Moralbegründungen zur Einführung* (Zur Einführung, 314, 2. erg. Aufl.). Hamburg: Junius.
- Pawlenka, C. (2001). Utilitarismus versus Kant - Zur Frage einer Partikularethik. *dvs-informationen*, 16 (3), 27-32.
- Pearson, K. M. (1973). Deception, Sportsmanship, and Ethics. *Quest*, 19 (1), 115-118. doi: 10.1080/00336297.1973.10519761.
- Pieper, A. (2007). *Einführung in die Ethik* (UTB, 1637, 6. überarb. und aktualisierte Aufl.). Tübingen: A. Francke.
- Quinn, M. S. (1975). Practice-Defining Rules. *Ethics*, 86 (1), 76-86. doi: 10.1086/291982.
- Rawls, J. (1955). Two Concepts of Rules. *The Philosophical Review*, 64 (1), 3-32. doi: 10.2307/2182230.
- Rawls, J. & Freeman, S. R. (Hrsg.). (1999). *Collected papers*. Cambridge, Mass.: Harvard Univ. Press.
- Rittelmeyer, C., Parmentier, M. & Klafki, W. (2001). *Einführung in die pädagogische Hermeneutik* (Einführung Erziehungswissenschaft). Darmstadt: Wiss. Buchges.
- Röthig, P. (Hrsg.). (1977). *Sportwissenschaftliches Lexikon* (Beiträge zur Lehre und Forschung im Sport, 49/50, 4. unveränd. Aufl.). Schorndorf: Hofmann.

- Schlömerkemper, J. (2010). *Konzepte pädagogischer Forschung. Eine Einführung in Hermeneutik und Empirie* (UTB Erziehungswissenschaft, Pädagogik, 3273, 1. Aufl.). Bad Heilbrunn: Klinkhardt.
- Searle, J. R. (1964). How to Derive "Ought" From "Is". *The Philosophical Review*, 73 (1), 43-58. doi: 10.2307/2183201.
- Searle, J. R. (1971). *Sprechakte. Ein sprachphilosophischer Essay* (1. Aufl.). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Stemmer, P. (2002). Moralischer Kontraktualismus. *Zeitschrift für philosophische Forschung*, 56 (1), 1-21.
- Suits, B. (1967). What Is a Game? *Philosophy of Science*, 34 (2), 148-156. doi: 10.1086/288138.
- Suits, B. (2007). The Elements of Sport. In W. J. Morgan (Hrsg.), *Ethics in sport* (2. Aufl., S. 9-20). Champaign, Ill.: Human Kinetics.

Internetquellen

- http://dhb.de/fileadmin/downloads/satzungen_ordnungen/IHF-Regeln_DHB-Fassung
[Zugriff am 25.4.2016]
- http://www.bleibsauber.nada.at/de/menu_main/was-ist-doping/heutige-definition [Zugriff am 6.4.2016]
- http://www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/34715-Regelheft_2014-15-DFB.pdf [Zugriff am 6.5.2016]
- <http://www.oepbv.at/index.php/downloads.html> [Zugriff am 9.4.2016]

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Synthetisierendes Schema zu Regeln im Sport (Court, 1996, S. 240)

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Verhaltensklassifikation Formalismus und Spielethos (mod. n. D'Agostino, 1981, S. 15)

Tab. 2: Verhaltensklassifikation des Formalismus nach Morgan (mod. n. Morgan, 1987, S. 4)

Tab. 3: Kanonische Nutzenmatrix für ein Spieldilemma (mod. n. Franke, 1989, S. 47 f.)

Erklärung

„Ich erkläre, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst habe und nur die ausgewiesenen Hilfsmittel verwendet habe. Diese Arbeit wurde weder an einer anderen Stelle eingereicht noch von anderen Personen vorgelegt.“

Wilhelmsburg, 2016

Petra Glanninger

Curriculum Vitae

Persönliche Daten:

Name: Petra Glaninger

Geburtsdatum: 11.5.1993

Geburtsort: St. Pölten

Wohnort: Bürgerfeldstraße 20, 3150 Wilhelmsburg

Telefon: 0650/6423568

E-Mail: glanpe@gmx.at

Staatsbürgerschaft: Österreich

Ausbildung

1999 – 2003 Volksschule Wilhelmsburg Nord

2003 – 2007 Unterstufenrealgymnasium BRG/BORG St. Pölten, Schulring 16

2007 – 2011 Oberstufenrealgymnasium BRG/BORG St. Pölten, Schulring 16

2011 – 2016 Lehramtsstudium Bewegung und Sport & Psychologie und Philosophie

seit 2016 Universitätslehrgang Ethik

Zusatzqualifikationen

2012 Österreichischer Rettungsschwimmerschein

2013 Skilehrer-Anwärter